Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3400**

16. Wahlperiode 10. 11. 2006

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 26. bis 30. Juni 2006 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Teilnehmer

Der deutschen Delegation gehörten folgende Mitglieder an:

Abg. **Joachim Hörster** (CDU/CSU), Leiter der Delegation,

Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD), stellvertretender Leiter der Delegation,

Abg. **Ulrich Adam** (CDU/CSU),

Abg. **Doris Barnett** (SPD),

Abg. **Veronika Bellmann** (CDU/CSU),

Abg. **Hubert Deittert** (CDU/CSU),

Abg. **Axel Fischer** (CDU/CSU),

Abg. **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU),

Abg. **Holger Haibach** (CDU/CSU),

Abg. **Gerd Höfer** (SPD),

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU),

Abg. **Ingo Schmitt** (CDU/CSU),

Abg. **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

II. Zusammenfassung

Die Entschließungen und Empfehlungen sind ebenso wie die Reden und Fragen der Mitglieder der deutschen Delegation im Anhang im Wortlaut abgedruckt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der stellvertretende Außenminister der Russischen Föderation und Repräsentant des Vorsitzenden des Ministerkomitees, **Alexander Grushko**, vor. Zu der Versammlung sprachen der türkische Ministerpräsident, **Recep Tayyip Erdoğan**, der Ratspräsident der Russischen Föderation, **Sergey Mironov**, der Präsident der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, **Jean Lemierre**, der Vizepräsident der Europäischen Kommission, **Franco Frattini**, der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments, **Cem Özdemir**, sowie die Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen der Vereinten Nationen, **Yakin Ertürk**.

An der Tagung nahmen Parlamentarier aus den 46 Mitgliedstaaten des Europarates sowie Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko teil.

In zwei Dringlichkeitsdebatten wurden die Verfassungsreform in Bosnien und Herzegowina sowie die Auswirkungen des Referendums in Montenegro diskutiert. Große Aufmerksamkeit bekam der Bericht des schweizerischen Abg. **Dick Marty** zu den angeblichen CIA-Geheimflügen und CIA-Geheimgefängnissen. Weitere Schwerpunkte der Sitzung waren die Berichte zur Weiterverfolgung des Dritten Gipfels der Staats- und Regierungschefs vom Mai 2005. In diesem Zusammenhang wurde auch die gemeinsame Bekämpfung der häuslichen Gewalt gegen Frauen von den nationalen Parlamenten und die Kampagne des Europarates zu diesem Thema besprochen. Die Versammlung beschäftigte sich mit den Außen-

beziehungen des Europarates ebenso wie mit der Meinungsfreiheit und Achtung religiöser Überzeugungen.

Außerdem wurden die Richter des Europäischen Gerichtshofes für Finnland, Monaco und die Schweiz gewählt.

III. Schwerpunkte der Beratungen

Dringlichkeitsdebatten

Verfassungsreform in Bosnien und Herzegowina

Anlass für die Dringlichkeitsdebatte waren zum einen das Scheitern der Verfassungsreform im bosnischen Parlament am 26. April 2006 und zum anderen die anstehenden Wahlen am 1. Oktober dieses Jahres. Das Scheitern der Verfassungsreform sei, so der Berichterstatter Abg. **Kimmo Sasi** (Finnland, EPP/CD), darauf zurückzuführen, dass zwischen den einzelnen Parteien kein Konsens über die zukünftige Entwicklung des Landes bestehe. In Bosnien und Herzegowina werde noch immer zu viel über die Vergangenheit statt über die Zukunft diskutiert. Dies sei seines Erachtens ein wesentlicher Grund dafür, dass der Fortschrittsprozess in diesem Land zum Erliegen gekommen sei. Es sei daher zu befürchten, dass die anstehenden Wahlen nicht den Anforderungen des Europarates entsprechen werden. Der Reformprozess werde derzeit vor allem dadurch erschwert, dass eine verfassungsgemäße Notwendigkeit bestehe, die volle Gleichberechtigung zwischen den drei Ethnien auf jeder Ebene und in jedem Bereich gewährleisten zu müssen. Deshalb forderte die Versammlung Bosnien und Herzegowina auf, den Übergang von einer Vertretung der Ethnien zu einer Vertretung der Bürger in Angriff zu nehmen.

Während der Debatte wurden unterschiedliche Meinungen darüber geäußert, ob der vorgelegte Bericht zum einen mit dem Dayton-Abkommen von 1995 konform sei und zum anderen, ob eine Verfassungsreform derzeit sinnvoll wäre. So gab es Delegierte, die sich dafür aussprachen, dass man zunächst abwarten solle, bis sich die Beziehungen zwischen den einzelnen Ethnien normalisiert hätten. Der deutsche Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU) erinnerte jedoch daran, dass Bosnien und Herzegowina seinen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union (EU) und dem Europarat (ER) nachkommen müsse. So sei zum Beispiel die Erfüllung des Dayton-Abkommens ohne eine Verfassungsreform nicht möglich. Diese Reformen müssten in seinen Augen aber von den Bewohnern des Landes selbst in Angriff genommen werden.

Die Versammlung forderte Bosnien und Herzegowina dazu auf, dass die Reformen nach den Wahlen im Oktober 2006 fortgeführt werden, wobei die Effizienzerhöhung der staatlichen Institutionen und Entscheidungsprozesse im Mittelpunkt stehen müsse. Für den Fortschritt des Landes sei es weiterhin unbedingt erforderlich, dass ein konstruktiver Dialog über den Übergang von einer ethnischen Vertretung zu einer alle Bürger umfassenden Repräsentation erfolgreich geführt und eine spätestens im Oktober 2011 abgeschlossene Verfassungsreform durchgeführt werde (Entschließung 1513 (2006)).

Auswirkungen des Referendums in Montenegro

Anlass für die Dringlichkeitsdebatte war das Referendum zur Unabhängigkeit Montenegros vom 21. Mai 2006 und die Unabhängigkeitserklärung, die die Nationalversammlung Montenegros am 3. Juni 2006 verabschiedet hatte.

In der Debatte wurde der Auflösung des Staatenverbandes mit Serbien und der Erklärung der Eigenstaatlichkeit Montenegros allgemein Anerkennung und Respekt entgegengebracht, weil die Vorgänge um das Referendum auf eine geradezu vorbildliche Art und Weise friedlich und demokratisch abgewickelt worden seien. Kritisch gewertet wurden die von der Europäischen Union aufgestellten Bedingungen für die Anerkennung der Unabhängigkeit, wie vor allem das 55-Prozent-Kriterium des Mindeststimmensatzes. Diesbezüglich stellt der Europarat fest, dass es erforderlich sei, eigene Kriterien im Hinblick auf Ergebnis und Mindeststimmenzahl für künftige Referenden zu erarbeiten. Des Weiteren wurde darauf gedrungen, mit Montenegro und Serbien verstärkt zusammenzuarbeiten und sie bei der Bewältigung der aufgrund der Staatentrennung anstehenden Herausforderungen zu unterstützen, um so eine weitere vielversprechende Entwicklung und die Bildung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu fördern. Ein wichtiger Aspekt in dieser Hinsicht sei auch die Eröffnung klarer Perspektiven für eine Aufnahme Montenegros in den Europarat und einer Integration beider Länder in die EU.

Serbien und Montenegro werden dazu aufgerufen, alle Fragen mit Bezug auf die Auflösung des Staatenbundes im größtmöglichen Einvernehmen zu klären, die internationale Zusammenarbeit, besonders mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ICTY) sicherzustellen und ihre Institutionen und Verwaltungsstrukturen im Hinblick auf die europäischen demokratischen Standards möglichst schnell und effizient zu reformieren (Entschließung 1514 (2006)).

Angebliche CIA-Geheimflüge und CIA-Geheimgefängnisse

Der Abg. **Dick Marty** (Schweiz, SOC) stellte seinen Bericht zu den angeblichen CIA-Geheimflügen und CIA-Geheimgefängnissen vor, den er bereits nach der Annahme durch den Rechts- und Menschenrechtsausschuss am 7. Juni 2006 der Presse vorgestellt und veröffentlicht hat. Dick Marty erläuterte, dass die unter Mitwirkung oder zumindest Duldung vieler Länder, darunter auch Mitgliedstaaten des Europarates, ein weltweites heimliches „Spinnennetz“ geschaffen hätten, dessen Tätigkeiten – geheime Verhaftungen, Verschleppungsprogramme der CIA sowie die Nutzung von Militärstützpunkten und Militärflugzeugen zur Verfrachtung von Häftlingen – grundlegende Prinzipien des Europarates missachteten. Alle Mitgliedstaaten hätten zudem gegen ihre Verpflichtung zur gründlichen Untersuchung der Vorwürfe verstoßen. Als Konsequenz fordert Dick Marty die Mitgliedstaaten auf, den Rechtsrahmen für die Tätigkeit und die Zusammenarbeit eigener sowie ausländischer Geheimdienste zu überprüfen, insbesondere deren Rechenschaftsablegung zu stärken. Alle bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten des Europarates und den USA, insbesondere Abkommen über die Stationierung von Streitkräften und

die Nutzung militärischer Infrastruktur, sollten auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen überprüft werden. Von den Vereinigten Staaten fordert er u. a. eine Entschuldigung bei den Opfern illegaler Verhaftungen sowie deren Entschädigung und die Klarstellung, dass Terrorismus auch mit rechtmäßigen Mitteln besiegt werden kann. Dem Ausschuss für Recht und Menschenrechte schlug Dick Marty vor, einen Ad-hoc-Unterausschuss einzusetzen, der seine Untersuchungen weiterführen soll. Falls Staaten nicht in der Lage seien, Personen, die des Terrorismus verdächtig sind, strafrechtlich zu verfolgen, könne man prüfen, diese einem internationalen Gericht, z. B. dem Internationalen Gerichtshof zu unterstellen (Entschließung 1507 (2006) und Empfehlung 1754 (2006)).

Im Anschluss an die Vorstellung des Berichts durch Abg. Dick Marty gab der Vizepräsident der Europäischen Kommission und Kommissar für Justiz und Sicherheit, **Franco Frattini**, eine Erklärung ab. Franco Frattini lobte die gute Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und dem Untersuchungsausschuss des Europäischen Parlaments (EP) zu den Vorwürfen gegen die USA und andere Länder. Die EU habe den Abg. Dick Marty durch Satellitenaufnahmen und Fluginformationen von Eurocontrol und das EU-Satellitenzentrum unterstützt. Auch er betonte – wie bereits Dick Marty zuvor – dass es in der Untersuchung nicht darum gehe, einen Staat anzuklagen, sondern zu verhindern, dass Ähnliches in Zukunft wieder geschehe. Wichtig sei eine Reform der Geheimdienste und die Parlamente sollten besser in deren Kontrolle eingebunden werden. Unumgänglich sei es, den Dialog mit den USA zu verstärken und gemeinsam gegen den internationalen Terrorismus vorzugehen.

Im Detail über die Arbeit des Untersuchungsausschusses des EP berichtete auch der Vizepräsident dieses Gremiums, Abg. **Cem Özdemir**. Generalsekretär **Terry Davis** äußerte sich ebenfalls zum Bericht von Dick Marty und konstatierte, dass er zwei Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen ziehe: Geheimflüge und Verschleppungen von Personen hätten definitiv in einigen Mitgliedstaaten des Europarates stattgefunden. Diese Verschleppungen hätten theoretisch in fast allen Mitgliedstaaten stattfinden können, da kein ausreichender rechtlicher und administrativer Schutz vor derartigen Menschenrechtsverletzungen bestehe.

Der deutsche Abg. **Holger Haibach** (CDU/CSU) schlug zwei Punkte für die weitere Aufarbeitung der Vorfälle vor: Zum einen sollten die Delegierten sich als Bindeglied zwischen der Parlamentarischen Versammlung und ihren nationalen Parlamenten verstehen. Da nur die nationalen Parlamente über die Möglichkeit der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen verfügen, sollte gegebenenfalls dort die Aufklärung betrieben und die Ergebnisse wiederum in die Parlamentarische Versammlung eingebracht werden. Zum zweiten solle die Parlamentarische Versammlung auch einen Beitrag zu der seit Jahren auf Ebene der Vereinten Nationen laufenden Diskussion zur Definition von Terrorismus leisten.

In seiner schriftlich eingereichten Rede erläuterte Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) die Bemühungen des Deutschen Bundestages zur Aufklärung der Affäre im Parlamentarischen Kontrollgremium und im eingerichteten Untersuchungsausschuss. Die Aufgabe des Europarates bestünde darin, die nationalen Bemühungen um Aufklärung weiterhin einzufordern, zu qualifizieren und zu begleiten. Auch Abg. **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betonte in seiner schriftlich eingereichten Rede, dass die Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtet seien, jedem Verdacht auf Menschenrechtsverletzungen nachzugehen. Die nationalen Parlamente müssten alle notwendigen Informationen erhalten, um die Vorwürfe restlos aufzuklären.

Außenbeziehungen des Europarates

Der Berichterstatter Abg. **Adrian Severin** (Rumänien, SOC) hob bei der Vorstellung seines Berichtes über die Außenbeziehungen des Europarates hervor, dass der Europarat befähigt werden sollte, in seinen Außenbeziehungen in einen offenen, die europäischen Grenzen überschreitenden Dialog über seine grundlegenden Werte und Prinzipien einzutreten sowie diese zu fördern und zu verbreiten. Der Berichterstatter entwickelte eine Strategie für die künftige Entwicklung der Außenkontakte des Europarates. So sei durch die Gewährung eines Beobachterstatus eine enge Beziehung zu Nichtmitgliedstaaten herzustellen und deren enge Einbindung in die Aktivitäten des Europarates zu erreichen. Es wurden Erwägungen angestellt, die Konvention zu öffnen und unter bestimmten Umständen sowie bezüglich bestimmter Angelegenheiten den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auch Nichtmitgliedstaaten zugänglich zu machen. Ausdrücklich betont werden die Zusammenarbeit mit der EU und das geplante Abkommen der beiden Institutionen sowie die Kooperation mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und den Vereinten Nationen (VN). Die Stärkung der Beziehungen sei von wesentlicher Bedeutung, so dass die Einrichtung einer ständigen Präsenz des Europarates in den wichtigsten internationalen Organisation in New York, Genf und Wien in Betracht gezogen werden sollte. In ihrer Empfehlung und Entschließung übernimmt die Parlamentarische Versammlung zentrale Punkte des Berichtes wie z. B. eine gesteigerte externe Aktivität z. B. durch die Gründung von Partnerschaften und Netzwerken mit europäischen und nichteuropäischen Organisationen und die Stärkung der bereits bestehenden Verbindungen.

In der Debatte wurde sowohl Zustimmung als auch Widerspruch geäußert, so wurde z. B. angemahnt, dass zuerst die internen Probleme mit den eigenen Mitgliedsländern auszuräumen seien, bevor man sich außerhalb des Europarates betätigen sollte. Auch wurde dem Bericht vorgeworfen, keine klare Richtung und keine eindeutigen Prioritäten vorzugeben. Der Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) äußerte sich erfreut darüber, dass die fundamentalen Werte des Europarates im Bericht berücksichtigt wurden und empfahl, den Europarat als ein im internationalen Vergleich attraktives Forum auszugestalten. Keine andere Institution stehe so für die Durchsetzung der Menschenrechte und die Bemühungen um Gerechtigkeit, besonders für die Bevölkerung, wie der Europarat. Gleichzeitig

warnte er aber davor, den Europarat und seine Ressourcen durch eine zu starke Öffnung zu überfordern (Entschließung 1506 (2006) und Empfehlung 1753 (2006)).

Meinungsfreiheit und Achtung religiöser Überzeugungen

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates wies darauf hin, dass es keine demokratische Gesellschaft ohne das grundlegende Recht auf Meinungsfreiheit geben könne. Dieses Recht umfasse sowohl wünschenswerte wie auch kritische Äußerungen. Die Meinungsfreiheit müsse in demokratischen Gesellschaften die Möglichkeit geben, eine offene Debatte über Religion und Glaube zuzulassen. Die Diskussionen, anlässlich der Erscheinung von Karikaturen des Propheten Mohammed in Dänemark im Herbst 2005, hätten jedoch gezeigt, wie schmal die Grenze zwischen Meinungsfreiheit und Blasphemie sei. Die Berichterstatterin Abg. **Sinikka Hurskainen** (Finnland, SOC) sprach sich aus diesem Grund für einen offenen Dialog und Austausch zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Vertretern der Medien und der nichtstaatlichen Organisationen und den geistlichen Führern von religiösen Gemeinschaften über dieses Problem aus. Ihr Bericht, so Abg. Sinikka Hurskainen, beziehe sich vor allem auf die Verbesserung der Kommunikation zwischen den verschiedenen Kulturen. Um dieses Ziel zu erreichen, komme der Bildung eine enorme Bedeutung zu. Informationen über andere Kulturen seien notwendig, um Vorurteile abzubauen und den Respekt und die Toleranz gegenüber Andersgläubigen zu stärken.

Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung erinnerten daran, dass die kritische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Kulturen und Religionen eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung der demokratischen Gesellschaft gewesen wäre und bis heute sei. Nur totalitäre Systeme müssten diese kritische Auseinandersetzung fürchten. Kritische Auseinandersetzung und Satire sollten in diesem Rahmen einen höheren Grad an Meinungsfreiheit zugesprochen bekommen und das Mittel der Übertreibung sollte nicht notwendigerweise als Provokation betrachtet werden. Deshalb beschloss die Parlamentarische Versammlung, dass die Meinungsfreiheit, wie sie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben ist, auch mit Rücksichtnahme auf bestimmte religiöse Gruppen nicht weiter eingeschränkt werden sollte. Artikel 10 beinhalte zu Recht die Möglichkeit, seine Meinung sowohl kritisch als auch satirisch im Hinblick auf religiöse Überzeugungen äußern zu können. Hassreden seien jedoch nicht mit dem fundamentalen Recht auf Meinungsfreiheit konform (Entschließung 1510 (2006)).

Beitrag der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zur wirtschaftlichen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa

Der Berichterstatter Abg. **Bernard Schreiner** (Frankreich, EPP/CD) stellte den jährlichen Tätigkeitsbericht der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) für das Jahr 2005 vor. Dabei betonte er die große Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der EBWE und dem Europarat. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates biete der EBWE seit der Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 1992 ein wichtiges Forum zur öffentlichen Diskussion. Beide Institutionen würden mit der Entwicklung der Wirtschaft, dem Schutz und Aufbau der Demokratie und der Sicherung der Menschenrechte die gleichen Ziele verfolgen.

In seinem Bericht erläuterte der Berichterstatter die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der EBWE. Im vergangenen Jahr wurde vor allem in den Bereichen Umwelt und Landwirtschaft investiert. Ziel sei es dabei gewesen, die Volkswirtschaften langfristig zu stabilisieren, z. B. durch den Ausbau der Infrastruktur, die Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Bereichen und die Förderung der Energieeffizienz.

Der Präsident der EBWE, **Jean Lemierre**, erklärte, dass die Bank 2005 in 27 Ländern tätig gewesen sei. Der Schwerpunkt der Bemühungen habe dabei noch bei jenen acht Ländern gelegen, die zuletzt der Europäischen Union beigetreten waren. Bis zum Jahre 2010 wolle man seine Anstrengungen hier beenden. Der Schwerpunkt der Bemühungen werde sich in den kommenden Jahren auf die Länder Ost- und Südosteuropas verlagern. Im Mittelpunkt stünden dabei vor allem die Regionen des Kaukasus, des Balkans und auch Russland. Die Bemühungen der EBWE in den Bereichen Transport, Energie und Handel seien hier wichtige Voraussetzungen dafür, um in den einzelnen Regionen dauerhaft Stabilität, Wachstum und Wohlstand gewährleisten zu können. Das Investitionsvolumen werde konstant bei 4 Mrd. Euro bleiben.

Abschließend appellierte Präsident Jean Lemierre an die Mitgliedstaaten des Europarates, in ihren Ländern durch das Verabschieden entsprechender Gesetze und durch die ausreichende Bereitstellung finanzieller Mittel die Energieeffizienz zu fördern (Entschließung 1508 (2006)).

Beglaubigungsschreiben der aserbaidschanischen Delegation

Bei der Eröffnung der ersten Tagung der Parlamentarische Versammlung des Europarates im Januar 2006 wurden die nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der aserbaidschanischen Delegation aus substantiellen Gründen gemäß Vorschrift 8 der Geschäftsordnung angefochten. Als Grund wurden die am 6. November 2005 durchgeführten Parlamentswahlen genannt, die trotz einiger Verbesserungen in der Wahlkampfphase in schwerwiegender Form unzulänglich gewesen seien und eine Reihe internationaler Standards für demokratische Wahlen nicht beachtet hätten. Die Versammlung beschloss, die Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Aserbaidschans zu ratifizieren, die Nachwahlen am 13. Mai 2006 zu beobachten und auf der Tagung im Juni 2006 auf der Grundlage eines Berichts des Monitoringausschusses die Fortschritte zu prüfen.

Die beiden Berichterstatter des Monitoringausschusses, der estnische Abg. **Andres Herkel** (EPP/CD) und der schweizerische Abg. **Andreas Gross** (SOC) berichteten, dass es bei den Teilneuwahlen vom 13. Mai 2006 einige Fortschritte gegeben habe. Allerdings hätte Aserbaid-

schan weder das Wahlgesetz geändert noch habe man die Wahlbestechung verfolgt. Besorgniserregend bliebe aber die Kontrolle des Wahlvorgangs durch Dritte, darunter Vertreter der kommunalen Exekutive. Auch der Umgang mit der Presse- und Meinungsfreiheit sei zu kritisieren, da die Medien einseitig zugunsten der Regierungsparteien berichteten und nach den Wahlen einige Journalisten Opfer von Gewalt geworden seien. Im Ergebnis müsse die Entscheidung über die Erteilung der Beglaubigungsschreiben vertagt werden, bis in einem Jahr ein weiterer Bericht vorläge. Die Berichterstatter des Monitoringausschusses schlugen daher der Parlamentarischen Versammlung vor, in diesem Stadium die Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Aserbaidschans nicht erneut zu prüfen. Der Monitoringausschuss solle weiterhin die Entwicklungen in dem Land genau verfolgen und auf der Plenartagung im Frühjahr 2007 über Fortschritte bei der Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen – einschließlich der in Bezug auf die Wahlrechtsreform – durch Aserbaidschan berichten.

Auf der Grundlage des Berichtes debattierte die Versammlung die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich des Demokratisierungsprozesses in Aserbaidschan und die möglichen Verbesserungen des Monitoringverfahrens. Der britische Abg. **Robert Walter** (EDG) wies darauf hin, dass es überhaupt erst drei Wahlen in Aserbaidschan gegeben habe, vor diesem Hintergrund erschienen ihm das Ergebnis des Berichtes als zu negativ und die geschilderten Vorkommnisse sowie einige Äußerungen bestimmter Personenkreise als überinterpretiert. Insbesondere die Kritik intellektueller Kreise ließe sich ohne weiteres auf jede westliche gefestigte Demokratie übertragen. Der deutsche Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU) schloss sich dieser Einschätzung an und betonte, dass sich Aserbaidschan in einem Entwicklungsprozess befinde und die Aufgabe des Europarates darin bestehen müsse, diese Entwicklung kritisch zu begleiten, das Parlament in seinen Anstrengungen zu unterstützten und die Regierung zu kontrollieren. Insgesamt wertete er den Bericht als konstruktiv und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen als gute Basis für die weitere Arbeit. Die Parlamentarische Versammlung stimmte mehrheitlich dem Vorschlag der Berichterstatter zu, die Entwicklungen in Aserbaidschan weiter zu verfolgen und die Beglaubigungsschreiben der Delegation nicht erneut zu prüfen (Entschließung 1505 (2006)).

Weiterverfolgung des Dritten Gipfels

Die Parlamentarische Versammlung diskutierte anhand diverser Berichte die Weiterverfolgung der Beschlüsse des Dritten Gipfels der Staats- und Regierungschefs in Warschau im Mai 2005.

Umsetzung der Beschlüsse des Dritten Gipfels des Europarates

Im Auftrag des Politischen Ausschusses zog Abg. **Konstantin Kosachev** (Russland, EDG) Bilanz im Hinblick auf die Umsetzung der auf dem Dritten Gipfel gefassten Beschlüsse. Er stellte mit Befriedigung fest, dass eine Gruppe der Weisen eingesetzt wurde, die eine umfassende Strategie zur Reform des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ausarbeiten solle sowie ein Forum für die Zukunft der Demokratie eingerichtet worden sei. Ebenfalls begrüßte er die Schlussfolgerungen des sog. Juncker-Berichts und die Einrichtung des Ausschusses zur Weiterverfolgung des Dritten Gipfels des Ministerkomitees. In der Empfehlung werden vielfältige Forderungen aufgestellt, wie diese Gremien noch effektiver arbeiten und wie die Beschlüsse noch besser umgesetzt werden können (Empfehlung 1756 (2006)).

Die deutsche Abg. **Doris Barnett** (SPD) sprach sich in ihrer Rede insbesondere für die Stärkung des EGMR aus. Sie begrüßte es nachdrücklich, dass Russland inzwischen das 14. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet habe und hoffe, dass es auch bald ratifiziert werde. Wichtig sei, dem EGMR endlich die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Überhang an Fällen schnell abbauen könne. Ebenso müsse aber auch die Justiz in einigen Mitgliedstaaten gestärkt werden, aus denen die meisten Beschwerden an den EGMR eingingen. Des Weiteren sprach sie die geplante EU-Grundrechteagentur an und bat die Abgeordneten, in ihren nationalen Parlamenten auf ihre Regierungen Einfluss zu nehmen.

Der deutsche Abg. **Dr. Wolfgang Wodarg** (SPD) lobte in seiner Rede den Bericht des Abg. Lluis Maria de Puig (Spanien, SOC), der sich mit den auf dem Dritten Gipfel festgelegten Prioritäten für die kulturelle Zusammenarbeit befasse. Er betonte, wie wichtig Bildung und Forschung für die Demokratie seien. Funktionierende Medien seien in einem wachsenden Europa wichtig und dürften nicht missachtet werden, um an der Demokratie vorbei Macht auszuüben.

Gemeinsame Bekämpfung der häuslichen Gewalt gegen Frauen durch die Parlamente

Bei der Weiterverfolgung des Dritten Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates bildete die gemeinsame Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen einen Diskussionsschwerpunkt. Die Staats- und Regierungschefs hätten einer paneuropäischen Kampagne zur Lösung dieses Problems zugestimmt. Die Berichterstatterin Abg. **Minordora Cliveti** (Rumänien, SOC) wies darauf hin, dass häusliche Gewalt noch immer in allen europäischen Ländern ein Problem darstelle. Häusliche Gewalt werde noch immer oft als eine Privatangelegenheit angesehen. Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung betrachten diese Form der Gewalt jedoch als Verletzung der Menschenrechte der Frauen und Kinder, die davon betroffen seien. Jedes Mitglied des Europarates habe die Pflicht, so die Berichterstatterin, sich aktiv am Kampf gegen diese Gewalt zu beteiligen. Aus diesem Grund begrüßte sie die Schaffung einer paneuropäischen Kampagne.

Die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Frauen, **Yakin Ertürk**, wies darauf hin, dass häusliche Gewalt nicht auf eine bestimmte Gruppe oder einen bestimmten Bereich der Gesellschaft begrenzt sei sondern dass dies vielmehr ein Problem sei, das unab-

hängig von Klasse, Rasse, ethnischer Gruppe oder Nation existiere. Sie begrüßte deshalb den Vorschlag der Abg. Minordora Cliveti, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu intensivieren.

Die Parlamentarische Versammlung beschloss, dass diese Zusammenarbeit als erstes die Organisation eines gemeinsamen Aktionstages am 24. November 2006 umfassen solle, bei dem auf Ursachen und mögliche Auswege aus der häuslichen Gewalt öffentlich hingewiesen werde. Die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung appellierten an die Parlamente und an das Ministerkomitee des Europarates, dieser Thematik im Jahre 2007 höchste Priorität zukommen zu lassen. Durch das Erlassen entsprechender gesetzlicher Vorgaben und die Gewährung von finanziellen Mitteln müsse dieser Kampf gegen Gewalt gegen Frauen unterstützt werden. Die Regierungen sollten sich aktiv an diesem Kampf beteiligen, indem sie die Erstellung von Studien und Statistiken zur häuslichen Gewalt förderten. Ein Austausch auf parlamentarischer Ebene über die Verabschiedung möglicher gesetzlicher Rahmenbedingungen und die gegenseitige Unterstützung bei der Schaffung dieser sei eine wesentliche Aufgabe der Parlamente (Entschließung 1512 (2006) und Empfehlung 1759 (2006)).

Menschenrechte irregulärer Einwanderer

Der Berichterstatter Abg. **Ed van Thijn** (Niederlande, SOC) führte aus, dass es das Recht eines jeden Mitgliedstaates sei, den Zustrom von Ausländern zu regulieren und irreguläre Einwanderer in ihr Heimatland zurückzuschicken, solange dies in Übereinstimmung mit den Menschenrechten geschehe. Es gebe zwar zahlreiche internationale und europäische Instrumente, deren Bestimmungen gebraucht werden könnten, um ein Minimum an Rechten zu garantieren, bisher existiere aber kein einziges Instrument, das ausdrücklich die Rechte irregulärer Einwanderer betrifft. Hinsichtlich der zivilen und politischen Rechte beinhalte die EMRK ein Minimum an Sicherheiten. Wirtschaftliche und soziale Rechte müssten aber ebenso garantiert werden. Die Parlamentarische Versammlung fordert daher die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, alle relevanten Menschenrechtsinstrumente zu unterschreiben und zu ratifizieren und deren Implementierung sicherzustellen. Dem Ministerkomitee wird empfohlen, die relevanten intergouvernementalen Komitees anzuweisen, eine Liste minimaler Rechte der irregulären Einwanderer zu erstellen, zur Vorbereitung einer Empfehlung oder von Leitprinzipien, die das Ministerkomitee dann annehmen könne (Entschließung 1509 (2006) und Empfehlung 1755 (2006)).

Ansprache des türkischen Ministerpräsidenten

In seiner Rede betonte der türkische Ministerpräsident, **Recep Tayyip Erdoğan**, dass es in Anbetracht der Migrationsbewegungen für die Zukunft Europas von großer Wichtigkeit sei, einer multikulturellen Gesellschaft Raum zu geben. Das Schlagwort müsse „Einheit in Vielfalt“ oder „Pluralismus in Einigkeit“ sein. Ein gutes Beispiel für gelebten Pluralismus sei die Türkei. Im Hinblick auf die Meinungsfreiheit betonte er, dass diese das notwendige Fundament von Demokratie sei, es aber auch Grenzen geben müsse, wie der Karikaturenstreit deutlich gezeigt habe. Der Karikaturenstreit habe überdies die tiefen Gräben zwischen der westlichen und islamischen Welt unterstrichen und habe verdeutlicht, dass diese den Boden für Extremismus auf beiden Seiten bereiteten. In diesem Zusammenhang müsse man Freiheit immer auch so definieren, dass sie den Respekt und die Achtung für den Andersdenkenden beinhalte. Die Grenze der Meinungsfreiheit sei aus seiner Sicht bei Äußerungen mit beleidigendem Charakter erreicht. Der Ausarbeitung von Perspektiven und Herausforderungen zur Verbesserung des Verständnisses widme sich die Allianz der Zivilisationen, deren Mitinitiator und stellvertretender Vorsitzender er sei. Um den Dialog der Kulturen zu verbessern, müsse vor allem in Bildung investiert werden, da diese einen Schlüssel zu Verständnis und Toleranz darstelle.

Ansprache des Ratspräsidenten der Russischen Föderation

Ratspräsident **Sergey Mironov** skizzierte kurz die Chancen und Herausforderungen, vor denen der Europarat aktuell stehe. So könne sich der Europarat nicht mehr nur auf das Thema Menschenrechte konzentrieren, sondern müsse sein Augenmerk auch auf die Angleichung der Lebensverhältnisse richten. Ziel sei ein Europa ohne Trennlinien. Er betonte die Notwendigkeit der Bekämpfung des Terrorismus und forderte einen verstärkten Dialog der Kulturen. Im Hinblick auf die Demokratie mahnte er einheitliche Standards für Wahlen und Walbeobachtung an und forderte einen besonnenen Umgang mit Weißrussland, um dessen Bürger nicht zu isolieren. Demokratie müsse sich entwickeln und könne nicht „von oben“ verordnet werden.

Erklärung des stellvertretenden Außenministers der Russischen Föderation

Der stellvertretende Außenminister der Russischen Föderation, **Alexander Grushko**, betonte, dass der Europarat auch unter russischem Vorsitz eine unabhängige und durch und durch demokratische Organisation bleibe, die auf die Interessen jedes Einzelnen ihrer Mitglieder Rücksicht nehme. Russland wolle während seines Vorsitzes ein Europa ohne Trennlinien fördern und sehe sich damit dem Gründungsstatut des Europarates verpflichtet. Die Umsetzung der wichtigsten Ziele des Europarates in Fragen des Schutzes und der Gewährleistung der Menschenrechte sowie bei der Entwicklung vielgestaltiger Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten unter der Schirmherrschaft der Organisation erfordere multifunktionelles Vorgehen in allen Bereichen. Darin sei der richtige Weg zur Wahrung und Stärkung der Rolle des Europarates zu sehen. Zu den russischen Prioritäten gehörten deshalb die Stärkung der nationalen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte, die Entwicklung der Bildung im Bereich der Menschenrechte und der Schutz der Rechte nationaler Minderheiten, die Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Rechtsraums zum Schutz des Einzelnen vor den

aktuellen Bedrohungen und Herausforderungen, die Verbesserung des Zugangs zu sozialen Rechten sowie der Schutz sozial schwacher Gruppen. Weitere Prioritäten seien die Entwicklung effizienter Formen der Demokratie und der Bürgerbeteiligung, die Förderung von Good Governance, die Verstärkung der Toleranz und des gegenseitigen Verständnisses durch die Entwicklung des Dialogs und die Zusammenarbeit im Bereich Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und Sport.

Im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen des Europarates betonte er die Notwendigkeit einer weiteren Annäherung an die Europäische Union, dazu wolle Russland die Arbeit am Memorandum of Understanding wieder aufnehmen. Daneben gelte es in den nächsten Monaten, die Entwicklungen in Serbien und Montenegro nach dem Referendum zu begleiten und die Lage im Südkaukasus zu beobachten. Positiv bewertete er die konstruktive Arbeit des Europarates hinsichtlich Weißrusslands. Für die kommenden Monate stellte er einen engen und vertrauensvollen Dialog mit der Parlamentarischen Versammlung in Aussicht.

Joachim Hörster,
MdB
Leiter der Delegation

Dr. Wolfgang Wodarg,
MdB
Stellvertretender Leiter der Delegation

IV. Anhang

1. Entschließungen und Empfehlungen

Entschließung 1505 (2006)[1]

betr.

die Umsetzung der Entschließung 1480 (2006) über die Anfechtung der Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Aserbaidschans

1. Bei der Eröffnung der ersten Tagung der Parlamentarischen Versammlung im Jahre 2006 wurden die nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der aserbaidschanischen Delegation aus substantiellen Gründen gemäß Vorschrift 8 der Verfahrensordnung der Versammlung in Verbindung mit den Parlamentswahlen angefochten, die am 6. November 2005 stattfanden. Diese Wahlen waren trotz einiger Verbesserungen in der Wahlkampfphase in schwer wiegender Form unzulänglich und erfüllten eine Reihe internationaler Standards für demokratische Wahlen nicht.

2. In der Entschließung 1480 (2006), die am 25. Januar 2006 angenommen wurde, kam die Versammlung zu dem Schluss, dass die Durchführung der Parlamentswahlen vom November 2005 in Aserbaidschan unter die Bestimmungen von Art. 8.2.*b* der Geschäftsordnung der Versammlung fielen, da es sich um eine „anhaltende Nichteinhaltung von Pflichten und Verpflichtungen" handele. Da die Ergebnisse in 10 (von 125) Wahlkreisen für ungültig erklärt und teilweise Neuwahlen für den 13. Mai 2006 angesetzt wurden, führte die Versammlung in Art. 9 der Entschließung_1480 (2006) eine Reihe von Maßnahmen auf, die von den aserbaidschanischen Behörden dringend ergriffen werden müssten, um sicherzustellen, dass die Nachwahlen voll und ganz demokratischen Prinzipien genügen, und zwar dass:

   2.1. Ermittlungen über Wahlbetrug völlig unparteiisch und professionell sowie ohne politischen oder administrativen Druck betrieben werden;

   2.2. die Ergebnisse dieser Ermittlungen veröffentlicht werden und in gleichermaßen unparteiischer und professioneller Art und Weise sowie ohne politischen und administrativen Druck Recht gesprochen wird;

   2.3. das neu gewählte Parlament die Wahlgesetzgebung entsprechend den Empfehlungen der Venedig-Kommission abändert, insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung der Wahlkommissionen;

   2.4. die Versammlungsfreiheit in vollem Umfang gewährleistet sein sollte;

   2.5. der Medienpluralismus in den elektronischen Medien und die Meinungsfreiheit ebenfalls in vollem Umfang garantiert sein sollten.

3. Die Versammlung beschloss,

   3.1. die Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Aserbaidschans zu ratifizieren;

   3.2. die Nachwahlen am 13. Mai 2006 zu beobachten;

[1] Versammlungsdebatte am 26. Juni 2006 (16. Sitzung) (siehe Dok. 10959, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten des Europarates (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Herr Andreas Gross und Herr Andres Herkel). Von der Versammlung am 26. Juni 2006 verabschiedeter Text (16. Sitzung).

3.3. auf seiner Tagung im Juni 2006 auf der Grundlage eines Berichts seines Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten die Fortschritte auf den fünf Gebieten, die in Art. 9 seiner Entschließung 1480 (2006) genannt werden, zu prüfen, ob die zuvor ratifizierten Beglaubigungsschreiben gemäß Art. 9 der Geschäftsordnung aus substanziellen Gründen neu bedacht werden müssen.

4. Die Wahlkampfdelegation der Versammlung, die Aserbaidschan vom 27. bis zum 28. April 2006 besuchte, zeigte sich besorgt über die fehlenden Anzeichen von Fortschritten auf den in der Entschließung 1480 erwähnten Gebieten (2006). Seitdem hat es einige positive Entwicklungen gegeben, und die Beobachter der Versammlung sind bei den Teilneuwahlen vom 13. Mai zu dem Schluss gelangt, dass es bei der Abstimmung am Wahltag Fortschritte gegeben hat, auch wenn die Kontrolle des Wahlvorgangs durch Dritte, darunter Vertreter der kommunalen Exekutive, sowie wirtschaftlicher Druck weiterhin Besorgnis erregend blieben.

5. Die Beobachter der Versammlung hoben außerdem hervor, dass Wahlbetrug das Ergebnis der Wahlen vom November 2005 offiziell zwar nur in 10 Wahlkreisen verändert hatte, die Wahlergebnisse in einer beträchtlichen Zahl anderer Wahlkreise jedoch ebenfalls fraglich erschienen. Deshalb sollte die Bewertung der Durchführung der Nachwahlen als integrierender Bestandteil der Gesamtbeurteilung der Parlamentswahlen in Aserbaidschan betrachtet werden.

6. Gleichzeitig beschränkte der Umstand, dass es nur um 10 von insgesamt 125 Wahlkreisen ging, die Bedeutung der Nachwahlen im innenpolitischen Bereich. Umso bedauerlicher ist es, dass trotz einer Reihe technischer Verbesserungen auch während der Teilnachwahlen einige Betrugsfälle vorkamen.

7. Die Versammlung bedauert, dass einige Oppositionsparteien trotz ihrer Aufrufe zu einem gegenteiligen Verhalten beschlossen, die Teilnachwahlen zu boykottieren, wodurch die Wahlmöglichkeiten am Wahltag eingeschränkt wurden.

8. Der Teilboykott der Opposition, der geringe Einsatz, um den es bei diesen Wahlen ging, aber auch der Mangel an öffentlichem Vertrauen in den Wahlprozess nach den Wahlen vom November 2005 sind Faktoren, die die geringe „Sichtbarkeit“ des Wahlkampfs und das begrenzte Interesse der Öffentlichkeit und der Medien erklären können.

9. Im Hinblick auf die in Ziffer 9 ihrer Entschließung 1480 (2006) erwähnten fünf Bereiche stellt die Versammlung im Einzelnen Folgendes fest:

9.1. Ermittlungen über Wahlbetrug haben nur in sehr wenigen Fällen zu einer Strafverfolgung und noch seltener zu Verurteilungen geführt. Die Versammlung begrüßt es jedoch, dass erstmals in der Geschichte des Landes Wahlbetrug und Verstöße gegen das Wahlgesetz in gewissem Umfang verfolgt und nach dem Gesetz bestraft worden sind.

9.2. Die Staatsanwaltschaft und die Zentrale Wahlkommission haben Zahlen über die eingegangenen Beschwerden und die Ergebnisse von Ermittlungen veröffentlicht, die über Gesetzesverstöße während des Wahlkampfs durchgeführt wurden. Die Versammlung fordert die aserbaidschanischen Behörden dringlich auf, der Öffentlichkeit und der internationalen Gemeinschaft weiterhin in vollem Umfang Angaben zu der Behandlung von Beschwerden und dem Ermittlungsprozess sowie in Bezug auf die Unregelmäßigkeiten vorzulegen, die Berichten zufolge im Laufe der Nachwahlen stattgefunden haben.

9.3. Die Wahlgesetzgebung ist nicht nach den Empfehlungen geändert worden, die die Europäische Kommission für Demokratie durch das Recht (Venedig-Kommission) wiederholt ausgesprochen hatte. Allerdings begrüßt die Versammlung den Umstand, dass die aserbaidschanischen Behörden nun, wenn auch spät, die Hilfe der Venedig-Kommission bei der Reform des aserbaidschanischen Wahlgesetzes angefordert haben. Die Versammlung wiederholt ihre Ansicht, dass eine solche Reform eine entscheidende Voraussetzung für Wahlen in Aserbaidschan darstellt, die in Übereinstimmung mit den Standards des Europarates und dessen Verpflichtungen stattfinden. Insbesondere fordert die Versammlung die Behörden Aserbaidschans nachdrücklich auf:

9.3.1. die Bestimmungen zu ändern, die sich auf die Zusammensetzung der Wahlkommission auf allen Ebenen beziehen, um eine Wahlverwaltung aufzubauen, die das Vertrauen der Wählerschaft und aller an der Wahl interessierten Kreise genießt.

9.3.2. das Verfahren zum effizienten Umgang mit die Wahlen betreffenden Beschwerden und Eingaben mit der Hilfe der Venedig-Kommission weiterzuentwickeln;

9.4. Es hat, anders als bei den Wahlen vom November 2005, keine gewalttätigen Vorfälle und nur wenige Behinderungen der Versammlungsfreiheit gegeben. Allerdings lässt sich angesichts des generell zurückhaltenden Wahlkampfs und des Teilboykotts durch einige Oppositionsparteien nicht der Schluss ziehen, die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit seien wirklich auf die Probe gestellt worden.

9.4.1. Änderungen zu den Vorschriften über die Versammlungsfreiheit wurden nicht eingeführt. Damit haben die örtlichen Behörden weiterhin einen unverhältnismäßig großen Spielraum bei der Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf die Abhaltung von Versammlungen und die Entscheidung über die Versammlungsstätten;

9.4.2. Die Versammlung fordert die aserbaidschanischen Behörden deshalb dringlich auf, unverzüglich das Gesetz über die Versammlungsfreiheit zu ändern und begrüßt es, dass in der Bitte um Unterstützung an die Venedig-Kommission ausdrücklich auf dieses Gesetz Bezug genommen wird.

9.5. Seit den Wahlen von November 2005 sind beim Medienpluralismus keine nennenswerten Veränderungen zu verzeichnen gewesen. Außerdem wurde über den Wahlkampf wegen des geringen Einsatzes bei den Nachwahlen in den elektronischen Medien nur wenig berichtet, während die meisten elektronischen Medien weiterhin in ihren Hauptabendnachrichten und aktuellen Programmen die Regierungspartei bevorzugten.

9.5.1. Die Versammlung unterstreicht, wie wichtig es ist, für die Achtung medienbezogener Bestimmungen im Wahlgesetzbuch während des Wahlkampfs zu sorgen, einschließlich der ausgewogenen Berichterstattung über Parteien und Kandidaten, und ruft die zuständigen Behörden, insbesondere die Zentrale Wahlkommission, auf, gegen Verstöße schnell und effektiv vorzugehen.

9.5.2. Die Versammlung ist außerdem aufs Äußerste besorgt über vor kurzem erfolgte Gewalttaten gegen Journalisten: Am 6. März 2006 wurde Fikret Huseynli, Korrespondent der Zeitung Azadlig, entführt und zusammengeschlagen, und am 3. Mai wurde auch der Sportberichterstatter der

russischsprachigen Zeitung Serkalo zusammengeschlagen. Nach einem brutalen Angriff am 18. Mai befindet sich Bahaddin Haziyev, der stellvertretende Vorsitzende der Aserbaidschanischen Volksfrontpartei und Herausgeber der Zeitung Bizim Yol, zurzeit in einem Krankenhaus in Baku auf der Intensivstation. Es gibt bisher keine Fortschritte dabei, die Verantwortlichen für die Ermordung von Elmar Huseynov, des Chefredakteurs der Zeitschrift Monitor, der im März 2005 niedergeschossen wurde, vor Gericht zu bringen.

9.5.3. Die Versammlung erinnert daran, dass eine freie Presse ein Rückgrat jeder funktionierenden Demokratie darstellt. Es ist deshalb äußerst wichtig, dass Angriffe auf Journalisten schnell und gründlich untersucht und die Täter vor Gericht gestellt werden.

10. Im Lichte der obigen Ausführungen kommt die Versammlung zu dem Schluss, dass die meisten der in Absatz 9 ihrer Entschließung 1480 (2006) erwähnten Anforderungen noch nicht erfüllt worden sind. Trotz aller jüngsten Hinweise auf den Willen der Behörden zu einer weiteren Reform der entsprechenden Gesetzgebung und Praxis ist weiterhin ein starker politischer Wille erforderlich, um sicherzustellen, dass die nächsten Präsidentschaftswahlen 2008 den Standards des Europarates voll und ganz entsprechen werden.

11. Die Versammlung unterstreicht, dass die erforderliche Wahlrechtsreform deutlich vor der Präsidentschaftswahl von 2008 durchgeführt werden sollte; nicht nur, um einer Forderung der internationalen Gemeinschaft zu entsprechen, sondern vor allem, um das Vertrauen des aserbaidschanischen Volkes in den Wahlprozess und ganz allgemein in den demokratischen Prrozess des Landes wiederherzustellen.

12. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und Aserbaidschan weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte in dem Land ist. Sie muss weitergehen, um die Wahlen von 2008 vorzubereiten, damit die bisher erreichten Fortschritte gefestigt werden können. Die Versammlung beschließt dementsprechend, in diesem Stadium die Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Aserbaidschans nicht erneut zu prüfen. Die Versammlung weist ihren Überwachungsausschuss an, die Entwicklungen in dem Land genau zu verfolgen und auf der Plenartagung im Frühjahr 2007 über Fortschritte bei der Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen – einschließlich der in Bezug auf die Wahlrechtsreform – durch Aserbaidschan zu berichten.

Entschließung 1506[2]

betr.

die Außenbeziehungen des Europarates

1. Der Europarat ist die praktische Verkörperung des Grundsatzes, wonach Nationen, die die gleichen demokratischen Werte teilen und um vergleichbare Institutionen herum organisiert sind, keinen Grund haben, gegeneinander Krieg zu führen und besser in der Lage sind, ihren Lebensstil gegen Bedrohungen und Herausforderungen von außen zu verteidigen.

[2] Versammlungsdebatte am 26. Juni 2006 (16. Sitzung) (siehe Dok. 10956, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Adrian Severin). Von der Versammlung am 26. Juni 2006 verabschiedeter Text (16. Sitzung).

2. Der Europarat wurde von Staaten gegründet, die sich den Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte verpflichtet fühlen und hat eine entscheidende Rolle bei der Wahrung und Sicherung dieser Werte in seinen Mitgliedstaaten gespielt, die heute einen wesentlichen Bestandteil der gemeinsamen Identität Europas bilden.

3. Dank dieser Wertegemeinschaft konnte in Westeuropa jahrhundertealte Feindseligkeit beigelegt werden, und hierdurch wurde ein großer Beitrag zum Frieden zwischen den europäischen Nationen und zu ihrem Wohlstand geleistet. Mit ihrer beispielgebenden Kraft hat sie außerdem zu dem Zusammenbruch der totalitären Regime in Ost- und Westeuropa beigetragen.

4. Die Aufnahme der mittel- und osteuropäischen Staaten, die der Gemeinschaft europäischer Demokratien beitreten wollen, in den Europarat ist ein wesentliches Merkmal der demokratischen Umwandlung dieser Staaten und hat den Werten der Demokratie in jedem europäischen Staat – mit der Ausnahme Weißrusslands – zum Sieg verholfen.

5. Die Grenzen der geografischen Expansion des Europarates sind mittlerweile erreicht, und seine Erweiterung ist nahezu abgeschlossen.

6. Der demokratische Fortschritt lässt sich nicht auf die geografischen Grenzen Europas beschränken. Die Demokratie ist kein ausschließliches Privileg der Europäer, und ihre Vorteile sollten allen Völkern zukommen, die den Erfolg demokratischer Nationen anziehend finden. Allerdings ist zu unterstreichen, dass die Demokratie nur Wurzeln schlagen kann, wenn sie von dem Volk frei gewählt wurde.

7. Die Versammlung ist der Überzeugung, dass der Europarat angesichts seiner Erfahrung mit dem Übergang zur Demokratie und der Errichtung demokratischer Institutionen in ganz Europa gut aufgestellt ist, um zur Verbreitung der Werte beizutragen, die seine Mitgliedstaaten als auch jenseits seiner Grenzen universell gültig betrachten.

8. Über seine Außenbeziehungen kann der Europarat dafür sorgen, dass diese Werte bekannter, besser verstanden und akzeptiert und von breiteren Kreisen geteilt werden, wodurch sich die Zahl der Nationen erhöht, die sich der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte verpflichtet fühlen. Auf diese Weise würde der Rat zu dem Frieden und der Stabilität seiner Mitgliedstaaten und externen Partner beitragen.

9. Das europäische Demokratiemodell, das auf den Grundwerten des Europarates beruht, erweist sich immer noch weit über Europa hinaus als anziehend. Eine Reihe nichteuropäischer Staaten, darunter auch solche mit Beobachterstatus beim Europarat, streben engere Beziehungen zu unserer Organisation und eine engere Einbeziehung in unsere Aktivitäten an. Der Europarat sollte auf diesem Interesse aufbauen, um den Kreis seiner Partner zu erweitern und die Beziehungen zu den bestehenden Partnern auszubauen. Gleichzeitig sollte er Wege finden, um die nationalen und internationalen Akteure in seine Umsetzungsstrategien für den Aufbau der Demokratie einzubinden, die gegenwärtig kein Interesse an der Zusammenarbeit mit dem Europarat zeigen oder ihr sogar skeptisch gegenüberstehen.

10. Die wichtigsten institutionellen Partner des Europarates, insbesondere die Europäische Union und die OSZE, setzen sich aktiv für die Förderung dieser Werte durch externe

Aktivitäten ein, vor allem in den Grenzgebieten zum Europarat. Da diese Tätigkeiten eine Reihe von Bereichen betreffen, in denen der Europarat Sachverstand erlangt hat, kommt es für die Organisation entscheidend darauf an, Wege zu finden, um dieses Wissen und diese Fertigkeiten ihren Partnern und Nachbarn verfügbar zu machen. Damit entstünden Synergieeffekte zwischen den Aktivitäten der verschiedenen europäischen Organisationen und würde ein Beitrag zur Festigung des internationalen Ansehens, der Sichtbarkeit und der Effektivität des Europarates geleistet. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf ihre Empfehlung 1724 (2005) über den Europarat und die Europäische Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union.

11. Um den Partnern die Rolle des Europarates näher zu bringen, unproduktive Rivalitäten zu vermeiden und eine möglichst festgefügte Grundlage für die Zusammenarbeit mit ihnen zu schaffen, müssen sein besonderer Tätigkeitsbereich und die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die wichtigsten europäischen Organisationen neu umrissen und klar dargestellt werden. Allerdings muss die Versammlung dabei unterstreichen, dass der europäische demokratische Raum, der auf den Werten des Europarates, seinen Normen und Rechtsinstrumenten aufbaut, unteilbar bleiben muss.

12. Schließlich ist das europäische Demokratiemodell nicht das einzige, das es auf der Welt gibt. Viele Staaten mit demokratischen Regimen sehen die Grundwerte anders als der Europarat. Zwar gibt es, sieht man von einigen demokratischen Prinzipien ab, die universelle Geltung haben müssen, durchaus demokratische Vielfalt, doch ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Unterschiedlichkeit oft eine Quelle internationaler Konflikte darstellt und letztlich die Sicherheit und den demokratischen Charakter der internationalen Beziehungen und der internationalen Ordnung untergraben könnte. Da die Notwendigkeit eines demokratischen Umbaus in vielen Teilen der Welt immer offensichtlicher wird, muss der Europarat seine Präsenz in den verschiedenen weltweiten demokratischen Bündnissen verstärken und dafür Sorge tragen, dass seine Grundwerte von möglichst vielen Demokratien geteilt werden. Zumindest sollten ein gegenseitiges Verständnis für die verschiedenen Demokratiemodelle und gegenseitige Achtung vor ihnen erreicht werden, um auf diese Weise den internationalen Rahmen für ihre friedliche Koexistenz zu schaffen.

13. Die Versammlung unterstützt deshalb ein aktiveres Engagement des Europarates für auswärtige Aktivitäten mit den Schwerpunkten:

13.1 Ausbau von Partnerschaften und Netzwerken europäischer Organisationen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Vorteile;

13.2 Ausbau von Partnerschaften und Netzwerken nichteuropäischer Regionalorganisationen auf der Grundlage ihrer Komplementarität und im Rahmen ihrer Vereinbarkeit;

13.3 Hilfe beim Aufbau eines demokratischen Staates;

13.4 interkultureller Dialog und Integration;

13.5 allmähliche Schaffung der Grundlagen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit auf transnationaler Ebene.

14. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die Maßnahmen zur Förderung der Werte des Europarates, die von seinen verschiedenen Gremien und Institutionen bereits

ergriffen worden sind, insbesondere von dem Ministerkomitee, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Kongress der Gemeinden Europas des Europarates, dem Menschenrechtskommissar, der Venedig-Kommission und dem Nord-Süd-Zentrum. Sie ist jedoch der Ansicht, dass diese Tätigkeiten, um maximale Effektivität zu erreichen, auf geeigneten Instrumenten beruhen und Teil einer kohärenten und koordinierten Strategie sein sollten.

15. Die Strategie des Europarates im Bereich der auswärtigen Beziehungen sollte die nachstehenden Ziele verfolgen:

15.1 Festigung der bestehenden Partnerschaften, insbesondere mit Beobachterstaaten, und Streben nach dem Aufbau neuer Partnerschaften mit Ländern, die die gleichen oder ähnliche demokratische Werte hochhalten;

15.2 Förderung europäischer demokratischer Werte als Teil eines verstärkten interkulturellen Dialogs mit Nachbarn des Europarates, insbesondere im Mittelmeerraum, dem Nahen Osten und in Zentralasien, und Unterstützung bestimmter Nachbarländer, vor allem von Teilnehmern an der Europäischen Nachbarschaftspolitik der EU, auf dem Weg hin zur Demokratie über eine auf Zusammenarbeit aufbauende Politik;

15.3 Aufbau eines Netzwerks von Beziehungen, eines ständigen, strukturierten Dialogs sowie einer spezifischen Vorgehensweise bei Organisationen, die sich für die Förderung demokratischer Prinzipien einsetzen.

16. Bei den Beziehungen zu Nichtmitgliedstaaten des Europarates verhält sich die Versammlung wie folgt: Sie

16.1 misst dem Ausbau der Beziehungen zu Staaten, die beim Europarat Beobachterstatus haben, große Bedeutung bei und sieht es als entscheidend wichtig an, alle Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus diesem Status ergeben;

16.2 hält es für wichtig, bestehende Kooperationsbeziehungen mit festgefügten und im Aufbau begriffenen demokratischen Regimen in der Republik Korea, in Südafrika, Argentinien, Chile und Uruguay zu festigen und gegebenenfalls zu institutionalisieren und solche Beziehungen mit Demokratien anzubahnen, die noch keine Beziehungen zum Europarat unterhalten, wie Australien, Neuseeland, Indien, Brasilien und bestimmte andere lateinamerikanische Staaten;

16.3 bekräftigt ihre Vorschläge in der Empfehlung 1724 (2005) über den Europarat und die Europäische Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union in Bezug auf die Beziehungen mit den Staaten des südlichen Mittelmeerraums und des Nahen Osten;

16.4 betrachtet es auch als wichtig, dass den Staaten Zentralasiens der Übergang zur Demokratie gelingt, ohne im Chaos zu versinken, hebt hervor, dass diese Staaten Mitglieder der OSZE sind und zur Beachtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte verpflichtet sind und glaubt, dass der Europarat zum Fortschritt dieser Länder hin zur Demokratie abgestimmt mit der OSZE einen Beitrag zu leisten hat, der auf der gemeinsamen Übernahme von Verantwortung entsprechend dem nachstehenden Absatz 21.2 beruht;

16.5 bedauert, dass Weißrussland bisher keine Fortschritte bei der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des Europarates, in den das Land die Aufnahme beantragt hat, erzielt hat und schlägt vor, dass Weißrussland aufgefordert wird, die Europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen und das Urteil des Gerichtshofs anzunehmen, bevor es Mitglied des Europarates wird;

16.6 verweist auf die wachsende Bedeutung Chinas, hält es für angemessen, mit dem Land einen Dialog auf der Grundlage der Achtung universeller Werte aufzunehmen und dazu die Möglichkeit zu prüfen, China einen Status anzubieten, wie er in der nachstehenden Ziffer 17.2 definiert wird.

17. die Versammlung ist der Auffassung, dass sie, um externe Partner zur Zusammenarbeit mit dem Europarat zu bewegen, folgende Maßnahmen ergreifen sollte:

17.1 Überprüfung der Funktionsweise des Beobachterstatus beim Europarat, um diesem Status größere Effektivität zu verleihen;

17.2 Erwägung der Einführung eines neuen Status für Nichtmitgliedstaaten, die mit dem Europarat zusammenarbeiten möchten, um von seinen Erfahrungen beim Aufbau der Demokratie und möglicherweise auch von seinen Rechtsinstrumenten und seinem rechtlichen Apparat zu profitieren, aber noch nicht in der Lage sind, die uneingeschränkte Einhaltung seiner Grundsätze zu garantieren;

17.3 Öffnung einiger der Instrumente des Europarates für bestimmte Nichtmitgliedstaaten je nach ihrem Status.

18. Die Menschenrechtsinstrumente des Europarates, die nur Personen zugänglich sind, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sind eine der größten Stärken der Organisation und sollten als Beispiel dienen. Die Versammlung bestärkt den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Fortführung seiner Bemühungen um die Förderung der europäischen Erfahrungen mit dem rechtlichen Schutz der Menschenrechte.

19. Sie ist jedoch auch der Ansicht, dass in Verbindung mit jeder Reform der EMRK und des Gerichtshofs die Konvention geöffnet und der Gerichtshof für Nichtmitgliedstaaten und Personen unter deren Zuständigkeit zugänglich gemacht werden sollte. Dieser Zugang könnte primär den unmittelbaren Nachbarn des Europarates, nämlich Weißrussland um den Staaten am Südrand des Mittelmeers, gewährt und auf klar umrissene Streitigkeiten beschränkt sowie von einem finanziellen Beitrag des betreffenden Staates abhängig gemacht werden. Darüber hinaus könnte eine Möglichkeit zur Schaffung eines Netzes regionaler/nationaler Menschenrechtsgerichte erkundet werden, wobei diese als erstinstanzliche europäische Gerichte arbeiten würden, während der Gerichtshof in Straßburg als Berufungsgericht oder Oberster Gerichtshof fungieren würde.

20. Außerdem könnte mit dem Europarat zusammenarbeitenden Partnern Zugang zu bestimmten nichtgerichtlichen Einrichtungen, wie z.B. dem Büro des Menschenrechtskommissars, gewährt werden.

21. Was die Beziehungen zu anderen Institutionen angeht, gilt Folgendes: Die Versammlung

21.1 misst den Beziehungen zur Europäischen Union besondere Bedeutung bei und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Empfehlung 1743 (2006) über das

Memorandum of Understanding zwischen dem Europarat und der Europäischen Union. Sie begrüßt die Vorschläge in dem von Herrn Jean-Claude Junker, dem luxemburgischen Ministerpräsidenten, vorgelegten Bericht für die Förderung der Beziehungen auf einer festen Grundlage mit der Perspektive eines Beitritts der Europäischen Union zum Europarat. Sie ist außerdem davon überzeugt, dass der Europarat und die Europäische Union als dessen „innerer Nachbar" eine gemeinsame Sicht eines gesamteuropäischen konföderalen Gremiums entwickeln sollte, in dem die beiden Partner sich auf der Grundlage gemeinsamer Werte integrieren würden und in der Lage wären, diese Werte innerhalb und außerhalb des größeren Europas zu verteidigen, zu entwickeln und zu fördern. Um dies zu ermöglichen, hält sie es für erforderlich:

21.1.1 eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten entsprechend dem Spezialgebiet und dem Sachverstand eines jeden Partners vorzunehmen einschließlich der Anerkennung der spezifischen Verantwortung des Europarates für die Festlegung europäischer Normen auf den Gebieten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und seiner führenden Rolle bei der Unterstützung und Sicherung ihrer Umsetzung wie auch bei der Organisation des weltweiten interkulturellen und interreligiösen Dialogs;

21.1.2 für eine Zusammenlegung der Normen und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der europäischen Grundrechte zu sorgen, unter Einschluss des Beitritts der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention;

21.1.3 einen geeigneten Subsidiaritätsmechanismus einzuführen, wenn es um die Förderung politischer Maßnahmen zur Konsolidierung und Verteidigung der Einhaltung demokratischer Prinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte geht;

21.1.4 ein strukturiertes und dauerhaftes Kommunikations-, Konsultations-, Koordinierungs- und Kooperationssystem aufzubauen, um Standards und politische Maßnahmen auf dem Gebiet der europäischen Grundrechte festzulegen und zu fördern;

21.1.5 einen geeigneten Mechanismus zur gemeinsamen Mobilisierung der Mittel und der gemeinsamen Identifizierung der Wege festzulegen, mit denen sich die europäischen Grundrechte fördern und verteidigen lassen;

21.1.6 die externen Maßnahmen des Europarates und der EU zu koordinieren, die entsprechend den Zuständigkeiten eines jeden der Partner betrieben werden sollen, um durch optimale Synergieeffekte maximale Effektivität zu erreichen;

21.1.7 sicherzustellen, dass alle diese Vorstellungen sich in dem künftigen Memorandum of Understanding (MoU), dass zwischen dem Europarat und der EU vereinbart werden soll, angemessen wiederspiegeln, spezifiziert und künftig weiterentwickelt werden, das die politische Vision einer gemeinsamen Zukunft der beiden Partner darlegen sollte. Gegebenenfalls sollte ein vorläufiges Protokoll vereinbart werden, in dem die Vorbereitung des MoU organisiert wird, Konsultationen und Gespräche auf politischer wie

auf fachlicher Ebene anberaumt und Verfahren und Modalitäten geschaffen werden, die zum Abschluss des MoU führen;

21.2 bekräftigt ihre Unterstützung für eine enge Zusammenarbeit mit der OSZE auf der Grundlage der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Ziele und der Bewertung der komparativen Vorteile in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wobei der Europarat primär damit beschäftigt ist, Hilfestellung bei der Annahme der erforderlichen Gesetzgebung, dem Aufbau demokratischer Institutionen, der Förderung des demokratischen Bewusstseins in der Öffentlichkeit und einer entsprechenden Aufklärung zu leisten und generell für das demokratische „Nation-building“ zu sorgen, während die OSZE sich auf die Konfliktverhütung, das Krisenmanagement und die Krisenaufarbeitung (post-crisis rehabilitation) konzentriert;

21.3 befürwortet eine engere Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, die jedem der Partner die Möglichkeit bieten, die Erfahrungen und den Sachverstand des jeweils anderen zu nutzen, wobei die Priorität bei der Förderung universeller Werte, der Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele und dem Beitrag zu den Bemühungen um den Aufbau der Demokratie liegt und erachtet es unter Verweis auf ihre einschlägigen Entschließungen und Empfehlungen als angemessen, die Errichtung eines Beratungsgremiums beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu erwägen, der sich aus Vertretern regionaler Organisationen zusammensetzen würde sowie eines Beirats der VN-Generalversammlung zu erwägen, dem Vertreter der nationalen Parlamente und regionaler parlamentarischer Versammlungen angehören würden;

21.4 unterstützt die Ausweitung der Zusammenarbeit mit europäischen, transatlantischen und euroasiatischen Organisationen, wenn diese Beziehungen auf gemeinsamen Werten beruhen oder zur Förderung der Grundsätze des Europarates beitragen können;

21.5 ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten des Europarates versuchen sollten, ihre Positionen in verschiedenen internationalen Foren, insbesondere bei den VN, zu koordinieren was die Organisation betreffende Fragen anbelangt, um eine effektivere und kohärentere Verteidigung der Haltung des Europarates angeht;

21.6 ist der Auffassung, dass eine Präsenz des Europarates in den wichtigsten internationalen Hauptstädten, wie New York, Genf und Wien, außerdem zu einer Festigung der Zusammenarbeit mit den VN und der OSZE beitragen würde und es dem Rat erlauben würde, seine Leistungen besser bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass diese Organisationen ihnen bei ihren eigenen Tätigkeiten besser Rechnung tragen.

22. Die Versammlung ist der Auffassung, dass sie als politisch treibende Kraft des Europarates bei dem Einsatz für eine aktivere Politik der Öffnung des Rats gegenüber neuen Partnern zur Förderung der von der Organisation vertretenen Werte eintreten sollte.

23. Im Hinblick auf ihre eigenen Tätigkeiten glaubt die Versammlung, dass nachstehende Punkte geprüft werden sollten:

23.1 Abhaltung regelmäßiger Aussprachen über die allgemeinen Außenbeziehungen des Europarates über die Tätigkeiten verschiedener auf diesem Gebiet engagierter Gremien des Europarates, um die bestehenden Beziehungen und ihre Effektivität zu überprüfen, Strategien zu formulieren und für eine engere Zusammenarbeit besonders geeignete Partner zu ermitteln;

23.2 Durchführung von Aussprachen über spezifische geografische Bereiche, Länder, Ländergruppen oder Organisationen, die als vorrangige Partner definiert sind, um die betreffenden Positionen und politischen Zielsetzungen zu formulieren; führende politische Persönlichkeiten aus diesen Ländern oder Organisationen sollten systematisch zu Aussprachen der Versammlung eingeladen werden;

23.3 Erweiterung des Kreises der Partner der Versammlung unter den demokratischen Parlamenten, insbesondere durch von ihrem Präsidenten hergestellte Kontakte;

23.4 nach Möglichkeit Aufbau institutionalisierter Beziehungen in Form von Kooperationsvereinbarungen mit vorrangigen Partnern und Ausbau von Arbeitsbeziehungen auf dieser Grundlage;

23.5 Führung eines regelmäßigen politischen Dialogs mit Parlamentariern aus vorrangigen Partnerländern;

23.6 Steigerung des Engagements von Vertretern aus als vorrangige Partner definierten Ländern und Organisationen bei der Arbeit der Versammlung und ihrer Ausschüsse (Themenkonferenzen, Anhörungen, Podiumsdiskussionen usw.);

23.7 Fortsetzung der Bemühungen um den Aufbau parlamentarischer Netzwerke auf regionaler und internationaler Ebene als Foren für die politische Interaktion;

23.8 regelmäßige Wiederaufnahme der „Straßburger Konferenzen über die parlamentarische Demokratie";

23.9 verstärkte Teilnahme der Versammlung an der Beobachtung von Wahlen in Nichtmitgliedstaaten und an wichtigen internationalen Initiativen zur Festlegung von Wahlstandards.

24. die Versammlung hält es für notwendig, Artikel 60 ihrer Geschäftsordnung in Bezug auf den Beobachterstatus zu überarbeiten, um die Rolle der Beobachter zu stärken und ihnen eine bessere Teilnahme an den Tätigkeiten der Versammlung und ihrer Ausschüsse zu ermöglichen, in dem Mitglieder vom Beobachterdelegationen unter anderem das Recht erhalten:

24.1 Empfehlungs- und Entschließungsanträge einzureichen und zu unterzeichnen;

24.2 als Beobachter für allgemeine und Ad-hoc-Ausschüsse benannt zu werden;

24.3 an Wahlbeobachtungsmissionen teilzunehmen;

24.4 Mitglieder politischer Gruppen zu werden.

25. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Artikel ihrer Geschäftsordnung in Bezug auf Sondergäste (Artikel 59) geändert werden sollten, um diesen Status auch Parlamenten nichteuropäischer Staaten zu ermöglichen.

26. Die Versammlung beschließt, den internationalen Entwicklungen, auch auf dem Gebiet der Förderung der Werte des Europarates, mehr Aufmerksamkeit als bisher zu schenken. Sie wird weiterhin die Strategie für ihre auswärtigen Beziehungen festlegen und deren Effektivität werten. Sie verlässt sich darauf, dass das Präsidium diese Strategie im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Bestimmung 12.1 der Verfahrensordnung umsetzt und dass die allgemeinen Ausschüsse die auswärtige Zusammenarbeit auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten fördern. Gleichzeitig glaubt die Versammlung, dass sie einen besonderen Ausschuss (oder Unterausschuss) benötigt, wer auf der Grundlage eines klar umrissenen Mandats die internationalen Entwicklungen genau verfolgt und Vorschläge für ein kohärentes und effektives auswärtiges Handeln unterbreitet.

Entschließung 1507 (2006)[3]

betr. **die angeblichen geheimen Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates**

1. Der Europarat ist sowohl Bezugspunkt als auch Hüter der Menschenrechte, Demokratie und Achtung der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Er leitet seine rechtliche und moralische Autorität unter anderem von den gemeinsamen Standards des Schutzes der Menschenrechte ab, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter verankert sind, die alle 46 Mitgliedstaaten unterzeichnet haben.

2. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates stellt die Menschenrechte in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Die Versammlung muss weltweit Alarm schlagen, wenn Menschenrechte missachtet oder festgelegte Standards für ihre Verwirklichung untergraben werden.

3. Die Versammlung bekräftigt ihre uneingeschränkte Bereitschaft, die terroristische Bedrohung zu überwinden, aber sie muss sich ebenso mit aller Schärfe gegen die zahlreichen systematischen Menschenrechtsverletzungen wenden, die im Rahmen des so genannten „Krieges gegen den Terrorismus“ begangen werden. Sie ist der Auffassung, dass derartige Verletzungen den Terroristen in die Hände spielen und letztlich diejenigen stärken, die die etablierte politische, rechtliche und gesellschaftliche Ordnung zerstören wollen.

4. Nach Auffassung der Vereinigten Staaten sind weder die klassischen Instrumente des Strafrechts und strafrechtlicher Verfahren noch der Rahmen der Kriegsgesetze (einschließlich der Achtung der Genfer Konventionen) geeignet, die terroristische Bedrohung zu überwinden. Infolgedessen haben sie neue rechtliche Begriffe wie “feindliche Kombattanten” und “Verschleppung (rendition)“ eingeführt, die zuvor im Völkerrecht unbekannt waren und im Widerspruch zu den geltenden grundlegenden Rechtsprinzipien auf unserem Kontinent stehen.

---

[3] Debatte der Versammlung am 27. Juni 2006 (17. Sitzung). (Siehe Dok. 10957, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Dick Marty). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2006 (17. Sitzung).

5. So haben die Vereinigten Staaten in der ganzen Welt nach und nach ein heimliches „Spinnennetz“ von Fällen des Verschwindens, heimlicher Verhaftungen und der unrechtmäßigen Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten gewoben, das oft Länder umfasste, die dafür bekannt sind, dass sie Folter anwenden. Hunderte von Menschen sind in diesem Netz gefangen; in einigen Fällen werden sie lediglich verdächtigt, mit einer angeblichen Terrororganisation zu sympathisieren.

6. Das “Spinnennetz” wurde unter Mitwirkung oder Duldung vieler Länder, darunter mehrere Mitgliedstaaten des Europarates, gesponnen. Diese Zusammenarbeit, die im Geheimen und ohne demokratische Legitimität stattfand, hat ein System hervorgebracht, das mit den grundlegenden Prinzipien des Europarates absolut unvereinbar ist.

7. Die bislang zusammengetragenen Fakten und Informationen deuten zusammen mit neuen sachlichen Erkenntnissen, die derzeit offenbar werden, darauf hin, dass zu den wesentlichen Elementen dieses “Spinnennetzes” ein weltweites Netz geheimer Verhaftungen in geheimen Haftanstalten der CIA und in militärischen oder Marineeinrichtungen, das Verschleppungsprogramm der CIA, in deren Rahmen Terrorverdächtige in einem Zivilflugzeug ohne jeglichen rechtlichen Schutz zwischen Staaten hin und her geflogen werden, um dann oft an Staaten übergeben zu werden, die üblicherweise auf erniedrigende Behandlung und Folter zurückgreifen, sowie die Nutzung von Militärstützpunkten und –flugzeugen gehören, mit denen Häftlinge als menschliche Fracht nach Guantánamo Bay auf Kuba oder in andere Haftanstalten gebracht werden.

8. Die Versammlung verurteilt den systematischen Ausschluss aller Formen des juristischen Schutzes und bedauert, dass die Vereinigten Staaten, indem sie Hunderten von Verdächtigen ihre Grundrechte, einschließlich des Rechtes auf ein faires Verfahren, vorenthalten, der Gerechtigkeit einen schlechten Dienst erweisen und ihren hart erkämpften Ruf als Vorkämpfer für den Schutz der bürgerlichen Freiheiten und Menschenrechte beschädigen.

9. Einige Mitgliedstaaten des Europarates haben bei der Durchführung dieser unrechtmäßigen Operationen geheime Sache mit den Vereinigten Staaten gemacht, andere haben diese toleriert oder einfach weggesehen. Sie haben auch alles Erdenkliche getan, dafür zu sorgen, dass diese Operationen geheim bleiben und vor einer wirksamen nationalen oder internationalen Prüfung geschützt werden.

10. Dieses geheime Zusammenwirken einiger Mitgliedstaaten des Europarates mit den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgte in unterschiedlicher Form. Die Versammlung hat eine Reihe von Fällen angeblicher geheimer Verhaftungen und unrechtmäßiger Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten rechtlich und sachlich geprüft und Beispiele ermittelt, in denen Mitgliedstaaten des Europarates in Verletzung ihrer internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vorsätzlich oder zumindest rücksichtslos Folgendes getan haben:

    10.1. geheime Verhaftung einer Person in europäischem Gebiet für einen unbestimmten Zeitraum, wobei dieser Person zugleich die Grundrechte vorenthalten und verfahrensrechtliche Garantien wie das Habeas-Corpus-Prinzip nicht gewährleistet wurden;

    10.2. Festnahme einer Person und Übergabe an die Vereinigten Staaten in dem Wissen, dass diese Person unrechtmäßig in eine von den Vereinigten Staaten verwaltete Haftanstalt gebracht würde;

10.3. Genehmigung des unrechtmäßigen Transports von Häftlingen im Rahmen der Verschleppungsstrategie in Zivilflugzeugen, die den europäischen Luftraum durchflogen oder über europäisches Gebiet flogen;

10.4. Weitergabe von Informationen oder geheimdienstlichen Erkenntnissen an die Vereinigten Staaten in Fällen, in denen vorhersehbar war, dass dieses Material direkt als Grundlage für eine Verschleppung oder geheime Inhaftierung einer Person verwendet würde;

10.5. direkte Beteiligung an Verhören von Personen, die verschleppt oder in geheimer Haft gehalten wurden;

10.6. Akzeptanz oder Nutzung von im Laufe der Verhöre von Häftlingen gewonnenen Informationen, wobei vor, während oder nach diesen Verhören dem betreffenden Häftling Folter oder andere Formen von Menschenrechtsverletzungen angedroht oder sie diesen ausgesetzt wurden;

10.7. Bereitstellung ziviler oder militärischer Flughäfen als “Sammelpunkte” oder Plattformen für Verschleppungsoperationen oder andere unrechtmäßige Maßnahmen zur Verbringung von Häftlingen, wobei sich ein Flugzeug an einem solchen Ort auf die Operation vorbereitete und dort startete;

10.8. Bereitstellung ziviler oder militärischer Flughäfen als “Zwischenlandungsstationen” für Verschleppungsoperationen, wobei ein Flugzeug auf dem Hin- oder Rückflug an einem solchen Ort kurz landete, beispielsweise zum Auftanken.

11. Die Vereinigten Staaten haben ebenso wie ihre europäischen Partner Versuche, das wahre Wesen und Ausmaß dieser unrechtmäßigen Operationen aufzudecken, ausnahmslos blockiert oder zurückgewiesen. Die Behörden der meisten Mitgliedstaaten des Europarates haben ihre Beteiligung geleugnet, wobei sie in vielen Fällen keine Untersuchungen oder ernsthaften Ermittlungen durchgeführt haben.

12. In anderen Fällen wurden derartige Versuche aus Gründen der nationalen Sicherheit oder von Staatsgeheimnissen vereitelt. Die Versammlung ist der Auffassung, dass weder die nationale Sicherheit noch Staatsgeheimnisse so pauschal und systematisch mit dem Ziel ins Feld geführt werden dürfen, diese unrechtmäßigen Operationen einer eingehenden Prüfung durch Parlament und Justiz zu entziehen.

13. Die Versammlung unterstreicht, dass alle Mitgliedstaaten des Europarates ihre Verpflichtungen, derartige Behauptungen vollständig und gründlich zu untersuchen, in großem Maße verletzt haben. Es ist nun durch zahlreiche, gut dokumentierte und übereinstimmende Fakten zweifelsfrei nachgewiesen, dass geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung europäischer Staaten erfolgten, die eingehender Untersuchungen und dringender Antworten seitens der Exekutive und Legislative aller betreffenden Länder bedürfen.

14. Während die Versammlung in diesem Fall damit befasst war, Behauptungen zu sehr konkreten Tatsachen zu untersuchen, kann sie andere Behauptungen betreffend die Existenz anderer geheimer Haftanstalten in Europa, die offensichtlich ebenfalls im Zusammenhang mit dem „Krieg gegen den Terrorismus“ eingerichtet wurden, nicht außer Acht lassen. Die Versammlung bekundet insbesondere ihre tiefe Sorge angesichts der fortgesetzten Berichte über geheime Verhaftungen im Nordkaukasus. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter veröffentlichte im Jahr 2003 eine öffentliche Erklärung zu diesem Thema, die kürzlich durch neue detaillierte Zeugenaussagen und glaubhafte Anschuldigungen seitens

nichtstaatlicher Organisationen ergänzt wurde. Eine weitere ernsthafte Untersuchung und Analyse geheimer Verhaftungen im Nordkaukasus ist eindeutig vonnöten.

15. Die Versammlung bedauert auch, dass bis vor kurzem Haftanstalten im Kosovo für das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter nicht zugänglich waren. Dies erscheint umso inakzeptabler, als die Staatengemeinschaft sich in dieser Region mit dem Ziel engagiert, die Ordnung, den Frieden und die Achtung der Menschenrechte wiederherzustellen. Die Versammlung möchte in diesem Zusammenhang die wiederholten Anstrengungen des Generalsekretärs des Europarates und seine klare Linie in dieser Angelegenheit loben.

16. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Institution des Menschenrechtskommissars des Europarates umfassendere Rechte erhalten sollte, damit der Menschenrechtskommissar an allen von der Versammlung zukünftig durchgeführten Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen stärker beteiligt werden kann. Sie ermutigt den Menschenrechtskommissar des Europarates, in dieser Hinsicht eine aktive Rolle zu übernehmen.

17. Zentrales Ziel der Versammlung ist es zu verhindern, dass sich Verletzungen, wie sie in der vorliegenden Entschließung beschrieben sind, in Zukunft wiederholen.

18. Die Versammlung beglückwünscht daher den Generalsekretär des Europarates zur schnellen und gründlichen Nutzung seiner Anfragenbefugnis nach Artikel 52 der EMRK.

19. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

    19.1. sicherzustellen, dass eine unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen nicht gestattet ist und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Verschleppungen und Verschleppungsflüge durch das Staatsgebiet und über den Luftraum der Mitgliedstaaten zu verhindern;

    19.2. sicherzustellen, dass niemand willkürlich auf geheime oder andere Art und Weise auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats oder einem Gebiet unter der faktischen Kontrolle eines Mitgliedstaats in Haft gehalten wird;

    19.3. den Rechtsrahmen, der für die Geheimdienste gilt, kritisch zu prüfen, um zum einen ihre Effizienz zu erhöhen und zum anderen die Mechanismen der Rechenschaftsablegung bei Missbrauch zu stärken; ferner muss es klare Regeln für die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten und die Aktivitäten ausländischer Dienste im nationalen Hoheitsgebiet geben;

    19.4. zu gewährleisten, dass jede internationale Zusammenarbeit und gegenseitige Rechtshilfe nur unter Bedingungen erfolgen, bei denen die Menschenrechte und die einschlägigen internationalen Übereinkommen respektiert werden;

    19.5. zu gewährleisten, dass die Gesetze betreffend die staatliche Sicherheit Personen, die illegale Tätigkeiten staatlicher Organe ans Licht bringen (so genannte Whistleblowers), vor disziplinarischen Strafmaßnahmen und strafrechtlichen Konsequenzen schützen;

    19.6. bilaterale Abkommen, die zwischen Mitgliedstaaten des Europarates und den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurden, zu überprüfen, insbesondere diejenigen betreffend die Rechtsstellung in Europa stationierter amerikanischer Streitkräfte und die Nutzung militärischer und sonstiger Infrastruktur, um zu gewährleisten, dass

diese Abkommen in vollem Umfang den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen genügen;

19.7. die Vereinigten Staaten aufzufordern, ihr System geheimer Verhaftungen und der unrechtmäßigen Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten abzuschaffen und mit dem Europarat bei der Schaffung gemeinsamer Instrumente zur Überwindung der terroristischen Bedrohung in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsnormen und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit enger zusammenzuarbeiten.

19.8. zu gewährleisten, dass unabhängige, unparteiische und wirksame Untersuchungen durchgeführt werden über alle ernst zu nehmenden Beschuldigungen, dass das Staatsgebiet, einschließlich der Flughäfen und Lufträume, in Verbindung mit Verschleppung oder geheimer Verhaftung benutzt wurden. Diese Untersuchungen sollten eingehend jedes Vorgehen eines Staats oder ausländischer Agenten untersuchen, das in Verbindung steht mit Verschleppung und Gesetzen oder Praktiken, die dieses Vorgehen möglicherweise erleichtern. Der Umfang und die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten öffentlich gemacht werden.

19.9. sicherzustellen, dass jede in Verbindung mit Verschleppung oder geheimer Verhaftung begangene Menschenrechtsverletzung, auch durch Personen, die diese Straftat unterstützt oder ihr Vorschub geleistet haben, gerichtlich verfolgt wird:

19.10. sicherzustellen, dass alle Opfer von Verschleppung oder geheimer Verhaftung Zugang zu wirksamem Rechtsbehelf haben und rasche und angemessene Wiedergutmachung erhalten, einschließlich Entschädigung, Rehabilitierung und fairen und angemessenen finanziellen Ausgleich.

20. Die Versammlung ruft ferner die Vereinigten Staaten als Beobachterstaat des Europarates und langjährige Verbündete Europas bei der Bekämpfung von Tyrannei sowie der Verteidigung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit auf,

20.1. eine starke Botschaft an die Welt auszusenden, indem sie deutlich machen, dass der Terrorismus durch rechtmäßige Mittel besiegt werden kann, und dadurch die Überlegenheit des auf die Achtung der Würde des Menschen gegründeten demokratischen Modells beweisen;

20.2. bei der Sondierung und Anwendung der wirksamsten Mittel zur Verhinderung und Bekämpfung der terroristischen Bedrohung in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und der Rechtsstaatlichkeit enger zusammenzuarbeiten,

20.3. ihre Definition von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der Definition anzugleichen, die vom VN-Ausschuss gegen Folter benutzt wird;

20.4. die unrechtmäßige Verbringung von Personen, die der Beteiligung am Terrorismus verdächtig sind, und alle Zwangsrückführungen von Personen von einem Land in ein anderes Land, in dem Folter angewandt wird oder welches das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren nicht garantieren kann, ungeachtet aller abgegebenen Versicherungen, zu verbieten;

20.5. sich bei den Opfern unrechtmäßiger Verhaftungen oder Verschleppungen offiziell zu entschuldigen und ihnen Schadensausgleich zukommen zu lassen und diejenigen, die

für geheime Verhaftungen oder für im Verlaufe von Verschleppungen begangene Menschenrechtverletzungen verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen;

20.6. davon abzusehen, Beamte, ehemalige Beamte oder Journalisten strafrechtlich zu verfolgen, die durch Aussagen oder andere Informationen dazu beigetragen haben, das System unrechtmäßiger Verhaftungen und Misshandlungen ans Licht zu bringen;

20.7. gemeinsam mit europäischen Staaten ihre bilateralen Abkommen zu überprüfen, um zu vermeiden, dass direkte oder indirekte *de jure* oder *de facto* Ausnahmen bei der Anwendung europäischer Übereinkommen, denen Mitgliedstaaten des Europarates als Vertragsparteien angehören, geschaffen werden.

21. Die Versammlung ruft ihren Ausschuss für Recht und Menschenrechte auf, die Weiterverfolgung der im vorliegenden Bericht aufgeworfenen Fragen fortzusetzen und der Versammlung - soweit angebracht - Bericht zu erstatten.

22. Die Versammlung ruft ferner ihre Mitglieder auf, in ihrem jeweiligen nationalen Parlament auf rigorose Untersuchungen zu drängen, insbesondere in den Staaten, die keine oder nur unzureichende Informationen zur Verfügung gestellt haben. Die Untersuchung des Generalsekretärs nach Artikel 52 der EMRK sollte eine erste Informationsgrundlage sein, auf der die Mitgliedstaaten aufbauen können.

23. Die Versammlung ist sich im Zusammenhang mit der laufenden Untersuchung betreffend geheime Verhaftungen bewusst, dass sie keine Untersuchungsbefugnisse besitzt, die mit denen bei parlamentarischen Untersuchungen in den Mitgliedstaaten vergleichbar sind, darunter die Befugnisse zur Vorladung von Zeugen und Erzwingung der Offenlegung von Dokumenten, und fordert die Prüfung dieser Angelegenheit.

24. Schließlich würdigt die Versammlung die wertvollen Beiträge der einschlägigen Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäisches Parlament und EU-Satellitenzentrum) sowie von Eurocontrol zu dieser Untersuchung und bekräftigt zugleich die Rolle des Europarates als Hüter der Menschenrechte, der Demokratie und der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in ganz Europa.

Entschließung 1508 (2006)[4]

betr.

den Beitrag der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zur wirtschaftlichen Entwicklung in Mittel- und Osteuropa

1. Die Parlamentarische Versammlung, die als parlamentarisches Forum der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) gemäß dem Kooperationsabkommen zwischen dem Europarat und der EBRD handelt, hat die Arbeit der Bank im Jahre 2005 in ihren 27 ‚Ländern ihres Geschäftsbereichs', die von Mitteleuropa bis Zentralasien reichen, überprüft. Während die meisten Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates zu den

[4] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2006 (18. Sitzung) (siehe Dok. 10950, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Bernard Schreiner). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2006 (18. Sitzung).

wichtigsten Geber- und Empfängerländern zählen, gehören fünf Länder Zentralasiens, wo die EBRD zunehmend aktiv ist, zur nahen Nachbarschaft des Europarates.

2. Vor fünfzehn Jahren schlossen sich der Europarat und die EBRD zusammen, um demokratische und institutionelle Reformen, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und den Übergang zu marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaften in Staaten zu fördern, die hinter dem ehemaligen „Eisernen Vorhang" aufstrebten. Das Überwachungsverfahren des Europarates und die jährlichen Übergangsberichte der EBRD zeigen ungleiche Fortschritte im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich in den überprüften Ländern. Die Parlamentarische Versammlung möchte jedoch dem wertvollen wachsenden Beitrag der EBRD zur wirtschaftlichen Integration und zum Wirtschaftswachstum in Ost- und Südosteuropa und in Zentralasien Anerkennung zollen, wo die Bank weiterhin der größte institutionelle Investor ist.

3. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass die Ergebnisse der Bank für das Jahr 2005 ihre operationellen und finanziellen Ziele erheblich übertrafen, was das qualitative Wachstum der Tätigkeiten der Bank, ein vorsichtiges Risikomanagement und die starke Wirtschaftsleistung der Länder ihres Geschäftsbereichs und der Finanzmärkte widerspiegelt. Dies ist umso wichtiger in Anbetracht einer willkommenen Tendenz, in eine größere Anzahl kleinerer, häufig komplizierterer Projekte des Privatsektors und mit einem geographischen Schwerpunkt auf den Ländern im Süden und Osten der Region zu investieren, sowie eines stärkeren Rückgriffs auf innovative Finanzvereinbarungen.

4. Die Versammlung begrüßt die anhaltende Diversifizierung der Operationen der EBRD und die Stärkung der regionalen Präsenz in der Russischen Föderation, die weiterhin das bei weitem größte Land der Geschäftstätigkeit der EBRD und das größte Empfängerland ihrer Finanzierung ist. Indem sie als ein verlässlicher strategischer Partner in einer Zeit erhöhter Investorenunsicherheit und als Katalysator für das Unternehmenswachstum handelt, Verbesserungen bei der Unternehmensführung anregt und eine Leitung für Investoren bietet, trägt die Bank dazu bei, die wirtschaftlichen Grundlagen dieses Landes und eine weitere Integration in die Weltwirtschaft zu konsolidieren.

5. Aufgrund interethnischer Konflikte und weit verbreiteter sozialer und politischer Unruhen waren die letzten fünfzehn Jahre außerordentlich turbulent für die Länder Südosteuropas und des Kaukasus. Wirtschaftsreformen und neue Partnerschaften haben in dieser Region daher nur sehr zögerliche Fortschritte gemacht. Die Beteiligung der EBRD am Wiederaufbau und an der Unternehmensentwicklung, sei es durch eine unmittelbare Projektfinanzierung in den betroffenen Ländern oder durch regionale Finanzierungspläne, ist entscheidend für die Schaffung neuer wechselseitiger Abhängigkeiten, vor allem bei Verkehr, Energie und Handel, zugunsten von dauerhafter Stabilität, Wachstum und Wohlstand in der Region. Die Versammlung ist der Ansicht, dass eine Zusammenarbeit von EBRD und Europäischer Union in diesen Ländern im Rahmen der Vorbeitrittsinstrumente, der Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen und der Europäischen Nachbarschaftspolitik der EU weiter verstärkt werden sollte.

6. Die Hälfte der Bevölkerung Armeniens, Aserbaidschans, Georgien, Kirgisiens, Moldaus, Tadschikistans und Usbekistans, die als ‚frühe Übergangsländer' betrachtet werden, lebt in hoffnungsloser Armut. Die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Ländern wurde durch das langsame Tempo der demokratischen und rechtlichen Reformen, eine weitverbreitete Korruption, schwache, jedoch vorherrschende staatliche Unternehmen, eine schlechte Infrastruktur, gespaltene nationale Märkte, einen Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten

und niedrige Investitionen behindert. In erneuter Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung der Initiative für die frühen Übergangsländer der EBRD, die als ein Multi Donor Fund zur Bereitstellung technischer Unterstützung für den Aufbau von Fähigkeiten und die Vorbereitung von Investitionsprojekten gestaltet wurde, ruft die Versammlung die Geberländer der Bank auf, mehr Ressourcen für die Initiative für die frühen Übergangsländer zur Verfügung zu stellen, um es der EBRD zu ermöglichen, Investitionsmöglichkeiten für die Bevölkerung weiterzuführen und Reformen zugunsten der bedürftigsten Teile der Bevölkerung zu unterstützen.

7. 2005 war ein turbulentes Jahr für die Ukraine, und das Land hat nach Auffassung der EBRD einen entscheidenden Moment in seinem wirtschaftlichen Übergang erreicht. Während die jüngsten Parlamentswahlen eine gestärkte Mehrparteien-Demokratie bewiesen haben, steht die neue Führung des Landes unter Druck, in vielen Bereichen schnell zu handeln. Die Versammlung möchte in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der EBRD bei der Reform des Energiesektors, insbesondere der Energieeffizienz und der atomaren Sicherheit, der Verbesserung der Unternehmensführung, Besteuerung und Regelung, der Eindämmung der Korruption, Gewährleistung der Transparenz der Besitzverhältnisse und der industriellen Umstrukturierung betonen. Die Versammlung fordert alle betroffenen Parteien nachdrücklich dazu auf, ihr Äußerstes zu tun, um eine reibungslose und rechtzeitige Umsetzung des Tschernobyl-Schutzhüllenprojekts sicherzustellen.

8. Da die Energieintensität von Mitteleuropa bis Zentralasien drei bis sieben Mal höher ist als der EU-Durchschnitt und die Energiekosten weiter ansteigen, ist Energieeffizienz eine wichtige Priorität, um eine derartige Verschwendung zu bekämpfen. Ein bedeutendes Ziel für die EBRD und ihre Kreditnehmerländer ist daher die Schaffung von Energiesystemen, die marktwirtschaftlichen Anforderungen gerecht werden und dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit aller Wirtschaftssektoren zu erhöhen. Dies steht insofern in engem Zusammenhang mit der Verpflichtung der Bank gegenüber dem Umweltschutz, da sie Projekte finanziert, die zur Verbesserung der Qualität der Energiedienstleistungen ausgerichtet sind, unter Minimierung aller negativer Auswirkungen auf die Umwelt. Die Versammlung sieht der bevorstehenden Veröffentlichung ihrer überarbeiteten Energiestrategie durch die Bank erwartungsvoll entgegen, wie auch einem erwarteten Anstieg von mehr als 50% innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren der Investitionen der EBRD in Energieeffizienz- und erneuerbare Energieprojekte.

9. Die Landwirtschaft ist für viele Kreditnehmerländer der EBRD weiterhin von entscheidender Bedeutung aufgrund des Beitrags dieses Sektors zur Anhebung der Einkommen und der Bereitstellung einer nachhaltigen Lebensgrundlage in ländlichen Gebieten, in denen zwischen ein und zwei Drittel der Bevölkerung der Region leben, sowie aufgrund ihres Potenzials zur Steigerung des BIP und des Exportanstiegs, der Beschäftigung und der Importsubstitution. Die Kreditpläne der EBRD für den ländlichen Raum, ihre Unterstützung für Leasingeinrichtungen und Politikberatung sind besonders in Ländern, die der Europäischen Union nicht angehören, von großem Wert. Es ist daher wichtig, dass die EBRD auf diesem Gebiet mit ihren wichtigsten institutionellen Partnern wie der Weltbank, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Mitteleuropäischen Initiative beharrlich weitermacht.

10. Die Studie 2005 der EBRD in Partnerschaft mit der Weltbank über Unternehmensumfeld und Unternehmensleistung in den Ländern ihres Geschäftsbereichs bietet nützliche Einsichten für Politiker im Hinblick auf die Beschränkungen für Wachstum und

Entwicklung. Steuerprobleme, Zugang zu Finanzierung und die volkswirtschaftliche Instabilität scheinen die drei wichtigsten Hindernisse für Unternehmen in reifen und in Übergangswirtschaften zu sein. Die Versammlung ersucht ihre betroffenen Mitgliedstaaten, diesen Fragen beim politischen Dialog mit der EBRD besondere Beachtung zu schenken.

Entschließung 1509 (2006) [5]

betr.

die Menschenrechte irregulärer Einwanderer

1. Die Parlamentarische Versammlung ist über die ständig anwachsende Zahl irregulärer Einwanderer in Europa zutiefst besorgt.

2. Jeder Mitgliedstaat des Europarates hat das Recht, die Einreise ausländischer Staatsbürger zu regulieren und irreguläre Einwanderer in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht der Menschenrechte in ihr Herkunftsland abzuschieben.

3. Zahlreiche irreguläre Einwanderer verlieren bei dem Versuch, nach Europa zu gelangen, ihr Leben. Viele derjenigen, die die Einreise schaffen, leben unter gefährlichen und unmenschlichen Bedingungen. Eine große Zahl von ihnen wird ausgebeutet, und viele leben in der Angst, festgenommen und in ihr Herkunftsland zurückgeschickt zu werden.

4. Wir müssen zu der Erkenntnis gelangen, dass es immer eine bestimmte Anzahl irregulärer Einwanderer in Europa geben wird, welche Politik die Regierungen auch beschließen mögen, um ihre Einreise zu verhindern oder sie schnell wieder abzuschieben.

5. Die Versammlung ist der Auffassung, dass internationale Menschenrechtinstrumente zuerst einmal auf alle Personen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Status anwendbar sind. Irreguläre Einwanderer sind angesichts ihrer oft gefährdeten Situation besonders auf den Schutz ihrer Menschenrechte unter Einschluss grundlegender bürgerlicher und politischer Rechte sowie sozialer und wirtschaftlicher Rechte angewiesen.

6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die dringende Notwendigkeit besteht, im Hinblick auf die Rechte irregulärer Einwanderer für Klarheit zu sorgen, auch wenn dies für die Mitgliedstaaten des Europarates eine zugleich schwierige und heikle Frage ist.

7. Die Versammlung bevorzugt an Stelle anderer Bezeichnungen wie „illegaler Einwanderer“ oder „Einwanderer ohne Papiere“ den Begriff „irregulärer Einwanderer“. Diese Bezeichnung ist neutraler und bringt zum Beispiel nicht die Stigmatisierung wie bei Verwendung des Wortes „illegal“ mit sich. Der Begriff wird außerdem immer mehr von internationalen Organisationen, die sich mit Migrationsfragen beschäftigen, bevorzugt.

8. In Bezug auf die Rechte irregulärer Einwanderer gibt es kein einheitliches Rechtsinstrument. Das am ehesten zutreffende internationale Instrument ist das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990). Es wurde jedoch bisher erst von drei Mitgliedstaaten des Europarates – von Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina und der Türkei – ratifiziert.

[5] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2006 (18. Sitzung) (siehe Dok. 10924, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr van Thijn). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2006 (18. Sitzung).

9. Die Versammlung stellt fest, dass viele andere internationale und europäische Rechtsinstrumente Bestimmungen enthalten, die zur Gewährleistung von Mindestrechten für irreguläre Einwanderer herangezogen werden können. Einige Beispiele sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), das IAO-Übereinkommen 143 über Wanderarbeitnehmer (1975), die Europäische Menschenrechtskonvention (1950), die Europäische Sozialcharta (1961), die überarbeitete Sozialcharta (1996) und die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel (2005).

10. Die Versammlung stellt allerdings fest, dass die Vielzahl sehr verschieden gearteter Rechtsinstrumente und der unterschiedliche Unterzeichnungs- und Ratifizierungsstand Unsicherheit über die für irreguläre Einwanderer geltenden Mindestrechte hinterlassen.

11. Es sollte möglich sein, eine Reihe von bürgerlichen und politischen sowie von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Mindestrechten herauszuarbeiten, die von den Mitgliedstaaten des Europarates zu Gunsten irregulärer Einwanderer anzuwenden sind.

12. Bei den bürgerlichen und politischen Rechten ist die Versammlung der Auffassung, dass die Europäische Menschenrechtskonvention einen Mindestschutz bietet und stellt fest, dass die Konvention von ihren Vertragsparteien Maßnahmen zur wirksamen Vorbeugung gegen Menschenrechtsverletzungen im Hinblick auf gefährdete Personen wie irreguläre Einwanderer verlangt. Folgende Mindestrechte verdienen es, hervorgehoben zu werden:

    12.1. Das Recht auf Leben sollte wahrgenommen und beachtet werden. Es sollte keine unvertretbare Gewalt angewandt werden, um die Einreise von Nichtinländern in einen Staat zu verhindern und die Behörden sind verpflichtet, den Versuch zu unternehmen, Personen zu retten, deren Leben bei dem Versuch der Einreise in einen Staat in Gefahr kommen kann;

    12.2. Irreguläre Einwanderer sollten vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe geschützt sein. Die Abschiebung regulärer Einwanderer sollte unter uneingeschränkter Achtung ihres Rechts auf die Würde des Rückkehrers erfolgen, wobei unter anderem das Alter, das Geschlecht, der Gesundheitszustand und eventuelle Behinderungen des Abzuschiebenden zu berücksichtigen sind. Zwangsmaßnahmen während der Abschiebung sollten sich auf das absolute Minimum beschränken;

    12.3. Irreguläre Einwanderer sollten vor Sklaverei und Zwangsarbeit geschützt werden, und Opfer des Menschenhandels sollten entsprechend der Konvention des Europarates gegen Menschenhandel (ETS 197) spezifische Rechte erhalten;

    12.4. Eine Inhaftierung irregulärer Einwanderer sollte nur als letztes Mittel und nicht für eine übermäßige Zeitdauer erfolgen. Soweit erforderlich sollten irreguläre Einwanderer in besonderen Haftanstalten und nicht zusammen mit verurteilten Häftlingen verwahrt werden. Kinder sollten nur als letztes Mittel und auch dann nur für den kürzesten vertretbaren Zeitraum in Haft genommen werden. Eine Inhaftierung oder Festnahme anderer gefährdeter Personen (schwangere Frauen, Mütter mit Kleinkindern, alte Menschen, Behinderte) ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es sollten geeignete Wohnmöglichkeiten vorhanden sein, um Familien gemeinsam unterzubringen, doch sollten Männer und Frauen voneinander getrennt unterkommen. Häftlinge sollten das Recht haben, sich mit jeder Person ihrer Wahl (Anwälte, Angehörige, NRO, UNHCR usw.) in Verbindung zu setzen, und Zugang

zu angemessener ärztlicher Versorgung sowie, soweit erforderlich, zu einem Dolmetscher und kostenlosem rechtlichem Beistand erhalten;

12.5. Die Inhaftierung irregulärer Einwanderer muss gerichtlich genehmigt werden. Es sollte eine unabhängige richterliche Prüfung der Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit der weiteren Inhaftierung zur Verfügung stehen. Häftlinge sollten ausdrücklich, unverzüglich und in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte und die für sie geltenden Verfahren informiert werden. Sie sollten das Recht haben, ein Gericht anzurufen, um die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung zügig anzufechten;

12.6. In Haft befindliche irreguläre Einwanderer haben darüber hinaus das Recht, sich mit den konsularischen Vertretungen ihres Herkunftslands in Verbindung zu setzen und von den Behörden des Staats, in dem sie inhaftiert sind, über ihre Rechte nach der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen von 1963 informieren zu lassen;

12.7. Personen, denen das Recht auf Einreise in ein Land bestritten wird, sollten einen Anspruch auf eine Anhörung in Gegenwart eines Dolmetschers erhalten, damit sie ihre Einreisegründe erklären und gegebenenfalls einen Asylantrag stellen können;

12.8. Das Recht auf Asyl und *non refoulement* ist zu achten;

12.9. Ein irregulärer Einwanderer, der abgeschoben wird, sollte Anspruch auf wirksame Rechtsmittel vor einer zuständigen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben. Das Rechtsmittel sollte aufschiebende Wirkung haben, wenn der Abzuschiebende glaubhaft machen kann, dass er im Falle der Abschiebung eine Behandlung erfahren würde, die seinen Menschenrechten zuwiderlaufen würde. Dolmetscher und rechtlicher Beistand sollten zur Verfügung stehen;

12.10. Ein irregulärer Einwanderer, der aus einem Land abgeschoben wird, hat das Recht auf effektiven Zugang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, indem er bei dem Gerichtshof einen Antrag gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention stellt;

12.11. Eine Massenabschiebung von Ausländern einschließlich irregulärer Einwanderer ist verboten;

12.12. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sollte gewahrt bleiben. Eine Abschiebung sollte nicht erfolgen, wenn der reguläre Einwanderer besonders starke familiäre oder gesellschaftliche Bindungen zu dem Land unterhält, dass ihn abzuschieben gedenkt, und die Abschiebung dürfte zu dem Schluss führen, dass eine Ausweisung gegen das Recht des Betreffenden auf ein Privat- und Familienleben verstoßen würde;

12.13. Das Recht auf vertrauliche Behandlung von Angaben über irreguläre Einwanderer sollte gewahrt bleiben. Informationen, z. B. über einen Asylantrag, sollten von dem Aufnahmeland nicht den Behörden des Herkunftslandes verfügbar gemacht werden;

12.14. Politische Tätigkeiten von Ausländern können zwar bestimmten Einschränkungen unterworfen werden, doch sollte die Einschränkung der Versammlung-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit nicht über das vernünftigerweise notwendige Maß hinausgehen;

12.15. Irreguläre Einwanderer haben das Recht zu heiraten, und es sollten keine absoluten Schranken errichtet werden, um sie an einer Heirat zu hindern;

12.16. Irreguläre Einwanderer sollten Anspruch auf Schutz ihres Eigentums haben. Sie sollten in der Lage sein, dieses zu verwalten oder zu veräußern, auch über Einrichtungen der Banken, die eine Überweisung von Einnahmen und Ersparnissen ermöglichen;

12.17. Irreguläre Einwanderer dürfen nach Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gemäß Protokoll Nr. 12 der Konvention nicht diskriminiert werden;

12.18. Es sollte, wenn die Einreise erlaubt oder verweigert wird, bei der Genehmigung eines Aufenthalts oder der Abschiebung eines irregulären Einwanderers keine Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit geben.

13. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Rechte ist die Versammlung der Auffassung, dass u.a. folgende Mindestrechte gelten sollten:

13.1. irregulären Einwanderern sollten eine angemessene, menschenwürdige Unterbringung und Beherbergung geboten werden;

13.2. irregulären Einwanderern sollte die medizinische Notfallversorgungen offen stehen, und die Staaten sollten bestrebt sein, eine ganzheitlichere Gesundheitsversorgung sicherzustellen, bei der insbesondere die spezifischen Erfordernisse gefährdeter Gruppierungen wie Kinder, Behinderte, Schwangere und alte Menschen Berücksichtigung finden;

13.3. der soziale Schutz über ein System der sozialen Sicherheit sollte irregulären Einwanderern nicht verweigert werden, wenn er erforderlich ist, um Armut zu lindern und die Menschenwürde zu wahren. Kinder sind besonders gefährdet und sollten in dem gleichen Maße wie Kinder des jeweiligen Landes Anspruch auf sozialen Schutz haben;

13.4. irreguläre Einwanderer, die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben, sollten in den Genuss dieser Beiträge gelangen oder diese erstattet bekommen, zum Beispiel, wenn sie aus dem Land ausgewiesen werden;

13.5. was berufstätige irreguläre Einwanderer angeht, sollten diese Anspruch auf angemessene Löhne, vertretbare Arbeitsbedingungen, Zahlungen bei Unfällen, Zugang zu Gerichten zur Verteidigung ihrer Rechte sowie die Freiheit haben, eine Gewerkschaft zu bilden und dieser beizutreten. Jeder Arbeitgeber, der diese Bedingungen nicht erfüllt, sollte von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten streng verfolgt werden;

13.6. alle Kinder haben Anspruch auf Schulbildung auf Grundschulniveau sowie darüber hinaus bis zur Sekundarstufe in Ländern, in denen dieser Schulbesuch Pflicht ist. In der Schule sollten ihre Kultur und ihre Sprache gepflegt werden, und sie sollten Anspruch auf Anerkennung des von ihnen erreichten Leistungsniveaus in Befähigungsnachweisen haben;

13.7. alle Kinder, aber auch andere gefährdete Gruppen wie alte Menschen, allein erziehende Mütter und generell ledige Mädchen und Frauen sollten besonderen Schutz erhalten und entsprechende Beachtung finden.

14. Dementsprechend bittet die Parlamentarische Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates,

14.1. die einschlägigen Menschenrechtsinstrumente, die zum Schutz der Rechte irregulärer Einwanderer beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist, darunter die Internationale Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Angehörigen (1990), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), die IAO-Konvention 143 über Wanderarbeitnehmer (1975), die Europäische Menschenrechtskonvention (1950), die Europäische Sozialcharta (1961) einschließlich ihres Zusatzprotokolls, das ein System für Sammelklagen vorsieht (1995), die überarbeitete Sozialcharta (1996) und das Übereinkommen des Europarates gegen Menschenhandel (2005).

15. Auf der Grundlage der in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten enthaltenen und irreguläre Einwanderer betreffenden Grundsätze bittet die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates, das Mindestmaß an bürgerlichen und politischen sowie sozialen und wirtschaftlichen Rechten zu gewährleisten, die in dieser Entschließung umrissen werden.

16. Die Parlamentarische Versammlung bittet darüber hinaus die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates, dafür Sorge zu tragen, dass irreguläre Einwanderer in der Praxis in den Genuss ihrer Mindestrechte gelangen, unter anderem durch

16.1. Steigerung des Bewusstseins der Rechte irregulärer Einwanderer;

16.2. bessere Bewusstmachung der Lage, in der irreguläre Einwanderer leben und welchen Schwierigkeiten und Formen der Ausbeutung sie sich gegenüber sehen;

16.3. Verzicht auf eine Kriminalisierung der von Vertretern der Zivilgesellschaft für irreguläre Einwanderer geleisteten humanitären Hilfe;

16.4. Aufhebung der Verpflichtung bestimmter Stellen (z.B. von Schulbehörden, Ärzten und Gesundheitsbehörden), den irregulären Status von Einwanderern zu melden, um eine Situation zu vermeiden, in der irreguläre Einwanderer nicht ihre Rechte einfordern, weil sie befürchten, als irreguläre Einwanderer erkannt und abgeschoben zu werden;

16.5. Prüfung aller entsprechenden Mittel zur Regularisierung der Lage irregulärer Einwanderer, wenn es Gründe dafür gibt, weshalb irreguläre Einwanderer nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden können oder sollten;

16.6. Förderung freiwilliger Rückkehrprogramme für irreguläre Einwanderer und Vorname von Zwangsrückführungen nur als letztes Mittel und in Übereinstimmung mit den 20 Leitlinien für Zwangsrückführungen, die im Mai 2005 von dem Ministerkomitee angenommen wurden;

16.7. Sicherstellung der Verfügbarkeit eines nichtgerichtlichen Menschenrechtsschutzes, unter anderem durch nationale oder lokale Ombudspersonen oder andere vergleichbare Stellen zusätzlich zu dem gerichtlichen Schutz.

17. Die Versammlung bittet außerdem die Mitgliedstaaten des Europarates, den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechte von Einwanderern bei seiner Arbeit zu unterstützen.

18. Die Versammlung bittet darüber hinaus den Menschenrechtskommissar des Europarates, die Frage der Rechte irregulärer Einwanderer bei seinen Kontakten mit Staaten und nationalen Ombudspersonen anzuschneiden und ersucht ihn, den Rechten dieser Einwanderer in seinen einzelnen Länderberichten wie auch in den Themenberichten Vorrang zu geben.

Entschließung 1510 (2006)[6]

betr.

die Meinungsfreiheit und die Achtung religiöser Überzeugungen

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates bekräftigt erneut, dass es keine demokratische Gesellschaft ohne das grundlegende Recht auf Meinungsfreiheit geben kann. Die Fortschritte der Gesellschaft und die Entwicklung jedes Einzelnen hängen ab von der Möglichkeit, Informationen und Ideen zu erhalten und mitzuteilen. Diese Freiheit ist nicht nur anwendbar auf Äußerungen, die günstig aufgenommen oder als nicht beleidigend erachtet werden, sondern auch auf solche, die den Staat oder irgendeinen Bevölkerungssektor schockieren, beleidigen oder stören könnten, gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

2. Die Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion stellt eine notwendige Voraussetzung für eine demokratische Gesellschaft dar sowie eine der wesentlichen Freiheiten des Einzelnen zur Bestimmung seiner Auffassung vom menschlichen Leben und von der Gesellschaft. Gewissen und Religion sind ein grundlegender Bestandteil der menschlichen Kultur. Sie sind in diesem Sinne nach Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt.

3. Gedankenfreiheit und Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft müssen jedoch eine offene Debatte über Fragen der Religion und des Glaubens erlauben. Die Versammlung verweist diesbezüglich auf ihre Empfehlung 1396 (1999) betr. Religion und Demokratie. Moderne demokratische Gesellschaften setzen sich aus Einzelpersonen mit unterschiedlichen Glaubensbekenntnissen und Überzeugungen zusammen. Angriffe auf Einzelpersonen aufgrund ihrer Religion oder Rasse können nicht gestattet werden, doch Blasphemiegesetze sollten zur Einschränkung der Meinungs- und Gedankenfreiheit nicht angewandt werden.

4. Die Versammlung unterstreicht die kulturelle und religiöse Verschiedenheit ihrer Mitgliedstaaten. Christen, Moslems, Juden und Mitglieder vieler anderer Religionen sind in Europa zu Hause, ebenso wie Menschen ohne jede Religion. Die Religionen haben zu den geistigen und moralischen Werten, Idealen und Grundsätzen beigetragen, die das gemeinsame Erbe Europas bilden. Die Versammlung betont in dieser Hinsicht Artikel 1 der Satzung des Europarates, der festlegt, dass es das Ziel des Europarates ist, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu erzielen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu verwirklichen.

---

[6] Versammlungsdebatte am 28. Juni 2006 (19. Sitzung) (siehe Dok. 10970, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatterin: Frau Sinikka Hurskainen). Von der Versammlung am 28. Juni 2006 verabschiedeter Text (19. Sitzung).

5. Die Versammlung unterstreicht ihre Verpflichtung im Hinblick auf die Gewährleistung, dass die kulturelle Vielfalt zu einer Quelle gegenseitiger Bereicherung anstatt von Spannungen wird durch einen echten und offenen Dialog zwischen den Kulturen auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses und gegenseitiger Achtung. Das Gesamtziel sollte die Erhaltung der Vielfalt in offenen und einbeziehenden Gesellschaften sein, die sich auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stützen, durch die Förderung der Kommunikation und die Verbesserung der Fähigkeiten und des Wissens, die für ein friedliches und konstruktives Zusammenleben in den europäischen Gesellschaften, zwischen den europäischen Ländern sowie zwischen Europa und seinen Nachbarregionen erforderlich sind.

6. Reaktionen auf als negativ wahrgenommene Bilder, die durch Bücher, Filme, Karikaturen, Zeichnungen und über das Internet verbreitet werden, haben vor kurzem weit verbreitete Diskussionen darüber ausgelöst, ob und bis zu welchem Maße die Achtung religiöser Überzeugungen die Meinungsfreiheit einschränken sollte. Es wurden auch Fragen im Hinblick auf die Verantwortung der Medien, Selbstregulierung und Selbstzensur aufgeworfen.

7. Die Geschichte der Gotteslästerung ist lang. Die Versammlung erinnert daran, dass Gesetze, die Gotteslästerung und Kritik an religiösen Praktiken und Dogmen unter Strafe stellten, häufig negative Auswirkungen auf den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt hatten. Mit der Aufklärung begann sich die Lage zu ändern und machte weitere Fortschritte in Richtung auf eine Säkularisierung. Moderne demokratische Gesellschaften tendieren dazu, säkulär und mehr an den Freiheiten des Einzelnen interessiert zu sein. Die jüngste Debatte über die dänischen Karikaturen hat die Frage dieser beiden Auffassungen aufgeworfen.

8. In einer demokratischen Gesellschaft ist es religiösen Gemeinschaften erlaubt, sich nach den Menschenrechtsgesetzen und –normen gegen Kritik oder Spott zu verteidigen. Die Staaten sollten Informationen und Bildung über die Religionen unterstützen, um ein besseres Bewusstsein über die Religionen und einen kritischen Geist bei ihren Bürgern zu entwickeln im Einklang mit Empfehlung 1720 (2005) der Versammlung betr. Bildung und Religion. Die Staaten sollten auch solide Strategien einschließlich angemessener rechtlicher und gerichtlicher Maßnahmen zur Bekämpfung von religiöser Diskriminierung und Intoleranz entwickeln und energisch umsetzen.

9. Die Versammlung erinnert auch daran, dass die kritische Streitkultur und die künstlerische Freiheit über eine lange Tradition in Europa verfügen und dass sie als positiv und sogar als notwendig für den Fortschritt des Einzelnen und der Gesellschaft gesehen werden. Nur totalitäre Machtsysteme fürchten sich vor ihnen. Kritischer Streit, Humor und künstlerischer Ausdruck sollten sich daher eines weiteren Ausmaßes an Meinungsfreiheit erfreuen, und der Gebrauch von Übertreibung sollte nicht als Provokation gesehen werden.

10. Menschenrechte und Grundfreiheiten sind universal anerkannt, insbesondere nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Konventionen der Vereinten Nationen. Die Anwendung dieser Rechte ist jedoch nicht allgemein einheitlich. Die Versammlung sollte die Senkung dieser Standards bekämpfen. Die Versammlung begrüßt die Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im Hinblick auf ein Bündnis der Zivilisationen, das darauf abzielt, konzertierte Aktionen auf institutioneller und zivilgesellschaftlicher Ebene anzuregen, um Vorurteile, falsche Auffassungen und Polarisierungen zu überwinden. Ein echter Dialog kann nur dann stattfinden, wenn es eine echte Achtung und ein echtes

Verständnis anderer Kulturen und Gesellschaften gibt. Werte wie die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind das Ergebnis der kollektiven Weisheit, des Gewissens und der Fortschritte der Menschheit. Die Aufgabe ist es, die Wurzeln dieser Werte in den verschiedenen Kulturen zu identifizieren.

11. Wann immer es erforderlich ist, ein Gleichgewicht zwischen Menschenrechten herzustellen, die in einem besonderen Fall miteinander in Konflikt stehen, besitzen die nationalen Gerichte und die nationalen Gesetzgeber einen Einschätzungsspielraum. In dieser Hinsicht befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass, obgleich es wenig Spielraum für Einschränkungen der politischen Rede oder der Diskussion von Fragen von öffentlichem Interesse gibt, im allgemeinen ein weiterer Einschätzungsspielraum bei der Regelung der Meinungsfreiheit im Hinblick auf Belange besteht, welche vertrauliche persönliche moralische Überzeugungen oder die Religion voraussichtlich verletzen. Was vermutlich eine beträchtliche Beleidigung für Menschen einer bestimmten religiösen Überzeugung darstellt, unterscheidet sich beträchtlich von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort.

12. Die Versammlung ist der Meinung, dass die nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Meinungsfreiheit nicht weiter eingeschränkt werden sollte, um den zunehmenden Empfindlichkeiten bestimmter religiöser Gruppen zu entsprechen. Gleichzeitig betont die Versammlung, dass Hassreden gegen religiöse Gruppen nicht vereinbar sind mit den Grundrechten und Grundfreiheiten, die von der Konvention und dem Fallrecht des Gerichtshofes garantiert werden.

13. Die Versammlung ruft die Parlamente in den Mitgliedstaaten auf, Diskussionen über die Meinungsfreiheit und die Achtung religiöser Überzeugungen zu führen, und ruft die Mitglieder dazu auf, der Versammlung über die Ergebnisse dieser Diskussionen Bericht zu erstatten.

14. Die Versammlung ermutigt die religiösen Gemeinschaften in Europa, die Meinungsfreiheit und die Achtung religiöser Überzeugungen in ihrer eigenen Gemeinschaft zu diskutieren und einen Dialog mit anderen religiösen Gemeinschaften zu führen, um ein gemeinsames Verständnis und einen Verhaltenskodex für religiöse Toleranz zu entwickeln, der in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist.

15. Die Versammlung ruft auch die Medienfachleute und ihre Berufsorganisationen auf, die Ethik der Medien im Hinblick auf religiöse Überzeugungen und Empfindlichkeiten zu diskutieren. Die Versammlung ermutigt die Schaffung von Pressebeschwerdestellen, Medien-Ombudsmännern oder anderen Selbstregulierungsgremien, wo diese noch nicht existieren, welche mögliche Abhilfen für Beleidigungen von religiösen Überzeugungen diskutieren sollten.

16. Die Versammlung ermutigt den interkulturellen und interreligiösen Dialog auf der Grundlage der allgemeinen Menschenrechte unter Einbeziehung - auf der Grundlage der Gleichheit und der gegenseitigen Achtung - der Zivilgesellschaft sowie der Medien zur Förderung von Toleranz, Vertrauen und gegenseitigem Verständnis, die für den Aufbau kohärenter Gesellschaften und die Stärkung des internationalen Friedens und der weltweiten Sicherheit von entscheidender Bedeutung sind.

17. Die Versammlung ermutigt die Organe des Europarates, aktiv auf die Verhinderung von Hassreden hinzuarbeiten, die gegen verschiedene religiöse und ethnische Gruppen gerichtet sind.

18. Die Versammlung beschließt, auf diese Frage zurückzukommen auf der Grundlage eines Berichts über Gesetze gegen Gotteslästerung, religiöse Beleidigungen und Hassreden gegen Menschen aufgrund ihrer Religion, nach Erstellung einer Bestandsaufnahme der verschiedenen Ansätze in Europa, welche die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Berichte und Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und der Venedigkommission sowie die Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarates einschließt.

Entschließung 1511 (2006)[7]

betr.

Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen im Rahmen des Dritten Gipfels des Europarates der Staats- und Regierungschefs (Warschau, 16.-17. Mai 2005)

1. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates verabschiedeten auf ihrem Dritten Gipfel in Warschau am 16. und 17. Mai 2005 eine Erklärung und einen Aktionsplan, der die grundlegenden Aufgaben des Europarates für die nächsten Jahre festlegte.

2. Die Parlamentarische Versammlung hat die Warschauer Erklärung und den Warschauer Aktionsplan bereits begrüßt und ist verpflichtet, zur Umsetzung des Aktionsplans in den verschiedenen Bereichen ihres Zuständigkeitsbereichs, einschließlich Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, beizutragen.

3. Die Versammlung erkennt an, dass die Notwendigkeit besteht, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen neu zu orientieren, um der sich entwickelnden Rolle des Europarates im Lichte der politischen, menschenrechtlichen und demokratischen Herausforderungen, vor denen man in Europa steht, Rechnung zu tragen.

4. Die Versammlung beabsichtigt, im Lichte der in der Warschauer Erklärung und des Warschauer Aktionsplans niedergelegten Prioritäten ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen auf folgende prioritäre Aktionen zu konzentrieren:

    4.1. die Stärkung der Rechte der Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchenden und Vertriebenen und die Gewährleistung, dass der sie betreffende rechtliche Rahmen ihre Rechte umfassend wahrt und die Kernwerte des Europarates aufrecht erhält;

    4.2. die Förderung des interkulturellen Dialogs und der Toleranz und die Gewährleistung der Integration von Einwanderergemeinschaften in ihre Gastgesellschaften;

    4.3. die Bewältigung der Migration, darunter der regulären und der irregulären, unter Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem fairen Asylverfahren für

[7] Versammlungsdebatte am 28. Juni 2006 (20. Sitzung) (siehe Dok. 10868, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Hagberg). Von der Versammlung am 28. Juni 2006 verabschiedeter Text (20. Sitzung).

Personen, die internationalen Schutz benötigen sowie unter Wahrung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Herkunfts-, Transit- und Zielländer.

5. Die Versammlung beabsichtigt, ihre Zusammenarbeit mit externen Partnern zu verstärken, die auf dem Gebiet der Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen tätig sind. Sie wird in dieser Hinsicht

5.1. eng mit den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zusammenarbeiten unter Nutzung Parlamentarischer Foren für Migration wie die für den Mittelmeer-, den asiatischen und den amerikanischen Raum;
5.2. die Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten ausweiten, insbesondere mit den zuständigen Ausschüssen, durch den Austausch relevanter Informationen und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, wo immer dies möglich ist;
5.3. die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (EP) aufbauen, insbesondere mit seinem Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, durch den Austausch von Informationen, die Durchführung gemeinsamer Sitzungen und die Teilnahme an besonderen Aktivitäten;
5.4. ihre Beziehungen zu relevanten Agenturen der Vereinten Nationen, darunter unter anderem dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und dem Amt der Vereinten Nationen für humanitäre Angelegenheiten (OCHA) stärken durch regelmäßige Kontakte, die Teilnahme an Aktivitäten und die Ausarbeitung gezielter Berichte über die institutionellen Aktivitäten dieser Organisationen, die für die Parlamentarische Versammlung relevant sind;
5.5. eine weitere Zusammenarbeit, Konsultation und Transparenz mit einer Reihe anderer Regierungs- und Nichtregierungsorgansiationen anstreben, darunter der Internationalen Organisation für Wanderung (IOM), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), dem Internationalen Verband der nationalen Rotkreuz und Roter-Halbmond-Gesellschaften, Gewerkschafts- und Arbeitgebervertretern sowie nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen.

6. Die Versammlung beabsichtigt, ihre Beziehungen zu anderen Sektoren des Europarates zu stärken, die sich mit Fragen im Hinblick auf Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen beschäftigen, insbesondere über eine aktive Beteiligung an der sekretariatsübergreifenden Task Force für Migration, durch die Einladung an relevante zwischenstaatliche Ausschüsse und andere Organe des Europarates, sich an der Arbeit der relevanten Ausschüsse der Parlamentarischen Versammlung zu beteiligen sowie durch das Spielen einer aktiven Rolle bei den regelmäßigen Sitzungen der vom Ministerkomitee eingesetzten Politischen Plattform für Migration.

Entschließung 1512 (2006)[8]

betr.

die Einigkeit der Parlamente bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen

1. Die Versammlung beklagt das Aufleben häuslicher Gewalt gegen Frauen in Europa, ein Problem, von dem jeder einzelne Mitgliedstaat des Europarates betroffen ist und wodurch es zu schwer wiegenden Menschenrechtsverletzungen kommt. Sie betont, dass häusliche Gewalt keine geografischen Grenzen und keine Altersgrenze kennt, nicht einer bestimmten Rasse vorbehalten ist und in jeder Art von Familienbeziehung und in jedem sozialen Milieu auftritt.

2. Häusliche Gewalt ist gekennzeichnet durch gewalttätiges Verhalten unterschiedlicher Form – körperlich, sexuell oder psychisch – oder kann auf finanzieller Abhängigkeit beruhen. Sie ist eine der am weitesten verbreiteten Verletzungen der Menschenrechte und muss in allen Mitgliedstaaten des Europarates bekämpft werden. Die Versammlung weist alle Argumente auf der Grundlage eines kulturellen oder religiösen Relativismus zurück, der die Staaten dazu veranlassen würde, sich ihrer Verpflichtung zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen zu entziehen.

3. Die Versammlung begrüßt es, dass die Staats- und Regierungschefs positiv reagiert haben und die Durchführung einer gesamteuropäischen Kampagne zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, in dem Aktionsplan vorsehen, der auf dem Warschauer Gipfel (16./17. Mai 2005) beschlossen wurde und dass das Ministerkomitee entschieden hat, diese Kampagne solle Ende 2006 beginnen. Die Versammlung ist entschlossen, bei dieser Initiative, insbesondere durch Entwicklung der parlamentarischen Dimension, ihre Rolle zu übernehmen.

4. In diesem Zusammenhang beschließt die Parlamentarische Versammlung in der Überzeugung, dass die nationalen Parlamente bei der Verhütung häuslicher Gewalt, der Unterstützung der Opfer und der Information der breiten Öffentlichkeit eine entscheidende Rolle spielen können, um in Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Parlamenten mit Beobachterstatus bei der Versammlung, dem Europäischen Parlament und dem Nordischen Rat eine Initiative mit dem Namen „Einigkeit der Parlamente bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen“ zu erarbeiten, die den parlamentarischen Beitrag zur Kampagne des Europarates darstellen wird. Die Versammlung benutzt diese Gelegenheit, die Entscheidung des Mexikanischen Kongresses vom Juli 2005 zu begrüßen, sich an dieser Initiative der Parlamentarischen Versammlung zu beteiligen.

5. Dementsprechend bittet die Versammlung die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarates und die Parlamente mit Beobachterstatus bei der Parlamentarischen Versammlung,

   5.1. am 24. November 2006 einen parlamentarischen Aktionstag zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt gegen Frauen abzuhalten, der mit dem Beginn der gesamteuropäischen Kampagne des Europarates in allen Mitgliedstaaten

[8] Versammlungsdebatte am 28. Juni 2006 (20. Sitzung) (siehe Dok. 10934, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Cliveti). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2006 (20. Sitzung).

zusammenfällt und die Frage der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen zu einem zentralen Thema des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen 2006 zu machen, um

5.2. am 24. November 2006 eine feierliche Erklärung anzunehmen, in der das Engagement der nationalen Parlamente für die Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen bekräftigt wird;

5.3. sich aktiv an der Vorbereitung, dem Start und der Umsetzung der parlamentarischen Dimension der gesamteuropäischen Kampagne von 2006 bis 2008 zu beteiligen, indem in diesem Rahmen ein Zeitplan der Aktivitäten erstellt wird, mit denen häusliche Gewalt gegen Frauen bekämpft werden soll;

5.4. Parlamentsabgeordnete zu ermutigen, zu der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen eine individuelle und öffentliche Position zu beziehen, wann immer sie dazu Gelegenheit haben;

5.5. öffentliche und parlamentarische Aussprachen zu organisieren, bei denen häusliche Gewalt verurteilt wird und parlamentarische Debatten zur Prüfung und Bewertung der Effektivität der Gesetzgebung anderer auf Gewalt in der Familie bezogener Maßnahmen abzuhalten;

5.6. geeignete gesetzgeberische und budgetäre Maßnahmen und nationale Pläne anzunehmen, um häuslicher Gewalt gegen Frauen ein Ende zu setzen, unter anderen, soweit solche Maßnahmen nicht schon bestehen, indem Vergewaltigung in der Ehe genau wie andere Formen der Vergewaltigung zu einer Straftat gemacht werden und für die Entfernung eines gewalttätigen Ehegatten aus der ehelichen Wohnung gesorgt wird;

5.7. sicherzustellen, dass bereits angenommene Gesetze und Maßnahmen in zufriedenstellender Form angewandt werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Akteuren und den auf diesem Gebiet tätigen Nichtregierungsorganisationen;

5.8. die Behörden darin zu bestärken, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um effektiv und öffentlich gegen häusliche Gewalt vorzugehen, insbesondere indem den Opfern häuslicher Gewalt und ihren Kindern Zufluchtsstätten geboten, Opfern häuslicher Gewalt in Polizeiwachen Unterstützungsangebote gemacht, die entsprechenden Mitarbeiter (im Gesundheitswesen, bei der Polizei, der Justiz, bei Sozialdiensten und in Bildungseinrichtungen usw.) geschult werden und dafür gesorgt wird, dass Beschwerden von Frauen von der Polizei ernst genommen werden, sowie für die Gewalttäter Behandlungszentren eingerichtet und Statistiken erstellt werden, die nach dem Geschlecht, der Art der Gewalttätigkeit und der Beziehung zwischen Täter und Opfer aufgegliedert sind;

5.9. die Hindernisse zu ermitteln, die einer Umsetzung der in der Empfehlung Rec (2002) 5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten enthaltenen Normen für den Schutz von Frauen vor Gewalt entgegenstehen;

5.10. auf nationaler Ebene eine inländische Informations- und Präventionskampagne über Gewalt einzuleiten und mithilfe von Fachleuten eine Kampagne zur Erkennung von Opfern häuslicher Gewalt zu beginnen;

5.11. alle Anstrengungen zu unternehmen, um die verabschiedeten Gesetzgebungsmaßnahmen und die bestehenden Regelungen zur Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;

5.12. Gruppen von Frauen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wie die Gefahren und Folgen häuslicher Gewalt mehr als andere ausgesetzt sind, vor allem Frauen in und aus Migrantengemeinschaften, Sinti und Roma, Frauen anderer ethnischer Minderheiten, Schwangere, behinderte oder gefährdete Frauen, Frauen in prekären Situationen oder Frauen, die mit Alkohol oder Drogenproblemen zu kämpfen haben.

6. Die Versammlung ruft die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarates und die Parlamente mit Beobachterstatus bei der Parlamentarischen Versammlung dazu auf, die gesamte europäische Kampagne des Europarates zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, auf folgende Weise zu unterstützen:

6.1. durch Finanzierung spezifischer nationaler und europäischer Aktivitäten auf intergouvernementaler, parlamentarischer, lokaler und regionaler Ebene;

6.2. durch Anweisung an ihre Regierungen, für Initiativen auf nationaler Ebene Mittel bereitzustellen, um häusliche Gewalt zu bekämpfen und Opfern beizustehen und in ihre internationalen Kooperationsprogramme die Unterstützung für die Einführung oder den Ausbau von Regelungen aufzunehmen, mit denen häusliche Gewalt in den Mitgliedstaaten des Europarates und den Beobachterstaaten bekämpft werden kann;

6.3. durch Unterstützung lokaler NRO bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt und Sicherstellung, dass diese in parlamentarische Aussprachen über die Erarbeitung von Gesetzen und Regulierungsmaßnahmen einbezogen werden;

6.4. durch Ermöglichung von Studienaufenthalten von Mitgliedern nationaler Parlamente sowie der Parlamente von Beobachterstaaten beim Europarat, um einen Austausch über eine gute Praxis in diesem Bereich vorzunehmen und/oder durch technische Hilfe für Parlamente, die ihren rechtlichen Rahmen im Hinblick auf häusliche Gewalt zu verbessern wünschen;

6.5. durch Ernennung eines Parlamentsabgeordneten, der als Kontaktperson im Verhältnis zwischen den nationalen Parlamenten des jeweiligen Mitgliedstaats und der Versammlung fungiert und bei der Förderung der Umsetzung der Kampagne der Versammlung auf nationaler Ebene eine führende Rolle spielt, wobei sicherzustellen ist, dass der betreffende Abgeordnete eine angemessene Unterstützung durch ein Sekretariat erhält;

6.6. durch Ermutigung der lokalen und regionalen Behörden zur Umsetzung der gesamteuropäischen Kampagne des Europarates auf lokaler und regionaler Ebene und zur Abhaltung von Seminaren mit Vertretern des medizinischen und medizinischen Assistenzsektors, des Bildungsbereichs, der Polizei, sozioprofessioneller Gruppen, die hauptsächlich mit Frauen zusammenarbeiten, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen zur Frage der häuslichen Gewalt;

6.7. durch Ermutigung der Medien zur Unterstützung der gesamteuropäischen Kampagne des Europarates und Hervorhebung des Umstands, dass die Verbreitung von Klischeevorstellungen über Frauen ein Faktor sein kann, der zur Banalisierung der häuslichen Gewalt beiträgt.

7. Die Versammlung begrüßt den Bericht über die „aktuelle Lage bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und in Bezug auf jede künftige Aktion“, der am 2. Februar 2006 von

dem Europäischen Parlament angenommen wurde und lädt dazu ein, sich der Initiative der Parlamentarischen Versammlung „Einigkeit der Parlamente bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen“ anzuschließen, um häusliche Gewalt als unannehmbare Menschenrechtsverletzung zu verurteilen und bei den Behörden und in der breiten Öffentlichkeit in der Europäischen Union das Bewusstsein für die Notwendigkeit zu wecken, häusliche Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen.

8. Die Versammlung ruft internationale und regionale interparlamentarische Organisationen, insbesondere die Interparlamentarische Union, den Nordischen Rat, das Forum der Parlamente kleiner europäischer Staaten sowie das Netzwerk weiblicher Abgeordneter des Stabilitätspakts für Südosteuropa dazu auf, sich an der Initiative der Parlamentarischen Versammlung „Einigkeit der Parlamente bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen“ zu beteiligen.

Entschließung 1513 (2006)[9]

betr.

die Verfassungsreform in Bosnien und Herzegowina

1. Seit dem Beitritt von Bosnien und Herzegowina zum Europarat im April 2002 sind beim Aufbau eines stabilen, funktionsfähigen und effizienten Staates langsame, aber stetige Fortschritte erzielt worden. Beispiele sind die Errichtung eines Gerichtshofs auf der Ebene des Gesamtstaats und die Übertragung von Zuständigkeiten von den Gebietseinheiten (Entitäten) auf den Gesamtstaat auf den Gebieten der Verteidigung, der Nachrichtendienste, des Gerichtswesens, der indirekten Besteuerung und der anstehenden Polizeireform auf der Basis der Grundsätze, auf die sich im Oktober 2005 alle Parlamente auf der Ebene der Teilstaaten wie des Gesamtstaats verständigt haben.

2. Bisher haben die anhaltende Schwäche des Staates und die verfassungsrechtliche Notwendigkeit, auf jeder Ebene zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen für uneingeschränkte Gleichheit zu sorgen, zu einer Lage geführt, in der rund 60% des BIP immer noch auf die Aufrechterhaltung des Apparats des Gesamtstaats und der Gebietseinheiten verwandt werden: Auf gesamtstaatlicher Ebene gibt es drei rotierende Präsidenten, 13 Ministerpräsidenten, mehr als 180 Minister, 760 Mitglieder verschiedener gesetzgebender Körperschaften und 148 Gemeinden. Darüber hinaus hat die freiwillige oder erzwungene Übertragung einer Reihe von Zuständigkeiten auf die gesamtstaatliche Ebene nicht zu einem entsprechenden Abbau des Apparats in den Gebietseinheiten geführt.

3. Die Versammlung erinnert daran, dass ein grundlegendes Ziel der Mitgliedschaft von Bosnien und Herzegowina im Europarat in der Förderung der inländischen Eigenverantwortung („Ownership“) und des Gefühls besteht, für Reformen zuständig zu sein. Ebenso erinnert sie an ihre Entschließung 1383 (2004), in der sie die Behörden und die politischen Kräfte in dem Land nachdrücklich dazu aufforderte, zu der Frage der Verfassungs-reform einen konstruktiven Dialog aufzunehmen.

---

[9] Versammlungsdebatte am 29. Juni 2006 (21. Sitzungsperiode) (siehe Dok. 10982, Bericht des Ausschusses über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates (Überwachungsausschuss), Koberichterstatter: Herr Mevlüt Çavuşoğlu und Herr Kimmo Sasi). Von der Versammlung am 29. Juni 2006 (21. Sitzungsperiode) verabschiedeter Text.

4. Die Eröffnung von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungs-abkommen mit der Europäischen Union kurz vor dem 10. Jahrestag des Friedensabkommens von Dayton im November 2005 lässt Maßnahmen als noch notwendiger erscheinen, um auf die allgemein anerkannte Notwendigkeit einzugehen, staatliche Institutionen zu stärken, die zur Zeit noch zu schwach sind, um Bosnien und Herzegowina eine weitere Integration in Europa zu ermöglichen.

5. Die Venedig-Kommission hatte schon im März 2005 auf Ersuchen der Parlamentari-schen Versammlung Optionen für eine weit reichende Verfassungsreform unterbreitet. Konsultationen zwischen den Führern der wichtigsten politischen Parteien in Bosnien und Herzegowina, die von den USA gefördert und unter ständiger Begleitung durch die Venedig-Kommission durchgeführt wurden, ergaben eine politische Verständigung auf eine Verfassungsreform, die sechs Parteien am 18. März 2006 schließlich zu Stande brachten und dem Parlament vorlegten.

6. Das Reformpaket sah unter anderem eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Gesamtstaats (von 42 auf 87 sowie 3 Sitze, die erstmals Vertretern nicht staatstragender Volksgruppen, den so genannten „Sonstigen“, vorbehalten sein sollten) vor. Das Oberhaus, die Kammer der Völker, soll danach 21 an Stelle von 15 Mitgliedern haben und als alleinige Zuständigkeit über ein Veto bei lebenswichtigen nationalen Interessen verfügen, das von jedem der drei staatstragenden Volksgruppen geltend gemacht werden kann. Die Reform sieht auch die indirekte Wahl eines Präsidenten des Gesamtstaats, wobei die drei Mitglieder alle 16 Monate statt wie im Augenblick alle 8 Monate wechseln würden sowie die Errichtung von zwei zusätzlichen Ministerien auf Gesamtstaatsebene und eine Stärkung der Zuständigkeiten des Ministerrats vor.

7. Auch wenn manche diese Verfassungsänderungen als weder umfassend noch besonders weit reichend angesehen haben mögen, ist die Versammlung der Auffassung, dass sie dennoch einen ersten Versuch der Bürger von Bosnien und Herzegowina und ihrer Vertreter darstellen, ihre Zukunft in die eigenen Hände zu nehmen und dementsprechend begrüßt werden sollten.

8. Die Versammlung bedauert es deshalb zutiefst, dass es dem Parlament von Bosnien und Herzegowina am 26. April 2006 wegen nur zwei fehlender Stimmen nicht gelang, im Abgeordnetenhaus die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit für die Annahme der Verfassungsänderungen zu erreichen.

9. Die Versammlung stellt außerdem fest, dass die gescheiterten Änderungsanträge zum 1. Mai in Kraft treten sollten – fünf Monate vor den nächsten Parlamentswahlen in Bosnien, die für den 1. Oktober 2006 angesetzt worden waren. Es ist mittlerweile klar, dass die neue Regierung gebildet und mit großer Wahrscheinlichkeit während ihres gesamten vierjährigen Mandats arbeiten können wird, und zwar auf der Grundlage der derzeitigen Verfassung, die Bestandteil des Friedensabkommens von Dayton von 1995 war.

10. Dementsprechend werden die anstehenden Wahlen gegen die Verpflichtungen des Europarates verstoßen, insbesondere gegen Protokoll Nr. 12 der Europäischen Menschen-rechtskonvention über das Verbot der Diskriminierung, denn einmal mehr werden sich nur Serben, Bosnier und Kroaten bei der Wahl der Mitglieder der Präsidentschaft und der indirekten Wahl der Abgeordneten der Kammer der Völker zur Wahl stellen können, anders als die so genannten „Sonstigen“, d.h. jeder, der sich nicht mit einem der drei staatstragenden Völker identifiziert.

11. Die Versammlung bedauert außerdem, dass das Scheitern des ersten Versuchs einer Verfassungsreform und das Ergebnis der Volksbefragung in Montenegro am 21. Mai 2006 von einigen innenpolitischen Kräften im derzeitigen Wahlkampf gröblich missbraucht werden: Nationalismus, Hass auf andere Volksgruppen und Misstrauen stehen wieder hoch oben auf der politischen Agenda. Das ist umso bedauerlicher, als Bosnien und Herzegowina sich weiterhin einer düsteren Wirtschaftslage gegenübersieht, die sich negativ auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Beziehungen zwischen den Volksgruppen sowie die nachhaltige Rückkehr von Binnenvertriebenen auswirkt.

12. Die Versammlung verurteilt insbesondere die jüngsten Erklärungen der Stellen der Republika Srpska, denen zufolge die Serben in Bosnien und Herzegowina ganz wie die Montenegriner ein Recht auf Selbstbestimmung haben sollten: Für ein Abspaltungsreferendum in der Republika Srpska gibt es keine verfassungsrechtliche Grundlage, und die bereits gesammelten rund 50 000 Unterschriften, mit denen ein solches Referendum verlangt wird, sind rechtlich unwirksam.

13. Die Versammlung verurteilt außerdem die Ablehnung der serbischen Vertreter, sich in sinnvoller Weise an der Arbeit des Lenkungsgremiums des Police Reform Directorate zu beteiligen, dem die Umsetzung der politischen Vereinbarungen vom Oktober 2005 über die Polizeireform übertragen wurde und ebenso die jüngste Entscheidung (24. Mai) serbischer Parlamentarier, die Arbeit des Abgeordnetenhauses zu boykottieren, wodurch die Annahme dringend benötigter Gesetze verhindert wird, so die des Gesamtstaatsgesetzes über das Hochschulwesen, eine der nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Europarat.

14. Die Versammlung ist der Auffassung, dass, bevor die Zuständigkeit für die Führung des Staates in vollem Umfang den inländischen Behörden übertragen wird – hoffentlich bis Juni 2007 –, die politischen Kräfte des Landes unbedingt eine Alternative zu der anhaltenden Konfrontation und der Obstruktionspolitik finden müssen, die das politische Leben in Bosnien bisher bestimmt haben.

15. Die Versammlung ist der festen Überzeugung, dass der einzige realistische Ausweg aus der derzeitigen verfassungsrechtlichen Sackgasse Bosniens für die drei staatstragenden Völker und ihre Vertreter darin besteht, ihre Kriegsmentalität hinter sich zu lassen. Serben, Bosnier und Kroaten müssen sich gemeinsam zu einem offenen Dialog über alle strittigen Fragen bereit finden: Das bleibt eine Vorbedingung für die Ermittlung umfassender und innovativer Lösungen im Hinblick auf eine künftige Verfassungsreform.

16. Alle Bürger von Bosnien und Herzegowina, die auch die Staatsangehörigkeit eines Nachbarstaats haben, müssen erkennen, dass sie nicht nur Rechte beanspruchen können, sondern gegenüber dem Staat Bosnien und Herzegowina auch Verpflichtungen haben. Ebenso müssen gesellschaftlich verantwortungsbewusste Bürger von Bosnien und Herzegowina ihre Ernüchterung über den politischen Prozess aufgeben und sich auf diesen stattdessen uneingeschränkt einlassen.

17. Auch wenn es wahrscheinlich nicht realistisch wäre, von Bosnien und Herzegowina den schnellen Übergang von einem auf der ethnischen Vertretung beruhenden System zu einer Struktur zu erwarten, die auf der Vertretung von Bürgern aufbaut, wäre die Erarbeitung einer völlig neuen Verfassung auf lange Sicht mit Sicherheit dem Versuch vorzuziehen, die Verfassung von Dayton zu verbessern.

18. Als ersten Schritt erwartet die Versammlung von den Menschen und den Politikern in Bosnien und Herzegowina die erneute Erörterung einer Verfassungsreform sofort nach den Parlamentswahlen vom Oktober und, wenn sie beschließen, dies auf der Grundlage der

bisher vereinbarten Vorschläge zu tun, zumindest im Abgeordnetenhaus die Abstimmung nach Gebietseinheiten abzuschaffen und die entscheidenden nationalen Interessen und den entsprechenden Vetomechanismus genauer zu umreißen. In dieser Hinsicht fordert die Versammlung das Abgeordnetenhaus nachdrücklich auf, die verschiedenen Empfehlungen zu berücksichtigen, die von der Venedig-Kommission in ihrer vorläufigen Stellungnahme vom 7. April 2006 abgegeben wurden – sowohl im Hinblick auf den Wortlaut der abgelehnten Änderungsanträge als auch in Bezug auf die in der nächsten Phase der Verfassungsreform einzuleitenden Schritte.

19. Die Versammlung erwartet von den politischen Führern, die bei den nächsten Wahlen als Sieger hervorgehen werden, endlich über sektiererische politische Trennlinien hinaus zu gehen und die Interessen der Bürger über alles zu stellen. Es geht nicht weiter an, dass auf staatlicher Ebene neben den vielfältigen bürokratischen Regelungen auf der unteren Ebene einfach zusätzliche Verwaltungsebenen eingezogen werden. Insbesondere wird möglichst bald die Lage in der Föderation von Bosnien und Herzegowina mit ihren 10 Kantonen angepackt werden müssen.

20. Als zweiten Schritt fordert die Versammlung darum die Behörden von Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, spätestens bis Oktober 2011 eine neue Verfassung zu erarbeiten und anzunehmen, um

20.1. die Mechanismen der ethnischen Vertretung durch eine Repräsentation nach dem Bürgerprinzip zu ersetzen, insbesondere durch Abstellung der verfassungsrechtlichen Diskriminierung der „Sonstigen“;

20.2. effiziente und rationale Entscheidungsmechanismen zu finden, die nicht darunter leiden, dass bei jeder beliebigen Entscheidung grundsätzlich Vertreter jeder Volksgruppe einbezogen werden müssen;

20.3. die territoriale Gliederung des Staates und seine Aufteilung in Gebietseinheiten, Kantone und Gemeinden sowie die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat und den unteren Ebenen zu überprüfen, um die Effizienz und die Nachhaltigkeit zu steigern;

20.4. zu untersuchen, wie der Brčko-Distrikt einbezogen werden kann.

21. Die Versammlung forderte die Behörden von Bosnien und Herzegowina außerdem nachdrücklich auf, möglichst bald auf gesamtstaatlicher Ebene wie auch in den Gebietseinheiten die Gesetze anzunehmen und/oder umzusetzen, die erforderlich sind, um die verbleibenden Verpflichtungen gegenüber dem Europarat zu erfüllen, insbesondere

21.1. die Gesetze über das Hochschulwesen, zu denen eine Akkreditierung und Finanzierung auf gesamtstaatlicher Ebene gehören sollte;

21.2. das gesamtstaatliche Gesetz über das Grund- und Sekundarschulwesen, um der ethnischen Trennung in den Schulen ein Ende zu setzen;

21.3. die Rechtsvorschriften über ein nachhaltiges öffentliches Rundfunkangebot;

21.4. die Polizeireform entsprechend den drei von der EU-Kommission festgelegten Grundsätzen;

21.5. die Reformen der Kommunalverwaltung – insbesondere in der Föderation – und die Wiedervereinigung von Mostar;

21.6. die für einen effektiven Schutz der Rechte aller Minderheiten erforderlichen Gesetze;

21.7. die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes auf gesamtstaatlicher Ebene, um die Reform des Gerichtswesens voranzubringen.

22. Die Versammlung erinnert die Behörden von Bosnien und Herzegowina außerdem daran, dass die revidierte Europäische Sozialcharta, die Charta zum Schutz von Regional- und Minderheitensprachen und das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit noch ratifiziert werden müssen und dass die Arbeiten zur Überprüfung der Vereinbarkeit der gesamten Gesetzgebung mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention unverzüglich abgeschlossen werden sollten.

23. Die Versammlung erinnert ferner daran, dass die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und die Verhaftung der Herren Karadžić and Mladić Voraussetzungen für jede künftige demokratische Entwicklung in dem Lande darstellen. Die Abhaltung einer Volkszählung spätestens bis 2010 und die Einsetzung einer Wahrheits- und Versöhnungskommission sollten ebenfalls auf der Tagesordnung der nächsten Regierung stehen.

Entschließung 1514 (2006)[10]

betr.

die Folgen des Referendums in Montenegro

1. Nach dem Referendum über den Staatenstatus von Montenegro vom 21. Mai 2006 und der Unabhängigkeitserklärung, die die Nationalversammlung Montenegros am 3. Juni 2006 verabschiedete, wurde die Staatenunion Serbien-Montenegro aufgelöst und Montenegro zu einem unabhängigen und souveränen Staaten mit voller internationaler Rechtspersönlichkeit. Diese Entscheidung, die auf demokratische Art und Weise getroffen wurde, muss respektiert werden.

2. Die Parlamentarische Versammlung beglückwünscht Montenegro und Serbien zu der friedlichen Art und Weise, mit der die Auflösung erfolgte. Dieser Prozess illustriert die Bereitschaft beider Staaten, die europäischen Werte zu respektieren, und ist umso bedeutsamer vor dem Hintegrund des Konflikts und des Blutvergießens, die die Bildung unabhängiger Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens begleiteten. Montenegro sollte ebenso für seine gute Organisation des Referendums gelobt werden, das im Einklang mit den relevanten internationalen Normen stattfand.

3. Die Versammlung hofft, dass das Ergebnis des Referendums dadurch, dass den Unabhängigkeitsbestrebungen Montenegros Genüge getan und so das Ende der Auflösung des ehemaligen Jugoslawien als Föderation markiert wurde, zur weiteren regionalen Stabilisierung des westlichen Balkans beitragen wird.

4. Die kommenden Monate werden jedoch mit entmutigenden Herausforderungen für die beiden betroffenen Staaten beladen sein, und zwar sowohl intern, auf internationaler Ebene als auch in ihren bilateralen Beziehungen.

5. Montenegro wird mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung und mit der Reform seiner Institutionen und Verwaltungsstrukturen beschäftigt sein. Ein Prozess des konstruktiven Dialogs wird mit denjenigen politischen Kräften eingeleitet werden müssen, die für die Beibehaltung der Staatenunion waren, sich weiterhin weigern, die Ergebnisse des Referendums anzuerkennen und das Parlament bisher boykottiert haben. Die im kommenden

[10] Versammlungsdebatte am 29. Juni 2006 (22. Sitzung) (siehe Dok. 10980, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Lord Russell-Johnston). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Juni 2006 (22. Sitzung).

Herbst anstehenden Parlamentswahlen werden in dieser Hinsicht ein wichtiger Test für die demokratische Lebensfähigkeit des neuen unabhängigen Staates sein.

6. Die Versammlung beschließt, Montenegro bei der Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu helfen, noch bevor eine endgültige Entscheidung im Hinblick auf seinen Mitgliedschaftsantrag im Europarat gefallen ist, der in zwei Schreiben des Außenministers von Montenegro an den Generalsekretär des Europarates vom 6. und 12. Juni 2006 dargelegt wurde. Die Teilnahme einer parlamentarischen Ad-hoc-Delegation Montenegros an der dritten Teilsitzung stellt einen Schritt in die richtige Richtung dar.

7. Die Versammlung begrüßt ferner die von Montenegro in seinem Mitgliedschaftsantrag geäußerte Verpflichtung, alle Übereinkommen und Protokolle des Europarates zu respektieren und umzusetzen, die von der Staatenunion Serbien-Montenegro unterzeichnet und ratifiziert worden waren. Die Versammlung lobt ebenfalls die Entscheidung des Ministerkomitees, als Interimsmaßnahme Vertreter der Regierung Montenegros einzuladen, sich an seinen Sitzungen zu beteiligen und an allen intergouvernementalen Sachverständigenausschüssen als Beobachter teilzunehmen.

8. Die Versammlung nimmt außerdem die Entscheidung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten positiv zur Kenntnis, ihre Beziehungen zur Republik Montenegro als einem souveränen, unabhängigen Staat weiter zu entwickeln sowie Montenegros jüngste Aufnahme als Teilnehmerstaat der OSZE und seine Mitgliedschaft der Vereinten Nationen.

9. Die Versammlung wird keine Anstrengungen scheuen, Serbien zu helfen, wo die Gefahr besteht, dass die zahlreichen Herausforderungen, vor denen es heute inmitten eines Klimas der politischen Instabilität steht, das Gefühl der Isolierung und der Frustration unter den serbischen Bürger und die Unterstützung der radikalen nationalistischen Kräfte weiter anwachsen lassen würden. Es ist für Serbien jetzt an der Zeit, sich auf seine eigenen Prioritäten zu konzentrieren, wie die, die Verfassung der Milosevic-Ära zu ersetzen, dringend benötigte Reformen einzuleiten, das Problem der neuen Ministerien zu lösen, vor allem die des Außen- und des Verteidigungsministeriums, den künftigen Status des Kosovo zu verhandeln und mit den Folgen der Aussetzung der Verhandlungen mit der Europäischen Union über ein Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen fertig zu werden, da es die Anforderungen des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien nicht erfüllt hat.

10. Als Nachfolgestaat der Staatenunion Serbien-Montenegro ist Serbien weiterhin Mitglied im Europarat. Seine Pflichten und Verpflichtungen werden jedoch erneut geprüft und neu definiert werden, um sie der neuen Situation anzupassen.

11. Was die bilateralen Beziehungen zwischen Montenegro und Serbien anbelangt, bekräftigt die Versammlung nachdrücklich die Wichtigkeit, dass beide Länder freundliche und gutnachbarschaftliche Beziehungen herstellen und gewährleisten, dass alle die Auflösung der Staatenunion betreffenden Fragen so konstruktiv und verantwortungsvoll wie möglich behandelt werden. Die Versammlung begrüßt in dieser Hinsicht die Anerkennung der Republik Montenegro durch Serbien sowie das von der serbischen Regierung zugesagte Versprechen, montenegrinischen Einwohnern die serbische Staatsbürgerschaft zu gewähren und es montenegrinischen Studenten zu erlauben, ihre Studien zu denselben Bedingungen durchzuführen wie Serben. Montenegro ist seinerseits seiner Verpflichtung nachgekommen, serbischen Bürgern zu erlauben, ohne Visums- oder Passpflicht frei nach Montenegro einzureisen.

12. Die Versammlung stellt fest, dass die Staatenunion Serbien-Montenegro infolge des von der Europäischen Union ausgeübten Drucks einem Mindeststimmensatz von 55% zustimmte in einem klaren politischen Versuch, die Staatenunion beizubehalten. Die Versammlung ist der Auffassung, dass dieser Mindestsatz kein Präzedenzfall für weitere Referenden darstellen sollte und dass der Europarat gemeinsame Kriterien für Referenden aufstellen sollte, und zwar sowohl in Bezug auf das Ergebnis als auch auf den Mindeststimmensatz.

13. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen beschließt die Versammlung,

    13.1 auf ihr Ersuchen hin die Teilnahme einer Ad-hoc-Delegation des Parlaments von Montenegro zu ihren Aktivitäten zuzulassen in Erwartung einer Entscheidung über die Mitgliedschaft Montenegros im Europarat;

    13.2 ihr Programm der parlamentarischen Hilfe für Serbien und Montenegro weiterzuverfolgen und auszubauen unter Anpassung an die besonderen Bedürfnisse der beiden Republiken;

    13.3 seinen politischen Ausschuss anzuweisen, der Frage der politischen Stabilität auf dem westlichen Balkan größtmögliche Beachtung zu schenken;

    13.4 seinen Überwachungsausschuss anzuweisen,

        13.4.1 die ursprünglich von der Staatenunion Montenegro eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen und neu festzulegen und sie in Zusammenarbeit mit den serbischen Behörden auf die Republik Serbien anwendbar zu machen sowie so bald wie möglich einen Bericht vorzulegen;

        13.4.2 zur Verhandlung über die Verpflichtungen beizutragen, die Montenegro bei seinem Beitritt eingehen wird unter vollständiger Berücksichtigung der anwendbaren Verpflichtungen, die die Staatenunion 2003 einging sowie derer, die logischerweise aus den anfänglichen Verpflichtungen sowie den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Satzung des Europarates herrühren, welche auf die derzeitige Situation anwendbar sind;

        13.4.3 seinen Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen anzuweisen, die Frage der Vertreibungen auf dem Balkan weiter zu verfolgen und zu einem geeigneten Zeitpunkt Bericht zu erstatten.

14. Die Versammlung ruft Montenegro ebenfalls dazu auf,

    14.1 seine Institutionen und Verwaltungsstrukturen zu reformieren, um sie seinem neuen Status als ein unabhängiger Staat so effizient und demokratisch wie möglich anzupassen, unter umfassender Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen;

    14.2 das effiziente Funktionieren des Parlaments in einem Geiste des konstruktiven und umfassenden Dialogs unter den politischen Kräften zu gewährleisten, einschließlich derer, die die Ergebnisse des Referendums zurückweisen;

    14.3 so bald wie möglich eine neue Verfassung zu verabschieden, die vollständig im Einklang mit den Normen des Europarates steht und unter Hinzuziehung der Venedig-Kommission;

14.4 freie und faire Parlamentswahlen unter internationaler Beobachtung zu veranstalten und durchzuführen;

14.5 die den serbischen Bürgern zugesagten Rechte gesetzlich und in der Praxis zu garantieren;

14.6 den Schutz nationaler Minderheiten zu gewährleisten;

14.7 sicherzustellen, dass sich keine Lücken bei diesem Schutz für die auf seinem Staatsgebiet lebenden Binnenvertriebenen ergeben, auch die aus dem Kosovo stammenden und Flüchtlinge, ungeachtet ihres ethnischen Ursprungs, und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um eine Staatenlosigkeit zu vermeiden;

14.8 die Justizreform abzuschließen;

14.9 Korruption, organisiertes Verbrechen und Menschenhandel effizient zu bekämpfen;

14.10 eine umfassende Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu gewährleisten und Programme durchzuführen, die auf die Stärkung des öffentlichen Verständnisses und die Akzeptanz seiner Ziele ausgerichtet sind;

14.11 sich zu bemühen, alle Voraussetzungen für die Unterzeichung eines Stabilisierungs- und Assoziationsabkommens mit der Europäischen Union in der nächsten Zukunft zu schaffen.

15. Die Versammlung ruft ferner Serbien dazu auf,

15.1 seine Institutionen und Verwaltungsstrukturen zu reformieren, um sie seinem neuen Status als ein unabhängiger Staat so effizient und demokratisch wie möglich anzupassen, unter umfassender Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen;

15.2 so bald wie möglich eine neue Verfassung zu verabschieden, die vollständig im Einklang mit den Normen des Europarates steht und unter Hinzuziehung der Venedig-Kommission;

15.3 unterdessen keine Reformen zu verzögern, die innerhalb des derzeitigen Verfassungsrahmens bereits möglich und für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen Serbiens gegenüber dem Europarat von entscheidender Bedeutung sind, wie die Justizreform und die Dezentralisierung;

15.4 konstruktive rechtliche und institutionelle Lösungen für die Probleme nationaler Minderheiten und unter ethnischen Gruppen in verschiedenen Gebieten der Republik Serbien zu finden;

15.5 eine umfassende Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu gewährleisten und Programme durchzuführen, die auf die Stärkung des öffentlichen Verständnisses und die Akzeptanz seiner Ziele ausgerichtet sind sowie Bildungsaktivitäten und Aktivitäten zur Steigerung des Bewusstseins durchzuführen, die auf die Erhöhung des Verständnisgrads der Bevölkerung in Bezug auf die Verbrechen des Milosevic-Regime abzielen;

15.6 die interne Verfolgung von Kriegsverbrechen fortzusetzen und zu verschärfen;

15.7 entschlossen auf die Einhaltung aller anderen relevanten Empfehlungen hinzuarbeiten, die die Versammlung im Kontext des Überwachungsverfahrens der damaligen Staatenunion Serbien-Montenegro erlassen hat, insbesondere diejenigen, die die Medien, NRO, religiöse Gemeinschaften, die Reform der Polizei, Armee und Sicherheitsdienste, die Bekämpfung von Korruption, organisiertem Verbrechen und Menschenhandel sowie die Lage der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen betreffen.

16. Die Versammlung ruft Montenegro und Serbien ferner dazu auf, alle Fragen im Hinblick auf die Auflösung der Staatenunion so schnell, effizient und demokratisch wie möglich sowie im größtmöglichen Einvernehmen zu klären.

17. Schließlich ruft die Versammlung die Europäische Union auf,

17.1 Ihre Beteiligung in Serbien trotz der Aussetzung der Verhandlungen über das Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen fortzusetzen durch die Beibehaltung geeigneter Kanäle für den politischen Dialog und die Erhöhung der finanziellen Hilfe;

17.2 Verhandlungen mit Montenegro im Hinblick auf den Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziationsabkommens einzuleiten, sobald die relevanten Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Entschließung 1515 (2006)[11]

betr.

die Fortschritte im Überwachungsverfahren der Versammlung

1. Die Versammlung begrüßt die seit mittlerweile mehr als 9 Jahren von ihrem Ausschuss für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) geleistete Arbeit. Seine zunehmende Effizienz, Wirkung und Glaubwürdigkeit werden weithin anerkannt.

2. Von den acht Überwachungsberichten, die der Überwachungsausschuss der Versammlung im Zeitraum Mai 2005 bis Juni 2006 vorgelegt hat, bilanzieren drei die Lage in Georgien, der Russischen Föderation und der Ukraine und stellen regelrechte Wegweiser für künftige Reformen in diesen Ländern dar, während die übrigen fünf auf aktuelle politische Ereignisse reagieren, und zwar die Verfassungsreform in Armenien, das Funktionieren demokratischer Institutionen in Aserbaidschan und der Republik Moldau sowie die aus substantiellen Gründen erfolgte Anfechtung der noch nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Aserbaidschans im Anschluss an die dortigen Parlamentswahlen vom November 2005.

3. Durch Änderungen der Entschließung 1115 (1997), mit der der Überwachungsausschuss ins Leben gerufen und sein Mandat umrissen wurde, das im letzten Jahr aufgrund der Entschließung 1431 (2005) zu Stande kam, sollte die Rolle der Versammlung in einem hochpolitischen Bereich gestärkt werden, und zwar bei der Entscheidung über die Eröffnung oder Wiedereröffnung eines Überwachungsverfahrens. Ein Jahr nach dem Inkrafttreten

[11] Versammlungsdebatte am 29. Juni 2006 (22. Sitzung) (siehe Dok. 10960, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten des Europarates (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Herr György Frunda). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Juni 2006 (22. Sitzung).

dieser Änderungen zeigte es sich jedoch, dass die Bestimmungen immer noch nicht klar sind, insbesondere im Hinblick auf die Frist, innerhalb derer das Präsidium der Versammlung dem Überwachungsausschuss einen Entschließungsentwurf zu einem Antrag vorzulegen hat, ein Überwachungsverfahren zu eröffnen.

4. Außerdem ermöglicht die Entschließung 1115 (1997), geändert durch die Entschließung 1431 (2005), immer noch keine sachgerechte Regelung der Modalitäten für den Abschluss des Post-Monitoring-Dialogs mit einem Mitgliedstaat, bei dem das Überwachungsverfahren abgeschlossen worden ist.

5. Dementsprechend beschließt die Versammlung, um für mehr Klarheit zu sorgen und damit die Glaubwürdigkeit und Transparenz ihres Überwachungsmechanismus zu steigern, das Mandat des Überwachungsausschusses weiter zu ändern und insbesondere

5.1. nach Absatz 2 des Anhangs der Entschließung 1115 (1997) folgenden Absatz einzufügen:

„Das Präsidium überweist Anträge, die in Übereinstimmung mit den obigen Absätzen 2. i. und iii eingereicht wurden, auf einer seiner nächsten beiden Sitzungen nach der Einreichung an den Überwachungsausschuss.“;

5.2. nach Absatz 7 in den Anhang der Entschließung 1115 (1997) folgenden Absatz einzufügen:

„Bei der Berichterstattung gegenüber dem Präsidium der Versammlung über den Post-Monitoring-Dialog mit einem Mitgliedstaat nach einer Entscheidung der Versammlung hat der Überwachungsausschuss in seinem entsprechenden Bericht anzugeben, ob der Post-Monitoring-Dialog mit diesem Staat als beendet anzusehen ist:

stimmt das Präsidium der Empfehlung des Überwachungsausschusses zu, den Post-Monitoring-Dialog abzuschließen, sollte diese Empfehlung in dem Fortschrittsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses festgehalten werden;

ist das Präsidium mit der Empfehlung des Ausschusses, den Post-Monitoring-Dialog abzuschließen, nicht einverstanden, wird das von dem Überwachungsausschuss angenommene Memorandum unter Abweichung von Art. 49.2 der Geschäftsordnung in einen Bericht umgewandelt, der einen Entschließungsentwurf enthält, und das Präsidium setzt den Punkt auf die Tagesordnung und das Arbeitsprogramm der nächsten Tagung der Versammlung zur Aussprache und Annahme des Entschließungsentwurfs. Ein Vertreter des Präsidiums kann bei dieser Aussprache in dessen Namen das Wort ergreifen.“

5.3. Die neuen Bestimmungen treten mit ihrer Annahme in Kraft.

6. Die Versammlung stellt mit Genugtuung fest, dass die Kommission der Europäischen Union bei ihrer Beurteilung der Fortschritte der Staaten, die an dem Beitritts- oder Vorbeitrittsverfahren der Europäischen Union beteiligt sind, regelmäßig auf die Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Europarat verweist. Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen des Europarates ist außerdem ein sehr wichtiger Bestandteil der Bewertung der Demokratie- und Menschenrechtsbilanz der europäischen Staaten, die an der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) teilnehmen oder der Russischen Föderation,

mit der die Europäische Union eine besondere Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. Somit kommt der Arbeit des Überwachungsausschusses im Rahmen der künftigen Erweiterung der Europäischen Union, der ENP oder von Sondervereinbarungen überragende Bedeutung zu. Das bekräftigte kürzlich auch der luxemburgische Ministerpräsident Juncker in seinem Bericht über die Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union.

7. Die Versammlung

7.1. erinnert deshalb an ihre Empfehlung 1724 (2005) „Der Europarat und die Europäische Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union“ und weist erneut darauf hin, dass bei unter die ENP fallenden Staaten, die Mitglieder des Europarates sind, die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen des Europarates zu einer Vorbedingung für jede weitere europäische Integration gemacht werden sollte;

7.2. unterstützt in vollem Umfang die in dem Juncker-Bericht gemachte Empfehlung, wonach eine Regel eingeführt werden sollte, wonach Berichte, Schlussfolgerungen und Empfehlungen an die betreffenden Staaten, die unter anderen von seinem Überwachungsausschuss abgegeben werden sowie die eigenen Entschließungen über die Einhaltung von Pflichten und Verpflichtungen durch Mitgliedstaaten des Europarates systematisch und ausdrücklich als erste Bezugsgrundlage in Europa für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zitiert werden sollten;

7.3. ermutigt seinen Überwachungsausschuss dazu, seine Kontakte mit dem Europäischen Parlament sowie den entsprechenden Dienststellen der Kommission der Europäischen Union und des EU-Ministerrats auszubauen.

8. Die Entschließung 1115 (1997) unterstreicht eindeutig, wie wichtig es ist, *„die volle Einhaltung der Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten [des Europarates] im Geiste der Zusammenarbeit und der Nichtdiskriminierung sicherzustellen“* und überträgt dem Überwachungsausschuss die Aufgabe, nicht nur die Einhaltung der spezifischen Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt zum Europarat übernommen worden sind, sondern in erster Linie *„die Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten nach der Satzung des Europarates, der Europäischen Menschenrechtskonvention und allen übrigen Übereinkommen des Europarates, denen sie beigetreten sind, übernommen haben“* zu überprüfen.

9. Trotz des klaren Wortlauts der Entschließung 1115 (1997) und anschließend der Appelle der Versammlung ist es dem Überwachungsausschuss bisher nicht möglich gewesen, sein Mandat voll auszuüben und die Einhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wie alle Mitgliedstaaten sie übernommen haben, zu überprüfen, da – außer bei einem Mitgliedstaat – Überwachungsverfahren bisher nur für Mitgliedstaaten eingeleitet worden sind, die der Organisation seit 1989 beigetreten sind. Gleichzeitig trifft es auch zu, dass der Mechanismus zur Einleitung neuer Überwachungsverfahren komplex und mit einem bestimmten politischen Gewicht versehen ist.

10. Dementsprechend begrüßt die Versammlung die Initiative des Überwachungsausschusses, ihre jährlichen Fortschrittsberichte für die Versammlung durch periodische Berichte über Staaten zu ergänzen, die zur Zeit noch keinem Überwachungsverfahren unterliegen oder in einen Post-Monitoring-Dialog einbezogen sind. Diese Berichte werden folgende Grundlagen haben:

10.1. eine Land für Land erfolgende Bewertung, die von anderen Gremien und Institutionen des Europarates durchgeführt wird (Ministerkomitee, Menschenrechtskommissar, Kongress der Gemeinden Europas, Staatengruppe gegen Korruption (GRECO), Expertenausschuss zur Beurteilung von Maßnahmen gegen Geldwäsche (MONEYVAL), Europäisches Komitee zur Verhinderung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Beirat zum Rahmenübereinkommen für den Schutz nationaler Minderheiten, Expertenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und Europäisches Komitee für soziale Rechte);

10.2. Entschließungen und Empfehlungen der Versammlung zu spezifischen Fragen in den Mitgliedstaaten, die von Berichterstattern anderer Ausschüsse der Versammlung geprüft worden sind.

11. Die Versammlung unterstreicht, dass, wenn die Situation dies rechtfertigt, in Übereinstimmung mit Absatz 2 des Anhangs der Entschließung 1115 (1997) das Bestehen solcher regelmäßiger Berichte nicht der Einleitung eines Überwachungsverfahrens entgegenstehen darf, was einen oder mehrere nach Absatz 2 des Anhangs betroffene Staaten angeht.

12. In diesem Jahr hat der Überwachungsausschuss solche Berichte über 11 von 33 Mitgliedstaaten vorgelegt, die zur Zeit keinem Überwachungsverfahren oder einem Post-Monitoring-Dialog unterliegen und die aufgrund der alphabetischen Reihenfolge ausgewählt worden sind: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Island, Kroatien, Tschechische Republik und Zypern. Eine zweite Gruppe von Staaten wird in Verbindung mit dem Fortschrittsbericht 2007 des Überwachungsausschusses geprüft werden, worauf der erste Dreijahreszyklus mit der letzten Gruppe von Staaten abgeschlossen werden wird, die 2008 geprüft werden.

13. Auf der Grundlage der Berichte, die dem diesjährigen Fortschrittsbericht des Überwachungsausschusses beigefügt sind, bittet die Versammlung

13.1. die nationalen Parlamente der betreffenden Staaten,

13.1.1. diese Berichte als Grundlage für eine Aussprache über die Bilanz ihres Staates im Hinblick auf die Erfüllung seiner gesetzlichen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen als Mitgliedstaat des Europarates zu verwenden;

13.1.2. die Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Einhaltung der Empfehlungen des Menschenrechtskommissars und der übrigen spezifischen Überwachungsgremien des Europarates zu fördern, und zwar sowohl durch Einleitung und Beschleunigung erforderlicher gesetzgeberische Initiativen als auch durch Wahrnehmung ihrer Rolle bei der Überwachung des staatlichen Handelns;

13.2. die vorübergehende Entschließung zur Kenntnis nehmend, die das Ministerkomitee am 5. April 2006 in Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Čonka gegen Belgien hat ergehen lassen, und bestärkt die belgischen Behörden und insbesondere das belgische Parlament darin, die für die

umfassende Vollstreckung des Urteils erforderlichen gesetzgeberischen Reformen zu beschleunigen;

13.3. den Menschenrechtskommissar, bei der Organisation von Besuchen und der Ausarbeitung von Berichten Belgien, Deutschland und Österreich den Vorrang zu geben, die sein Vorgänger nicht besucht hatte.

14. Die Versammlung, mit der Feststellung, dass eine Reihe der betreffenden Mitgliedstaaten bestimmten Überwachungsmechanismen der Organisation noch nicht unterliegen, weil sie die entsprechenden Konventionen nicht ratifiziert haben oder den einschlägigen Gremien nicht beigetreten sind, fordert die Mitgliedstaaten auf, innerhalb von drei Jahren die notwendigen Schritte einzuleiten. Die Versammlung dringt vor allem darauf, dass

14.1. Andorra die Europäische Charta der lokalen Selbstverwaltung unterzeichnet und ratifiziert und Frankreich sie ratifiziert;

14.2. Andorra, Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich die Zivilrechtskonvention gegen Korruption ratifizieren;

14.3. Andorra, Deutschland, Frankreich und Österreich auch die Strafrechtskonvention gegen Korruption ratifizieren;

14.4. Andorra, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Kroatien und die Tschechische Republik das Übereinkommen von 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus unterzeichnen und ratifizieren und Belgien, Finnland, Österreich und Zypern sie ratifizieren, wobei darauf hingewiesen wird, dass alle diese Staaten das Übereinkommen von 1990 zu der gleichen Thematik ratifiziert haben;

14.5. Andorra, Dänemark und Frankreich das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnen und ratifizieren und Belgien, Deutschland, Estland, Österreich und die Tschechische Republik es ratifizieren;

14.6. Frankreich das Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert;

14.7. Andorra und Belgien das Protokoll Nr. 14 zu Europäischen Menschenrechtskonvention ratifizieren;

14.8. Dänemark, Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik die überarbeitete Europäische Sozialcharta ratifizieren, wobei festzuhalten ist, dass alle diese Staaten die Europäische Sozialcharta von 1961 ratifiziert haben;

14.9. Andorra, Deutschland und Estland das Protokoll zur Europäischen Sozialcharta über Sammelklagen unterzeichnen und ratifizieren und Dänemark, Österreich und die Tschechische Republik es ratifizieren;

14.10. Andorra und Frankreich das Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten unterzeichnen und ratifizieren und Belgien es ratifiziert;

14.11. Andorra, Belgien und Estland die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unterzeichnen und ratifizieren und Frankreich und die Tschechische Republik sie ratifizieren;

14.12. Österreich den spezifischen Überwachungsgremien von GRECO und MONEYVAL beitritt;

14.13. Belgien, Dänemark, Deutschland und Finnland MONEYVAL beitreten.

Empfehlung 1753 (2006)[12]

betr.

die Außenbeziehungen des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass eine stärkere Einbeziehung des Europarates in die Förderung der Werte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte außerhalb seiner Grenzen über seine Außenbeziehungen zum Frieden und zur Stabilität seiner Mitgliedstaaten und externen Partner beitragen würde. Dadurch würde auch die Bedeutung des Europarates in dem gegenwärtigen europäischen und weltweiten Rahmen wieder gefestigt.

2. Die Versammlung verweist auf die Entschließung 1506 (2006) über die Außenbeziehungen des Europarates und bittet das Ministerkomitee, die darin enthaltenen Vorstellungen und Vorschläge gebührend zu würdigen.

3. Dementsprechend ruft sie das Ministerkomitee auf, die Außenbeziehungen des Europarates auszubauen und dabei folgenden Aufgaben Vorrang zu geben:

   3.1. Stärkung bestehender Partnerschaften, insbesondere mit Beobachterstaaten, und Bemühungen um den Aufbau neuer Partnerschaften mit Ländern, die sich den gleichen oder ähnlichen demokratischen Werten verpflichtet fühlen;

   3.2. Förderung europäischer demokratischer Werte als Teil eines verstärkten interkulturellen, interethnischen und interreligiösen Dialogs mit Nachbarn des Europarates, insbesondere im Mittelmeerraum, dem Nahen Osten und Zentralasien, und Unterstützung bestimmter Nachbarländer, vor allem der an der Europäischen Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union (EU) teilnehmenden Staaten, bei der Entwicklung hin zur Demokratie über eine auf Kooperation beruhende Politik;

   3.3. Aufbau eines Netzwerks von Beziehungen, eines dauerhaften und strukturierten Dialogs sowie eines spezifischen *modus operandi* mit Organisationen, die sich für die Förderung demokratischer Grundsätze einsetzen.

4. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee,

   4.1. in Absprache mit Vertretern der betreffenden Staaten die Zusammenarbeit mit den Staaten zu überprüfen, die Beobachterstatus haben und gegebenenfalls die satzungsmäßige Entschließung (93) 26 so zu ändern, dass Beobachter mehr in die Tätigkeiten des Europarates einbezogen werden können;

   4.2. zusätzlich zu dem in der satzungsmäßigen Entschließung (93) 26 dargelegten Beobachterstatus die Einführung eines neuen Status für Nichtmitgliedstaaten zu

---

[12] Versammlungsdebatte am 26. Juni 2006 (16. Sitzung) (siehe Dok.10956, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Adrian Severin). Von der Versammlung am 26. Juni 2006 (16. Sitzung) verabschiedeter Text.

prüfen, die sich an einem Dialog und einer Zusammenarbeit mit dem Europarat interessiert zeigen, aber noch nicht in der Lage sind, die volle Einhaltung seiner Grundsätze zu gewährleisten;

4.3. die Möglichkeit ins Auge zu fassen, einige der Instrumente, Institutionen und Mechanismen des Europarates (zum einen unter Einschluss der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Gerichtshofs sowie der Europäischen Antifolterkonvention und zum anderen die Abläufe für den außergerichtlichen Schutz der Menschenrechte wie das Büro des Menschenrechtskommissars) bestimmten Nichtmitgliedstaaten – je nach dem von ihnen eingenommenen Status – zu öffnen.

5. Die Versammlung ersucht darüber hinaus das Ministerkomitee,

5.1. weiterhin die strategische Partnerschaft mit der Europäischen Union auszubauen, um so die Perspektive der Integration der EU und des Europarates in einem gesamteuropäischen Raum gemeinsamer demokratischer Werte auf der Grundlage eines aussagekräftigen und visionären Memorandum of Understanding zu wahren, das unter anderem folgenden Zielen dienen sollte:

5.1.1. Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Organisationen;

5.1.2. Festlegung der erforderlichen Subsidiaritätsmechanismen;

5.1.3. Ermöglichung des Zugangs der EU zu den Konventionen, Institutionen und Instrumenten des Europarates (einschließlich des Zugangs zur Europäischen Menschenrechtskonvention und der Schaffung einer einheitlichen europäischen Gerichtsinstanz für Grundrechte);

5.1.4. Errichtung eines Systems für die regelmäßige Kommunikation, Konsultation, Koordinierung und Kooperation zwischen den beiden Organisationen;

5.2. Aufbau einer engen Zusammenarbeit mit der OSZE durch Ermittlung gemeinsamer Ziele und Beurteilung komparativer Vorteile innerhalb klar umrissener Zuständigkeits-bereiche, wobei der Europarat sich in erster Linie dafür einsetzt, bei der Erarbeitung von Gesetzen, dem Aufbau demokratischer Institutionen, der Stärkung des demokratischen Bewusstseins und der Aufklärung der Öffentlichkeit sowie ganz allgemein für den demokratischen Nationenaufbau tätig zu werden,während die OSZE sich auf Konflikt-verhütung, Krisenbewältigung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolge konzentriert;

5.3. Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, um auf diese Weise beide Seiten in vollem Umfang Nutzen aus den Erfahrungen und dem Sachverstand der jeweils anderen Seite ziehen zu lassen, wobei der Vorrang der Förderung und Verteidigung universeller Werte, der Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele und dem Beitrag zu Bemühungen um die Schaffung von Frieden und Demokratie gilt;

5.4. Verstärkung der Zusammenarbeit mit anderen europäischen, transatlantischen und euroasiatischen Organisationen, wenn diese Beziehungen auf gemeinsamen Werten beruhen oder zur Förderung der Grundsätze des Europarates beitragen können;

5.5. Koordinierung der Positionen der Mitgliedstaaten in verschiedenen internationalen Foren, insbesondere den Vereinten Nationen (VN) und der OSZE, zu die Organisation betreffenden Fragen, um auf diese Weise die Position des Europarates effektiver und kohärenter verteidigen zu können;

5.6. Erwägung der Möglichkeit, in wichtigen internationalen Hauptstädten wie New York, Genf und Wien eine Präsenz des Europarates zu schaffen, um auf diese Weise die Zusammenarbeit mit den VN und der OSZE zu verstärken und es dem Rat zu ermöglichen, seine Leistungen besser bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass diese Organisationen sie bei ihren eigenen Tätigkeiten verstärkt berücksichtigen.

6. Die Versammlung bestärkt die Beobachterstaaten darin, in vollem Umfang die Möglichkeiten zu nutzen, die ihnen ihr Status beim Europarat bietet und insbesondere:

6.1. sich auf intergouvernementaler wie auf parlamentarischer Ebene aktiver in den politischen Dialog einzubringen;

6.2. in den für ihre Teilnahme offen stehenden Gremien und Institutionen des Europarates eine aktivere Rolle zu spielen;

6.3. die Nichtmitgliedstaaten offen stehenden Konventionen des Europarates zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

6.4. zu von dem Europarat verfochtenen Werten und seinen Erfahrungen beizutragen.

7. Die Versammlung begrüßt die Einsetzung einer Berichterstattergruppe des Ministerkomitees für auswärtige Beziehungen (GR-EXT) und freut sich auf die Anbahnung eines regelmäßigen Dialogs zwischen dieser Gruppe und ihren entsprechenden Ausschüssen.

Empfehlung 1754 (2006)[13]

betr. **die angeblichen geheimen Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1507 (2006) betreffend angebliche geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates.

2. Die Versammlung verweist ferner auf ihre Entschließung 1433 (2005) und ihre Empfehlung betreffend die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung von Personen durch die Vereinigten Staaten in Guantánamo Bay.

3. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee dringend auf, eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten des Europarates auszuarbeiten, die Folgendes enthält:

3.1. gemeinsame Maßnahmen für eine effektivere Gewährleistung der Menschenrechte von Personen, die terroristischer Gewalttaten verdächtig sind, die in Mitgliedstaaten des Europarates gefangen genommen, festgehalten oder durch diese Länder transportiert werden;

---

[13] Debatte der Versammlung am 27. Juni 2006 (17. Sitzung). (Siehe Dok. 10957, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Dick Marty). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2006 (17. Sitzung).

3.2. eine Reihe von Mindestanforderungen für Klauseln zum Schutz der Menschenrechte, die in bilaterale und multilaterale Übereinkünfte mit Dritten aufgenommen werden, insbesondere solche betreffend die Nutzung von Militäreinrichtungen im Gebiet der Mitgliedstaaten des Europarates.

4. Die Versammlung fordert mit aller Dringlichkeit,

4.1. auf internationaler Ebene eine Initiative auf den Weg zu bringen, die ausdrücklich die Vereinigten Staaten als Beobachter im Europarat einbezieht, um eine gemeinsame wirklich globale Strategie zur Bewältigung der terroristischen Bedrohung zu entwickeln. Alle Elemente der Strategie sollten den Grundprinzipien unseres gemeinsamen Erbes hinsichtlich Demokratie, Menschenrechte und Achtung der Rechtsstaatlichkeit entsprechen;

4.2. in Fällen, in denen Staaten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, Personen, die terroristischer Gewalttaten bezichtigt werden, strafrechtlich zu verfolgen, den Vorschlag zu prüfen, diese Personen der Gerichtsbarkeit eines internationalen Gerichts zu unterstellen, das die Kompetenz hat, ihnen den Prozess zu machen. In Betracht käme die Möglichkeit, den Internationalen Gerichtshof mit dieser Kompetenz auszustatten und zugleich die Einladung an die Vereinigten Staaten und an andere Länder, die dem Gerichtshof noch nicht beigetreten sind, zu erneuern, ihm beizutreten.

4.3. dass der Generalsekretär die Mitgliedstaaten weiterhin um Fortschrittsberichte ersucht im Hinblick auf ihre Untersuchungen in dieser Angelegenheit und der Parlamentarischen Versammlung so bald wie möglich Bericht erstattet.

5. Die Versammlung empfiehlt ferner, dass das Ministerkomitee erwägen sollte, Artikel 11 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu ändern, in dem steht, dass die Informationen, die der Ausschuss bei einem Besuch erhält, sein Bericht und seine Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei vertraulich sind.

6. Die Versammlung spricht schließlich die Empfehlung aus, das Ministerkomitee möge Möglichkeiten zur Verbesserung der Fähigkeit des Europarates prüfen, auf Behauptungen betreffend systematische Menschenrechtsverletzungen mit Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten rasch und wirksam zu reagieren.

Empfehlung 1755 (2006) [14]

betr.

die Menschenrechte irregulärer Einwanderer

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1509 (2006) über die Menschenrechte irregulärer Einwanderer.

[14] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2006 (18. Sitzung) (siehe Dok. 10924, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr van Thijn). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2006 (18. Sitzung).

2. Die Versammlung ist überzeugt, dass es notwendig ist, die für irreguläre Einwanderer geltenden Mindestrechte zu klären. Die Versammlung erkennt an, dass ein speziell den Rechten irregulärer Einwanderer gewidmetes Rechtsinstrument bei den Mitgliedstaaten des Europarates kaum Unterstützung finden dürfte, stellt jedoch fest, dass es andere Wege gibt, um die Mindestrechte irregulärer Einwanderer zu kodifizieren und zu klären.

3. Die Versammlung empfiehlt darum dem Ministerkomitee,

   3.1. die entsprechenden intergouvernementalen Ausschüsse anzuweisen, eine Liste der Mindestrechte irregulärer Einwanderer, unter Einschluss bürgerlicher und politischer, sozialer und wirtschaftlicher Rechte, zu erarbeiten, um eine Empfehlung oder Leitsätze für die Annahme durch das Ministerkomitee vorzubereiten. Diese Mindestrechte sollten diejenigen Rechte als Ausgangspunkt nehmen, die in der oben erwähnten Entschließung 1509 (2006) über die Menschenrechte irregulärer Einwanderer genannt werden.

   3.2. den Europäischen Migrationsausschuss (CDMG) anzuweisen, eine Rundtisch-Diskussion über den Stand der Ratifizierungen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen durch die Mitgliedstaaten des Europarates zu veranstalten, um die Hindernisse zu analysieren, die den Mitgliedstaaten für eine Ratifizierung dieses Vertrages im Wege stehen;

   3.3. die Effektivität beim Schutz der Rechte irregulärer Einwanderer betreffender Menschenrechtsinstrumente, insbesondere der Europäischen Sozialcharta und der überarbeiteten Sozialcharta, im Auge zu behalten, um zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, Menschenrechtsinstrumente auszubauen, um die Rechte irregulärer Einwanderer auf diese Weise effektiver zu schützen.

Empfehlung 1756 (2006)[15]

betr.

die Umsetzung der Beschlüsse des Dritten Gipfels des Europarates

1. Die Beschlüsse des Dritten Gipfels des Europarates der Staats- und Regierungschefs, der vom 16. bis 17. Mai 2005 in Warschau stattfand, gaben die allgemeine Richtung und die Prioritäten für die Aktivitäten des Europarates in den nächsten Jahren vor. Sie bekräftigen die Aufgabe der Organisation zur Konsolidierung der paneuropäischen Einheit und zum Aufbau eines Größeren Europas ohne Trennungslinien durch eine stärkere Kooperation und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und europäischen Nationen.

2. Außerdem verstärken diese Beschlüsse die Rolle des Europarates zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie sozialer Kohäsion, Bildung für alle sowie zur Wahrung des gemeinsamen Erbes und der kulturellen Vielfalt. Sie spiegeln die Absicht der Staats- und Regierungschefs zur Förderung der Kohäsion unserer Gesellschaften in ihrer sozialen, bildungspolitischen, gesundheitlichen und kulturellen Dimension wider.

---

[15] Versammlungsdebatte am 28. Juni 2006 (20. Sitzung) (siehe Dok. 10958, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Konstantin Kosachew). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2006 (20. Sitzung).

3. Zur Erreichung dieses Ziels verpflichten sie den Europarat, den interkulturellen und interreligiösen Dialog sowohl unter den europäischen Völkern als auch zwischen Europa und seinen Nachbarregionen sowie den Schutz nationaler Minderheiten und die Freizügigkeit des Personenverkehrs auf dem Kontinent zu fördern, um Diskriminierung zu bekämpfen und Bestimmungen und wirksame Mechanismen zu ihrer Verhinderung und Beseitigung weiter zu entwickeln.

4. Ferner wurde der Europarat angewiesen, seinen Beitrag zu den internationalen Maßnahmen gegen Terrorismus, Korruption und organisiertes Verbrechen, einschließlich Geldwäsche und Finanzkriminalität, Menschenhandel, Cyberkriminalität und Bioethik sowie neue Herausforderungen, die den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt begleiten, weiter zu entwickeln.

5. Der Gipfel hat die Entschlossenheit der Staats- und Regierungschefs gezeigt zu gewährleisten, dass der Europarat die ihm gebührende Rolle in einem sich wandelnden Europa spielt durch die Förderung der Synergie seiner Aktivitäten mit denen der OSZE und der EU.

6. Die Parlamentarische Versammlung begrüßte die Ergebnisse des Gipfels und betonte die Wichtigkeit einer ordnungsgemäßen Umsetzung seiner Beschlüsse in Empfehlung 1712 (2005). Ein Jahr nach dem Gipfel ist es an der Zeit, die diesbezüglich erfolgten Fortschritte zu überprüfen.

7. Die Versammlung befindet sich in einer guten Lage zur Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Gipfels. Bei der Ausübung dieser Aufgabe schenkt sie den weit reichenden Beschlüssen besondere Beachtung, die das Bild Europas für viele künftige Jahre bestimmen werden. Die Versammlung führt die Beurteilung auf der Grundlage ihrer eigenen Vorstellung durch, was für die Effizienz der Arbeit des Europarates von entscheidender Bedeutung ist, wie in Empfehlung 1693 (2003) dargelegt.

8. Die Parlamentarische Versammlung zieht Bilanz im Hinblick auf die Umsetzung der auf dem Dritten Gipfel gefassten Beschlüsse und stellt mit Befriedigung fest und begrüßt

   8.1. die Einsetzung der Gruppe der Weisen, die beauftragt ist, eine umfassende Strategie zur Gewährleistung der langfristigen Effektivität der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes zu gewährleisten, sowie die anfänglichen Ergebnisse ihrer Überlegungen;

   8.2. die Einrichtung des Forums für die Zukunft der Demokratie, das seine erste Sitzung am 4. November 2005 in Warschau abhielt und seine nächste Sitzung vom 18. bis 19. Oktober 2006 in Moskau durchführen wird;

   8.3. die Umwandlung und Verbesserung der Modalitäten der thematischen Überwachung des Ministerkomitees der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen;

   8.4. die Schaffung der hochrangigen Task Force für soziale Kohäsion im 21. Jahrhundert;

8.5. die Schlussfolgerungen des von Jean-Claude Juncker erstellten Berichts über die Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union;

8.6. die von Ministerkomitee und Generalsekretär unternommenen Maßnahmen, um die Arbeitsweise des Europarates offener, transparenter und besser sichtbar zu machen und seine Organisationsstruktur und Arbeitsmethoden zu überprüfen;

8.7. die Einrichtung des Ausschusses zur Weiterverfolgung des Dritten Gipfels des Ministerkomitees unter Beteiligung von Vertretern der Parlamentarischen Versammlung und des Kongresses der Gemeinden und Regionen in Europa;

8.8. die Aufnahme der Beschlüsse des Dritten Gipfels in das Arbeitsprogramm des Europarates durch ihre Eingliederung in das Tätigkeitsprogramm und den Haushalt ab 2006.

9. Gleichzeitig ist die Versammlung besorgt über den unzureichenden Anstieg bei der Nutzung des herausragenden Normsetzungspotenzials des Europarates. Der Europarat sollte fortfahren, die führende Rolle in Europa auf dem Gebiet der Normsetzung und der Entwicklung des Völkerrechts zu spielen. Er hat die Aufgabe, normative Instrumente zu schaffen, die nach ihrer Ratifizierung in gleicher Weise Rechtsgültigkeit für die Europäische Union wie für Nicht-EU-Mitgliedstaaten hätten.

10. Die Versammlung betont, dass es die Berufung des Europarates ist, das wichtigste internationale Instrument zur Schaffung eines echten paneuropäischen Rechtsraumes zu werden, indem er mit der Harmonisierung und Vereinheitlichung des nationalen Rechts in Europa fortfährt. Die breite Erfahrung und der Sachverstand des Europarates sind von besonderer Bedeutung in neuen prioritären Bereichen der Normsetzung wie interne Sicherheitsfragen, Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justizorganen, Migrationskontrolle und visafreies Reisen, politische Parteienfinanzierung, Schutz des privaten Eigentums und Vereinbarung der Interessen des Wohlfahrtsstaates mit denen der Unternehmensgemeinschaft, Gewährleistung der wirtschaftlichen Freiheiten, die dem Größeren Europa gemein sind – freier Verkehr von Beschäftigung, Gütern, Dienstleistungen und Kapital – auf europaweiter Ebene und Verwirklichung auf kontinentaler Ebene der in der Satzung des Europarates vereinbarten Ziele.

11. Besondere Beachtung sollte der Vereinbarung der Wahlstandards mit den Wahlpraktiken der Mitgliedstaaten geschenkt werden. In diesem Zusammenhang sollte das Ministerkomitee die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein europäisches Übereinkommen über Wahlstandards, Wahlrechte und –freiheiten aktiver verfolgen.

12. Außerdem fordert die Versammlung zur besseren Umsetzung der Beschlüsse des Gipfels

12.1 Im Hinblick auf die Effektivität des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

12.1.1. die Mitglieder der Gruppe der Weisen nachdrücklich dazu auf, innovativer, pragmatischer und mutiger bei ihren Vorschlägen zu sein und nicht zu zögern, neue Ansätze zu entwickeln;

12.1.2. die Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, Initiativen zur Verbesserung ihrer internen Lage zu ergreifen, ohne die Vorschläge der Gruppe der Weisen abzuwarten. Sie müssen ihre Verpflichtung anerkennen, die

nötigen Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsvermögens nationaler Gerichtssysteme zu ergreifen und eine unmittelbare Anwendung der Bestimmungen der Konvention und des Fallrechts des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes gewährleisten;

12.1.3. ersucht die Mitgliedstaaten, Vorschläge auf der Grundlage ihrer nationalen Erfahrung zu machen zur Einführung von Änderungen an der Konvention, um die Effizienz des Gerichtshofes zu verbessern;

12.1.4. ruft das Ministerkomitee auf, sein Äußerstes zur Gewährleistung des Erfolgs der Arbeit der Gruppe der Weisen zu tun.

12.2. Im Hinblick auf das Forum für Demokratie

12.2.4. ruft das Ministerkomitee auf, seine Bemühungen fortzusetzen, das Forum zu einem wirklichen Instrument zur Förderung der Werte des Europarates zu machen, unter umfassender Beteiligung der Parlamentarischen Versammlung.

12.3. Im Hinblick auf das Normsetzungspotenzial

12.3.1. fordert das Ministerkomitee nachdrücklich dazu auf, diesbezüglich eine neue besondere Tätigkeitsstrategie zu entwickeln und sie zu einem späteren Zeitpunkt in das multilaterale Tätigkeitsprogramm des Europarates und das Haushaltsverfahren aufzunehmen;

12.3.2. rät dem Ministerkomitee, breitere Konsultationen über eine solche Strategie einzuleiten unter voller Beteiligung der Vertreter der Parlamentarischen Versammlung und der wichtigsten Ausschüsse;

12.3.3. ersucht den Generalsekretär, unverzüglich einen Entwurf für eine solche Strategie auzuarbeiten.

12.4. Im Hinblick auf die Stärkung eines Übereinkommenssystems

12.4.1. verweist auf die in der Warschauer Erklärung enthaltene Verpflichtung, auf die weitestmögliche Akzeptanz der Übereinkommen des Europarates hinzuarbeiten;

12.4.2. wiederholt in dieser Hinsicht den in Empfehlung 1693 (2005) enthaltenen Vorschlag, in dem das Ministerkomitee aufgerufen wird, das Übereinkommenssystem des Europarates durch die Erstellung eines Kodexes wichtiger Übereinkommen zu stärken und diese zu aktualisieren und neu zu beleben;

12.4.3. regt an, dass das Ministerkomitee in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Europarates den größten Teil seiner Aktivitäten von bilateralen Hilfsprogrammen auf die multilaterale Teilung vorbildlicher Praktiken und die gleiche Beteiligung aller Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung neuer Instrumente des Völkerrechts und der europäischen Integration verlagert und die Normsetzung vorantreibt.

12.5. *Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten und die Förderung des politischen Dialogs*

12.5.1. erinnert das Ministerkomitee daran, dass die verschiedenen Überwachungsverfahren überarbeitet werden sollten, um sie auf vergleichbare und transparente Art und Weise auf alle Mitgliedstaaten anzuwenden, und dass ihre Ergebnisse auf verständliche Art und Weise zusammengeführt werden sollten, wie in Empfehlung 1693 (2005) dargelegt.

12.6. *Im Hinblick auf die Beziehungen zur EU*

12.6.1. begrüßt die Entscheidung des Ministerkomitees, eine Follow-up-Gruppe auf hoher Ebene unter Beteiligung der relevanten Institutionen des Europarates zur Prüfung des Juncker-Berichts und der in ihm enthaltenen Empfehlungen einzusetzen;

12.6.2. fordert das Ministerkomitee nachdrücklich dazu auf, alle konstruktiven Vorschläge, die in dem Bericht von Jean-Claude Juncker überzeugend dargelegt wurden, in die Vereinbarung über die Zusammenarbeit (Memorandum of Understanding) zwischen beiden Organisationen aufzunehmen;

12.6.3. fordert das Ministerkomitee nachdrücklich dazu auf, anderen Vorschlägen Rechnung zu tragen, die die Versammlung in Empfehlung 1712 (2005) unterbreitet hat;

12.6.4. ersucht das Ministerkomitee, die Parlamentarische Versammlung offiziell zu einem Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zu konsultieren, der die Grundlage für Verhandlungen mit der EU vor seiner Verabschiedung sein wird.

12.7. *Im Hinblick auf neue Herausforderungen*

12.7.1. ersucht den Generalsekretär und das Ministerkomitee, eine Reihe von Überlegungskonferenzen zu veranstalten, um mit der Evaluierung neuer Bedrohungen, denen unsere Gesellschaften gegenüberstehen, und neuer Aufgaben, die der Europarat übernehmen könnte, fortzufahren,

12.7.2. regt an, dass die Mitgliedstaaten und das Ministerkomitee Beratungen darüber beginnen, wie das hervorragende Potenzial des Europarates zur Gestaltung neuer Instrumente und Mechanismen, die die Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union näher aneinander bringen würden, genutzt werden kann und wie jede Art der Trennung zwischen „alten“ und „neuen“ Mitgliedstaaten des Europarates beseitigt werden kann;

12.7.3. empfiehlt dem Ministerkomitee, einen „Think-Tank“ unter Beteiligung der Parlamentarischen Versammlung einzusetzen über die Wahl des

Zeitpunkts und den Inhalt der Durchführung eines europäischen Gipfels 2008-2009 unter Beteiligung aller europäischen und euroatlantischen Organisationen, um ihre Anstrengungen zu kombinieren, die interne und externe Sicherheit in Europa zu verbessern und die Möglichkeiten eines vereinten Europas umfassend zu nutzen;

12.7.4. fordert das Ministerkomitee nachdrücklich dazu auf, Migrations- und demographischen Problemen sehr viel stärkere Beachtung zu schenken und einen gemeinsamen europäischen Ansatz zu ihrer Bewältigung auszuarbeiten.

12.8. Im Hinblick auf die Arbeitsweise des Europarates

12.8.1. ruft den Generalsekretär und das Ministerkomitee unter Hinweis auf Empfehlung 1693 (2005) dazu auf, ihre Anstrengungen zur Stärkung des institutionellen Systems der Europarates fortzusetzen;

12.8.2. beharrt darauf, dass eine Reihe von Maßnahmen vom Ministerkomitee ergriffen werden müssen zur Stärkung der Parlamentarischen Versammlung, insbesondere auf dem Gebiet der Normsetzung und des Haushalts, und dass sie das Recht zur Gesetzesinitiative erhält.

13. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee, den Kongress der lokalen und regionalen Gemeinden in Europa, den Generalsekretär sowie ihre zwischenstaatlichen und Nichtregierungs-Partnerorganisationen, gemeinsam mit der Parlamentarischen Versammlung 2007 eine gemeinsame Veranstaltung vorzubereiten, um die Umsetzung der Beschlüsse des Gipfels zu beurteilen und Maßnahmen zu diskutieren, mit denen die Effizienz des Europarates verstärkt werden könnte.

Empfehlung 1757 (2006)[16]

betr.

Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen im Rahmen des Dritten Gipfels des Europarates der Staats- und Regierungschefs (Warschau, 16.-17. Mai 2005)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1511 (2006) betr. Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen im Rahmen des Dritten Gipfels des Europarates der Staats- und Regierungschefs (Warschau, 16.-17. Mai 2005).

2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der Europarat im Lichte der Warschauer Erklärung und des Warschauer Aktionsplans eine wichtige Rolle bei der Behandlung von Fragen zu spielen hat, die im Hinblick auf Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen von Bedeutung sind.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,

[16] Versammlungsdebatte am 28. Juni 2006 (20. Sitzung) (siehe Dok. 10868, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Hagberg). Von der Versammlung am 28. Juni 2006 verabschiedeter Text (20. Sitzung).

3.1. seine relevanten zwischenstaatlichen Ausschüsse, insbesondere den Europäischen Ausschuss für Migration (CDMG), den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) und den Europäischen Ausschuss für Rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) zu ermutigen, der Parlamentarischen Versammlung innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Priorität zu geben und eng mit ihr zusammenzuarbeiten im Hinblick auf

3.1.1. die Stärkung der Rechte der Migranten, Flüchtlinge, Asylsuchenden und Vertriebenen und die Gewährleistung, dass der sie betreffende rechtliche Rahmen ihre Rechte umfassend wahrt und die Kernwerte des Europarates aufrecht erhält;

3.1.2. die Förderung des interkulturellen Dialogs und der Toleranz und die Gewährleistung der Integration von Einwanderergemeinschaften in ihre Gastgesellschaften;

3.1.3. die Bewältigung der Migration, darunter der regulären und der irregulären, unter Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem fairen Asylverfahren für Personen, die internationalen Schutz benötigen sowie unter Wahrung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Herkunfts-, Transit- und Zielländer;

3.2. die sekretariatsübergreifende Task Force für Migration sowie die vom Ministerkomitee eingesetzte Politische Plattform für Migration umfassend zu unterstützen.

Empfehlung 1758 (2006)[17]

betr.

die Weiterverfolgung des Dritten Gipfels: Prioritäten für die kulturelle Zusammenarbeit

1. Die Parlamentarische Versammlung weist auf die politische Relevanz kultureller Werte und des interkulturellen Dialogs in Konfliktsituationen und gegenüber dem Terrorismus hin. Sie betont die Bedeutung der Bildung für eine demokratische Staatsbürgerschaft sowie der kulturellen Vielfalt für eine nachhaltige Entwicklung. Sie beharrt auf der Notwendigkeit einer ständigen Debatte über kulturelle und religiöse Werte und ihren Platz in einer demokratischen Gesellschaft sowie bei der Antwort auf die Herausforderungen des wissenschaftlichen und technologischen Wandels. Sie möchte die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft und insbesondere junger Menschen an einem derartigen Dialog ermutigen.

2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass solche kulturellen Belange entscheidend sind für die langfristige Aufgabe des Europarates neben Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit. Sie bedauert jedoch die diesem Gebiet zugemessene mangelnde Priorität im Hinblick auf Haushalts- und andere Ressourcen. Trotz einer anhaltenden Betonung der Bedeutung der Kultur im weiteren Sinne gefährden andauernde Einschnitte bei den Haushaltsmitteln und anderen Ressourcen die Kompetenz, Glaubwürdigkeit und den Einfluss der Organisation auf diesem Gebiet.

[17] Versammlungsdebatte am 28. Juni 2006 (20. Sitzung) (siehe Dok. 10971, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr Lluis Maria de Puig). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2006 (20. Sitzung).

3. Diese Haltung wurde zuletzt in Empfehlung 1566 (2002) betr. die europäische kulturelle Zusammenarbeit dargelegt, in der die Versammlung ihre langjährige Unterstützung für die europäische kulturelle Zusammenarbeit erneut bekräftigte, wie sie im Europarat und insbesondere auf der Grundlage der Europäischen Kulturkonvention durchgeführt wird.

4. Die Versammlung war erfreut, aktiv an der Reihe der Ministerkonferenzen beteiligt zu sein, die zur Feier des 50. Jahrestages der Konvention in Wroclaw (Dezember 2004), Straßburg (September 2005) und Faro (Oktober 2005) stattfanden. Sie nimmt den Schwerpunkt zur Kenntnis, den diese Konferenzen auf die Bedeutung der kulturellen Zusammenarbeit zur Förderung der Kernwerte des Europarates legten und begrüßt die erheblichen Fortschritte, die zur Bestimmung wichtiger Aktionslinien für ein Europa ohne Trennungslinien und den Start eines Programms für den interkulturellen Dialog erzielt wurden.

5. Die Versammlung begrüßt auch die Beachtung, die der europäischen kulturellen Zusammenarbeit vom Dritten Gipfel (Warschau, Mai 2005) geschenkt wurde. Sowohl die Erklärung als auch der Aktionsplan widmen dem Bereich großen Raum und spiegeln die meisten Besorgnisse wieder, die die Versammlung in ihrer Empfehlung 1693 (2005) an den Gipfel übermittelt hatte. Dies wurde bereits in einer ersten Reaktion der Versammlung auf den Gipfel in Empfehlung 1712 (2005), Abs. 16-21 anerkannt.

6. Die Texte des Dritten Gipfels erwähnen die meisten Bereiche der kulturellen Zusammenarbeit. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der Europarat eine Arbeitspräsenz im Vorstand beibehalten sollte (einschließlich einer Abdeckung des Gebiets Wissenschaft und Medien), selbst wenn es nicht möglich sein dürfte, prioritäre Aktivitäten in allen Bereichen aufrecht zu erhalten. Sie ist besorgt angesichts nachweislicher Einsparungen im Sport- und Jugendsektor und hofft, dass diese korrigiert werden können.

7. In den jüngsten Texten in Bezug auf die kulturelle Zusammenarbeit wurde eine erhebliche Betonung auf die Möglichkeiten gemeinsamer Programme oder Projekte im breiten kulturellen Bereich mit anderen Organisationen (EU, OSZE und Unesco) gelegt. Die Versammlung ist sich bewusst, dass dies eine Möglichkeit zur Erhöhung der Ressourcen für Maßnahmen des Europarates sein könnte. Sie möchte von diesen potenziellen Partnern eine Bestätigung erhalten.

8. Die Entwicklung des interkulturellen Dialogs wurde als eines der wichtigsten Gebiete für künftige Aktivitäten des Europarates identifiziert. Die Versammlung unterstützt diesen Dialog sowohl innerhalb Europas als auch, gemäß ihrer eigenen Empfehlung 1590 (2003) betr. die kulturelle Zusammenarbeit mit dem südlichen Mittelmeerraum, mit den Nachbarregionen außerhalb Europas. Sie wird selbst einen Beitrag zum Weißbuch über den interkulturellen Dialog leisten.

9. Die Versammlung begrüßt die neue europaweite Jugendkampagne zur Förderung der Vielfalt, der Einbeziehung und der Teilnahme an der Gesellschaft, die auf dem Gipfel vorgeschlagen wurde. Sie sieht ihrer aktiven Rolle bei dieser Kampagne erwartungsvoll entgegen.

10. Sie erkennt auch die Rolle an, die die Kultur in Konfliktsituationen spielen kann. Die Versammlung hat bereits selbst beigetragen (Friedensprozess im Nahen Osten, ehemaliges Jugoslawien) und möchte die fortlaufenden zwischenstaatlichen Aktivitäten unterstützen (z.B. im Hinblick auf das kulturelle Erbe im Südkaukasus).

11. Im Allgemeinen wiederholt die Versammlung ihre Überzeugung, dass ihr Beitrag zur Arbeit des Europarates im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit in der Initiative, der Ergänzung und in der Wechselwirkung besteht. Sie bedauert, dass es ihr ebenfalls an den erforderlichen Ressourcen zur Ausführung ihres potenziellen Beitrags mangelt.

12. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,

12.1. die Kultur im weiteren Sinne anzuerkennen – einschließlich Kunst, kulturelles Erbe, Medien, Wissenschaft, Bildung, Jugend und Sport – als Teil der zentralen Aufgabe des Europarates neben Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit;

12.2. die geeigneten, erforderlichen Ressourcen bereitzustellen zur Durchführung der vom Dritten Gipfel bestimmten Prioritäten in diesen Bereichen, und gleichzeitig eine Arbeitspräsenz auf allen Gebieten der kulturellen Zusammenarbeit und die Möglichkeit beizubehalten, auf neue Vorschläge zu reagieren, wo dies die Sache wert sein kann;

12.3. insbesondere die Rolle des Europarates beim interkulturellen Dialog (innerhalb Europas und zu seinen Nachbarregionen) und bei der kulturellen Vielfalt zu fördern;

12.4. weiterhin Bildungsmaßnahmen für eine demokratische Staatsbürgerschaft zu entwickeln mit Programmen für die Lehrerfortbildung und die Ausweitung auf inoffizielle Bildung;

12.5. seine einzigartige Zusammenarbeit zwischen den Regierungen sowie Vertretern unabhängiger höherer Bildungseinrichtungen beizubehalten;

12.6. den Informationsaustausch und die Vernetzung im Bereich der Kulturpolitik und des kulturellen Erbes beizubehalten und zu entwickeln;

12.7. die Demokratisierung des Zugangs zur Kultur durch solche Aktivitäten wie die Tage des Europäischen Erbes, die europäischen Kulturstraßen und –korridore, die Kunstausstellungen des Europarates und das Europäische Museumsforum zu fördern;

12.8. seine Arbeit im Hinblick auf den Sprachenerwerb fortzusetzen mit besonderem Bezug zur Diversifizierung des sprachlichen Verständnisses und der Beibehaltung von Minderheitensprachen, wo dies machbar ist;

12.9. die Zukunft der Zusammenarbeit im Sport erneut zu bewerten im Lichte der Schlussfolgerungen der inoffiziellen Konferenz der Sportminister im Oktober 2006 in Moskau;

12.10. Mittel zur Erhaltung des Europäischen Jugendzentrums in Straßburg zu garantieren, um die Fortsetzung der Jugendaktivitäten zu ermöglichen und Mittel für die neue europaweite Jugendkampagne zur Förderung von Vielfalt, Menschenrechten und Beteiligung zu fördern;

12.11. die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, zu ermutigen, die Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro 2005) zu ratifizieren;

12.12. die Überwachung der Normen und die Umsetzung der internationalen Instrumente für den Kulturbereich (insbesondere im Hinblick auf das kulturelle Erbe, Bildung, Sport, Medien und Bioethik) zu entwickeln und die Versammlung daran anzuschließen;

12.13. sich um Unterstützung von anderen Regierungsorganisationen (wie der EU, der OSZE und der UNESCO) für eine engere institutionelle Zusammenarbeit im Kulturbereich mit dem Europarat zu bemühen;

12.14. die EU einzuladen, bis zu ihrer Mitgliedschaft im Europarat dem Europäischen Kulturabkommen beizutreten.

Empfehlung 1759 (2006) [18]

betr.

die Einigkeit der Parlamente bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1512 (2006) betr. die „Einigkeit der Parlamente bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen“.

2. Die Versammlung begrüßt es, dass die Staats- und Regierungschefs auf Empfehlungen der Versammlung positiv reagiert und die Durchführung einer gesamteuropäischen Kampagne zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, in den Aktionsplan aufgenommen haben, der auf dem Warschauer Gipfel (16./17. Mai 2005) angenommen wurde. Sie bringt ihre Wertschätzung für die Arbeit zum Ausdruck, die von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe geleistet wurde, die der Generalsekretär des Europarates eingesetzt hatte und deren Sachverstand es ermöglicht hat, den Entwurf einer Strategie für die Kampagne des Europarates auszuarbeiten, der dem Ministerkomitee vorgelegt werden soll.

3. Die Versammlung beschließt, die parlamentarische Dimension dieser Kampagne weiterzuentwickeln und mit einer Initiative mit dem Titel „Einigkeit der Parlamente bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen“ zu beginnen, um die Durchführung der Kampagne des Europarates in den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten im Auge zu behalten.

4. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee auf, die Bekämpfung der häuslichen Gewalt 2007/2008 zu einer vorrangigen Aufgabe zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass die Parlamentarische Versammlung in den die Kampagne des Europarates koordinierenden Gremien weiterhin vertreten ist.

5. Die Versammlung stärkt die Europäische Kommission darin, die Tätigkeiten zu unterstützen, die als Teil der Kampagne des Europarates vorgeschlagen werden, um Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere im Rahmen des Daphne-Programms, zu bekämpfen.

[18] Versammlungsdebatte am 28. Juni 2006 (20. Sitzung) (siehe Dok. 10934, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Cliveti). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2006 (20. Sitzung).

6. Die Versammlung bestärkt das Ministerkomitee darin, seine Lenkungsausschüsse darum zu bitten, die Ziele der Kampagne in ihre Tätigkeiten aufzunehmen, insbesondere im Rahmen ihres Programms „Polizei und Menschenrechte" sowie im Hinblick auf den Schutz der Rechte von Einwanderinnen und des polizeilichen Umgangs mit von Frauen eingereichten Beschwerden.

7. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee auf,

   7.1. die erforderlichen Haushaltsmittel zuzuweisen, um für den Erfolg dieser Kampagne zu sorgen, indem auf intergouvernementaler, parlamentarischer, lokaler und regionaler Ebene spezifische nationale und europäische Aktivitäten finanziert werden;

   7.2. die Mitgliedstaaten dringend dazu aufzufordern,

      7.2.1. bei der Umsetzung der Initiative – unter Einschluss der parlamentarischen Dimension – ihren Beitrag zu leisten, indem sie zur Finanzierung der Aktivitäten freiwillige Beiträge erbringen, die als Teil der Kampagne des Europarates vorgeschlagen werden;

      7.2.2. Nichtregierungsorganisationen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu wecken und Opfern Schutz zu gewähren.

8. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee auf, seine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zu verstärken, um eine gemeinsame Methode zur Erhebung von Statistiken über Gewalt in der Familie zu entwickeln.

Empfehlung 1760 (2006)[19]

betr.

die Haltung der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf die Mitglied- und Beobachterstaaten, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben

1. Die Anwendung der Todesstrafe ist eine Verletzung des grundlegendsten Menschenrechts, des Rechts auf Leben. Die Todesstrafe muss ein für allemal aus der Gesetzgebung aller Länder gestrichen werden, die nach der Aufrechterhaltung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten streben.

2. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Tatsache, dass weniger als vier Jahre, nachdem Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen (SEV Nr. 187) zur Unterzeichnung geöffnet wurde, es bereits von 36 der 46 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert und von weiteren acht unterzeichnet wurde. Nur Aserbaidschan und Russland haben noch nicht unterzeichnet.

3. Die Todesstrafe wurde in allen Mitgliedstaaten des Europarates abgeschafft, mit einer Ausnahme. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Russische Föderation sich bei

[19] Versammlungsdebatte am 28. Juni 2006 (20. Sitzung) (siehe Dok. 10911, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Wohlwend). Von der Versammlung am 28. Juni 2006 verabschiedeter Text (20. Sitzung).

ihrem Beitritt feierlich dazu verpflichtet hat, die Todesstrafe abzuschaffen und insbesondere Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten (SEV Nr. 114) innerhalb eines Jahres nach ihrem Beitritt zu unterzeichnen und es innerhalb von drei Jahren zu ratifizieren.

4. Die Versammlung hält es für bedauerlich, dass diese Verpflichtung nur teilweise eingehalten wurde und dass die Russische Föderation mehr als zehn Jahre nach ihrem Beitritt noch immer die Todesstrafe in ihrer Gesetzgebung vorsieht, obwohl sie das Moratorium für die 1996 von ihr beschlossenen Hinrichtungen respektiert. Obgleich die Versammlung die von der russischen parlamentarischen Delegation unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Achtung der eingegangenen Verpflichtung anerkennt, bedauert sie, dass sie bisher keinen klaren Hinweis von den russischen Behörden auf höchster Ebene erhalten hat, was ihre Absichten in dieser Angelegenheit sind. Sie fordert die russischen Behörden nachdrücklich dazu auf, gegenüber der Öffentlichkeit in ihrem Land dieselbe Entschlossenheit und Überzeugungskraft an den Tag zu legen wie die übrigen Mitgliedstaaten des Europarates, die den politischen Willen und den Mut zur Abschaffung der Todesstrafe hatten, trotz der potenziellen Unpopularität dieser Maßnahme.

5. Die Versammlung verweist diesbezüglich auf die Entschließungen 1455 (2005), 1277 (2002) und 1187 (1999), in denen sie wiederholte Aufrufe an die russischen Behörden im Hinblick auf die Frage der Abschaffung der Todesstrafe richtete und sie nachdrücklich dazu aufforderte, unverzüglich Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu ratifizieren. Die Versammlung weist darauf hin, dass die anfänglich zur Einhaltung dieser Verpflichtung gesetzte Frist 1999 ablief.

6. Die Versammlung stellt ebenfalls mit Besorgnis fest, dass die international nicht anerkannten separatistischen Gebiete in Abchasien, Südossetien und die moldauische Republik Dnestr die Abschaffung der Todesstrafe durch Georgien bzw. Moldau nicht beachten. Sie ist der Auffassung, dass die Todesstrafe in diesen Gebieten abgeschafft werden sollte und dass die Verurteilungen aller Gefangenen, die gegenwärtig in Abchasien und der moldauischen Republik Dnestr in Todeszellen sitzen, unverzüglich in Haftstrafen umgewandelt werden sollten, damit der grausamen und unmenschlichen Behandlung derjenigen ein Ende gesetzt wird, die seit Jahren in einem Status der Unsicherheit im Hinblick auf ihr letztendliches Schicksal in Todeszellen gefangen gehalten werden.

7. Im Hinblick auf die Länder, die über einen Beobachterstatus beim Europarat verfügen, verweist die Versammlung auf die Entschließungen 1349 (2003) und 1253 (2001), in denen sie Japan und die Vereinigten Staaten aufrief, ein sofortiges Hinrichtungsmoratorium zu verhängen und die notwendigen Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe zu ergreifen. Sie hält es für unstatthaft, dass diese Aufrufe unbeachtet geblieben sind und dass sowohl Japan als auch die Vereinigten Staaten die Todesstrafe weiter anwenden und ihre grundlegende Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Menschenrechte gemäß der satzungsmäßigen Entschließung (93) 26 verletzten. Seit der Einführung der Todesstrafe 1977 haben in den USA 1.016 Hinrichtungen stattgefunden, seit 2001 haben in Japan acht Hinrichtungen stattgefunden.

8. Im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europarates empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

8.1 seine Anstrengungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass Protokoll Nr. 13 (SEV Nr. 187) so schnell wie möglich von allen Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert wird;

8.2 die Russische Föderation zu verpflichten, Protokoll Nr. 6 zur Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten (SEV Nr. 114) ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren;

8.3 Albanien und Lettland aufzufordern, ihre nationalen Gesetzgebungen dahingehend zu ändern, dass die Todesstrafe für in Kriegs- oder Notstandszeiten begangene Verbrechen abgeschafft wird;

8.4 mit Aserbaidschan die Lage der Häftlinge zu klären, die vor der Abschaffung der Todesstrafe in dem Land 1998 zum Tode verurteilt wurden, deren Verurteilungen anscheinend noch immer nicht umgewandelt wurden und die daher weiterhin in Todeszellen gefangen gehalten werden.

9. Im Hinblick auf die Länder, die über einen Beobachterstatus beim Europarat verfügen, verweist die Versammlung auf ihre Empfehlungen 1627 (2003) und 1522 (2001) und fordert das Ministerkomitee nachdrücklich dazu auf,

9.1 den früheren Empfehlungen der Versammlung zur Abschaffung der Todesstrafe in den Beobachterstaaten eine praktische Weiterverfolgung zuteil werden zu lassen und die geeigneten Schlussfolgerungen aus der Haltung der Behörden beider Länder zu dieser Frage zu ziehen;

9.2 dringend einen aktiven und substantiellen politischen Dialog mit Japan und den Vereinigten Staaten einzuleiten und beide Länder zu ermutigen, endlich ein unverzügliches Hinrichtungsmoratorium einzuführen, unter Betonung der grundsätzlichen Haltung, dass es für den Europarat nunmehr unmöglich ist zu akzeptieren, dass Staaten, die über einen Beobachterstatus verfügen, die Todesstrafe anwenden;

9.3 Japan nachdrücklich dazu aufzufordern, die Todesstrafe so bald wie möglich, jedoch in jedem Fall vor der Umsetzung seiner Justizreform und der Einführung von bürgerlichen Geschworenengerichten im Jahre 2009 abzuschaffen;

9.4 die Vereinigten Staaten nachdrücklich dazu aufzufordern, die Todesstrafe so bald wie möglich abzuschaffen;

9.5 bis Ende 2006 die Frage der Aussetzung des Beobachterstatus Japans und der Vereinigten Staaten auf die Tagesordnung zu setzen, wenn bis dann keine Fortschritte in dieser Frage erzielt wurden.

10. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee ebenfalls, die Europäische Union nachdrücklich dazu aufzufordern, die Frage der Todesstrafe in ihrem politischen Dialog mit China anzusprechen.

Empfehlung 1761 (2006)[20]

betr.

die Verhütung von Waldbränden

1. Waldbrände sind einer der negativsten Aspekte der Schädigung unserer Umwelt. Jedes Jahr verringern Feuer in Wald- und Bergregionen das Naturerbe unseres Kontinents, indem sie große Massen von Wald zerstören und die biologische Vielfalt schwächen.

2. Sie verursachen ebenfalls Emissionen in die Erdatmosphäre, zerstören Eigentum und fordern Todesopfer, sowohl unter der betroffenen Bevölkerung als auch unter den Brandschutztruppen. Hinzu kommt die schrittweise Zerstörung der Grundwasserspeicherkapazität, die Ungleichgewichte im Wassersystem verschärft und zu häufigerer Wasserknappheit führt.

3. Waldbrände sind eine Realität, die alle Länder des Europarates betrifft, vor allem die Mittelmeerländer, die am schlimmsten beeinträchtigt sind, was die Anzahl der Brände und der verbrannten Flächen anbelangt. In den nächsten Jahren wird die Trockenheit in Südeuropa aufgrund des Klimawandels zunehmen, was häufigere Waldbrände zur Folge haben wird.

4. Einer der Faktoren, die Brände begünstigen, ist die ländliche Abwanderung, die dazu geführt hat, dass eine Reihe landwirtschaftlicher Praktiken, die zur Verhütung von Waldbränden beitrugen, in den letzten Jahrzehnten aufgegeben wurden.

5. Die Parlamentarische Versammlung unterstützt vorbehaltlos die Entschließung P6_TA(2005)0334 des Europäischen Parlaments zu den Naturkatastrophen (Brände und Überschwemmungen) des Sommers 2005 in Europa.

6. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher, die Mitgliedstaaten aufzufordern,

   6.1. die Entwicklung von Aktivitäten zu fördern, die die Nutzung der Wälder in einem Geiste der Achtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung ermutigen, und, soweit möglich, finanzielle und steuerliche Unterstützung für diese Aktivitäten zu leisten;

   6.2. Politiken zu fördern, die auf dem Grundsatz beruhen, dass das beste Mittel zur Bekämpfung von Waldbränden ihre Verhütung ist;

   6.3. die Einführung von Waldverhütungsmaßnahmen zu fördern, die Forsttechniken wie Feuerschneisen und den intelligenten Einsatz kontrollierter Brände einschließen;

   6.4. präventive sozioökonomische Strategien zu entwickeln, die es Landwirten, Tierzüchtern und Forstwirten – der ländlichen Bevölkerung im allgemeinen – ermöglichen, ihre gewöhnlichen Aktivitäten in Gebieten fortzusetzen, die von Bränden betroffen sind;

[20] Versammlungsdebatte am 30. Juni 2006 (23. Sitzung) (siehe Dok. 10962, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Iñaki Txueka). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. Juni 2006 (23. Sitzung).

6.5. die wissenschaftliche Forschung über das Potenzial von aus Wäldern stammendem Rohmaterial zu fördern als ein wichtiger Faktor zur Aufwertung der Waldnutzung und Steigerung ihrer Rentabilität;

6.6. Informationskampagnen zu veranstalten, die sich unmittelbar an Landwirte, Tierzüchter und Forstwirte richten über die Notwendigkeit und Verpflichtung, (traditionellen oder anderen) Praktiken ein Ende zu setzen, die die Gefahr von Bränden nach sich ziehen, vor allem zu bestimmten Jahreszeiten;

6.7. Strategien für das Sammeln und Recyceln von Waldabfall-Biomasse und zur Walddiversifizierung, Waldpflanzung und Waldverjüngung durch das Verwenden brandresistenterer Arten in von Bränden betroffenen Gebieten zu verabschieden, unter Berücksichtigung der örtlichen bioklimatischen und ökologischen Merkmale;

6.8. zu verhindern, dass ein materieller Nutzen oder Vorteile aus der Nutzung verbrannter Flächengebiete oder aus dem Verkauf von verbranntem Holz gezogen werden;

6.9. Änderungen bei der Nutzung brandgeschädigter Berggebiete oder Wälder zu verbieten, die die Erneuerung der Pflanzendecke verhindern, und Verbote für die städtische Entwicklung und Bebauung in verbrannten Gebieten auf mindestens dreißig Jahre auszudehnen;

6.10. Mindestabstände rechtlich vorzuschreiben, die für alle Neubauten in gefährdeten Gebieten zwischen Wohn- und Waldgebieten einzuhalten sind;

6.11. das Entzünden von Feuern in Wäldern in den gefährdeten Regionen und Jahreszeiten zu verbieten und ernste Strafen für Verstöße vorzusehen;

6.12. Kampagnen zur Erhöhung des Bewusstseins über dieses Problem in Schulen und insbesondere in Gemeinschaften auszuweiten, die Freizeitaktivitäten in den Bergen und Wäldern nutzen und sich mit ihnen beschäftigen;

6.13. die Strafen für kriminelle Handlungen, die einen beträchtlichen Teil der Waldbrände verursachen, zu verschärfen;

6.14. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung der Brandschutzabteilungen und –truppen zu verstärken und sie mit angemessenen Mitteln auszustatten;

6.15. ein paneuropäisches Netzwerk für eine spezialisierte Weiterbildung einzurichten, das sich auf Techniken zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden konzentriert, die zur Kontrolle des Ausmaßes und der Verbreitung von Waldbränden immer notwendiger sind;

6.16. Warnanlagen und angemessene Infrastruktureinrichtungen einzurichten, um einen möglichst raschen, wirksamen Einsatz zu ermöglichen und zu verhindern, dass Brände außer Kontrolle geraten;

6.17. die Einführung koordinierter Einsatzprotokolle zu fördern und die Verantwortung für das Waldbrandmanagement kommunalen und regionalen Behörden zu übertragen;

6.18. die Koordinierungs- und Einsatzeinrichtungen zu verstärken und zu finanzieren, insbesondere Einsatzsysteme aus der Luft, die grenzübergreifend anwendbar sind;

6.19. sofern sie es noch nicht bereits getan haben, dem Katastrophenabkommen EUR-OPA beizutreten.

7. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee ebenfalls,

7.1. die Europäische Ministerkonferenz für Raumplanung (CEMAT) zu ersuchen, die Anwendung der Leitlinien für eine nachhaltige Raumentwicklung auf dem europäischen Kontinent zu verstärken, insbesondere der Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen wie Waldbränden durch eine geeignete Planung der Waldgebiete, und diese Frage in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen.

7.2. das Katastrophen-Teilabkommen EUR-OPA anzuweisen, seine Aktivitäten im Hinblick auf Waldbrände vor allem im Mittelmeerraum zu entwickeln, in Zusammenarbeit mit anderen Partnern, die auf diesem Gebiet tätig sind wie der Europäischen Kommission, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und dem Weltweiten Wildland-Feuernetzwerk der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge der Vereinten Nationen (UN-ISDR);

8. Die Versammlung betont, dass kommunale und regionale Behörden eine wichtige Rolle und eine beträchtliche Verantwortung bei der Bekämpfung von Waldbränden haben und empfiehlt, dass der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarates diese Frage untersuchen sollte, um konzertierte Strategien zu entwickeln, die von den kommunalen und regionalen Behörden auf paneuropäischer Ebene umgesetzt werden sollten.

Empfehlung 1762[21]

betr.

die akademische Freiheit und Hochschulautonomie

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates verweist auf die Magna Charta Universitatum, die von den Hochschulen 1988 aus Anlass des 900. Jahrestages der Universität Bologna (Italien) zur Unterzeichnung eröffnet wurde, welche seither von ca. 600 Hochschulen aus allen Kontinenten unterzeichnet wurde und zu der jedes Jahr neue Unterzeichner hinzukommen.

2. Die Magna Charta Universitatum spiegelt die entscheidende Rolle wider, die die Universitäten bei der Entwicklung der europäischen humanistischen Tradition und der Entwicklung der menschlichen Zivilisationen gespielt haben. Sie wiederholt auch, dass die grundlegenden Prinzipien und Rechte der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie entscheidend für die Hochschulen sind und dass die anhaltende Beobachtung

[21] Versammlungsdebatte am 30. Juni 2006 (23. Sitzung) (siehe Dok. 10943, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr Jarab). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 30. Juni 2006 (23. Sitzung).

dieser Werte zum Nutzen der einzelnen Gesellschaften und der Menschheit im Allgemeinen ist.

3. Im Jahr 2000 gründeten die Universität Bologna und der Verband der europäischen Universitäten als Verwahrer der Magna Charta Universitatum das „Observatory of Fundamental University Values and Rights“ (Beobachtungsstelle für grundlegende universitäre Werte und Rechte), in das der Europarat einen Vertreter entsandt hat. Die Aufgabe der Beobachtungsstelle ist es, die Beachtung der Grundsätze zu überwachen und eine offene Diskussion über die Werte einzuleiten, die diese Grundsätze repräsentieren.

4. Im Einklang mit der Magna Charta Universitatum bekräftigt die Versammlung erneut das Recht auf akademische Freiheit und universitäre Autonomie, das folgende Grundsätze umfasst:

   4.1. die akademische Freiheit in Forschung und Ausbildung sollte die Meinungs- und Handlungsfreiheit garantieren, die Freiheit der Informationsverbreitung sowie die Freiheit der uneingeschränkten Suche beim Streben und bei der Verbreitung von Wissen und Wahrheit;
   4.2. die institutionelle Autonomie der Universitäten sollte der Ausdruck einer unabhängigen Verpflichtung gegenüber dem traditionellen und noch immer wesentlichen kulturellen und sozialen Auftrag der Universität im Hinblick auf eine Politik von geistigem Nutzen, verantwortungsbewusstes Handeln und ein effizientes Management sein;
   4.3. die Geschichte hat gezeigt, dass Verstöße gegen die akademische Freiheit und die universitäre Autonomie immer zu intellektuellem Rückfall und folglich auch zu sozialer und wirtschaftlicher Stagnation geführt haben;
   4.4. es könnten sich jedoch auch hohe Kosten und Verluste ergeben, wenn die Hochschulen sich in die Isolierung eines „Elfenbeinturms“ begeben und nicht auf die sich wandelnden Bedürfnisse der Gesellschaften reagieren würden, denen sie dienen und dazu beitragen sollen, sie zu bilden und sich zu entwickeln; die Hochschulen müssen der Gesellschaft nahe genug stehen, um zur Lösung grundlegender Probleme beizutragen, jedoch genügend losgelöst sein, um eine kritische Distanz zu wahren und eine langfristigere Sichtweise anzunehmen.

5. Im Lauf der Geschichte wurden die Hochschulen mit tiefgreifenden Änderungen und Herausforderungen konfrontiert, die aus dem Wandel der Gesellschaften und der Institutionen selbst resultierten. Sie erwiesen sich meistens als in der Lage, notwendige externe und interne Anforderungen gleichzeitig zu beantworten, um ihrer historischen Rolle beim Streben nach freiem und universalem Wissen gerecht zu werden.

6. Mit der Ankunft der „Wissensgesellschaft“ ist offenkundig geworden, dass „ein neuer Vertrag“ zwischen Hochschule und Gesellschaft erzielt werden muss, der die neuen Entwicklungen widerspiegeln und anerkennen würde. In einem solchen Verständnis müssen die gesellschaftliche und kulturelle Verantwortung und Verantwortlichkeit der Universitäten gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber ihrer eigenen Aufgabe als die unvermeidliche andere Seite der Medaille der akademischen Freiheiten erachtet werden.

7. Es mag wahr sein, dass die akademische Freiheit der Forscher, Wissenschaftler und Dozenten und die institutionelle Autonomie der Hochschulen nach den heutigen Bedingungen neu definiert werden müssen, doch diese Grundsätze sollten ebenfalls bekräftigt und gesetzlich, vorzugsweise verfassungsmäßig garantiert werden. Wie durch

häufige international durchgeführte Bewertungen und Evaluierungen belegt wurde, kann der akademischen Aufgabe, die Anforderungen und Bedürfnisse der modernen Welt und der heutigen Gesellschaften zu erfüllen, am besten nachgekommen werden, wenn die Hochschulen moralisch und geistig unabhängig von allen politischen oder religiösen Instanzen und Wirtschaftsmächten sind.

8. Die soziale und kulturelle Verantwortung der Hochschulen bedeutet mehr als reine Reaktionsbereitschaft auf unmittelbare Forderungen der Gesellschaften oder die Bedürfnisse des Marktes, wie wichtig es auch sein mag, diesen Forderungen und Bedürfnissen ernsthaft Rechnung zu tragen. Sie ruft zu einer Partnerschaft zur Definition des Wissens für die Gesellschaft auf und impliziert, dass die Hochschulen weiterhin eine langfristige Sichtweise annehmen und zur Lösung der grundlegenden Fragen der Gesellschaft sowie zum Finden von Abhilfen für unmittelbare Probleme beitragen sollten.

9. Zur traditionellen Berufung und zum vollständigen Potenzial der Universitäten für das 21. Jahrhundert gehören neben der unabhängigen Untersuchung und der freien Förderung erworbenen Wissens (aber auch durch diese Aktivitäten) das Leisten stetiger Beiträge zur Entwicklung der sozialen Ordnung und ein Sinn für die Grundwerte in den Gesellschaften, die Kultivierung der nationalen Identität sowie ein offenes Verständnis für internationale und universale Verdienste, die Förderung einer demokratischen Staatsbürgerschaft und Sensibilität für die menschliche und natürliche Umwelt auf kommunaler und weltweiter Ebene, die Festlegung akademischer Ziele, Ausbildung zur praktischen Flexibilität sowie das Lehren einer kritischen Denkweise.

10. Den Hochschulen akademische Freiheit und Autonomie zu gewähren ist eine Frage des Vertrauens in die Besonderheit und Einzigartigkeit dieser Institution, die im Laufe der Geschichte immer wieder bestätigt wurde, und doch sollte der Begriff weiterhin Thema eines fortgesetzten und offenen Dialogs zwischen der akademischen Welt und der Gesellschaft als Ganzem im Geiste der Partnerschaft sein. Von den Hochschulen könnte erwartet werden, bestimmten gesellschaftlichen und politischen Zielen gerecht zu werden, sogar bestimmte Forderungen des Marktes und der Unternehmenswelt zu erfüllen, doch sie sollten auch das Recht haben zu entscheiden, welche Mittel sie beim Erstreben und zur Erfüllung ihrer kurzfristigen und langfristigen Aufgaben in der Gesellschaft wählen.

11. Verantwortlichkeit, Transparenz und Qualitätsgewährleistung sind Voraussetzungen für die Gewährung akademischer Freiheit und institutioneller Autonomie für die Hochschulen. Nur mit einem derartigen Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Universitäten kann erwartet werden, dass die Hochschulen den Gesellschaften gut dienen und durch die Freiheit ihrer Wahl, wie sie dies am besten tun, proaktiv sein werden, was bedeutet, dass sie nicht nur auf Veränderungen antworten, sondern auch führend sein werden bei der Einleitung und Vollendung wünschenswerter Entwicklungen.

12. Anhand der Befugnis der Parlamentarischen Versammlung und ihrer zuständigen Ausschüsse sowie des Ministerkomitees und der Aktivitäten seines zwischenstaatlichen Lenkungsausschusses für Höhere Bildung und Forschung (CD-ESR) sollte der Europarat dahingehend handeln, dass er die entscheidende Bedeutung der akademischen Freiheit und universitären Autonomie erneut bekräftigt und zu einem offenen politischen Dialog über das Verständnis der Konzepte in der komplexen und sich verändernden Realität unserer modernen Gesellschaften beiträgt. Ziele und Kriterien müssen realistisch und gut definiert sein, was in der entstehenden „Audit-Gesellschaft“ häufig nicht der Fall ist.

13. Die Versammlung beschließt, mit der Beobachtungsstelle der Magna Charta Universitatum bei der Überwachung der Befolgung der Grundsätze der akademischen Freiheit und universitären Autonomie in Europa zusammenzuarbeiten und der Arbeit der Beobachtungsstelle somit eine europäische parlamentarische Dimension hinzuzufügen.

14. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, seine Arbeit im Hinblick auf die akademische Freiheit und universitäre Autonomie als eine grundlegende Voraussetzung einer jeden demokratischen Gesellschaft zu verstärken. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee, die Anerkennung der akademischen Freiheit und universitären Autonomie zu einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Europarat zu erklären. Die Versammlung ruft in diesem Zusammenhang das Ministerkomitee, die zuständigen speziellen Ministerien der Regierungen der Mitgliedstaaten und die Universitäten in den Mitgliedstaaten auf, ein multilaterales Programm für europäische Studenten- und Fakultätsaustausche mit den Universitäten in Belarus und der weissrussischen „Europäischen humanitären Universität“ in Vilnius (Litauen) einzurichten.

2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier

Umsetzung von Entschließung 1480 (2006) über das Problem der Beglaubigungsschreiben der Parlamentarischen Delegation Aserbaidschans

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe mich deshalb zu Wort gemeldet, weil auch ich an der „Pre-Election“ -Mission teilgenommen habe und auch am Wahltag, am 13. Mai, dort Wahlbeobachtung gemacht habe. Mir liegt sehr daran, dass wir dieses Land, welches sich ja auf dem Wege in die Demokratie befindet, in seinen Bemühungen fair beurteilen; doch ich glaube, dem wird der Bericht, den die beiden Herren vorgelegt haben, nicht in allen Punkten gerecht.

Es trifft durchaus zu, dass noch viel Grundsätzliches getan werden muss, zum Beispiel muss das Wahlrecht geändert werden, es muss die Zusammensetzung der Wahlkommission geändert werden und es muss mehr Versammlungsfreiheit geschaffen werden.

All das muss festgestellt, jedoch von uns auch unterstützt werden.

Auf der anderen Seite müssen wir jedoch eingestehen, wie der Kollege Walter bereits gesagt hat, dass es sich um einen Entwicklungsprozess handelt. Keine Demokratie in unseren Ländern – mag sie auch noch so klassisch sein – hat jemals von heute auf morgen perfekt funktioniert, sondern es gibt immer einen Entwicklungsprozess, der sich in die richtige Richtung entwickeln muss, und unsere Aufgabe muss es vor allem sein, eben diese Richtung zu beobachten und darauf zu achten – notfalls auch mit Druck – dass diese Richtung nicht verlassen wird. Wir müssen diesen Prozess auf jeden Fall unterstützen und begleiten.

Die Wahlen am 13. Mai haben natürlich keine so große Aufmerksamkeit genossen wie die Wahlen vom November, da es ja nur um zehn Wahlkreise ging, die für die Mehrheit im Parlament nicht entscheidend waren. Deshalb war das nationale Interesse schon relativ gering. Das internationale Interesse jedoch war noch geringer, worin ich übrigens auch einen Grund dafür sehe, dass die Wahlbeteiligung nicht den Erwartungen entsprochen hat, die wir alle an das Ereignis in diesem Land gestellt hatten.

Im übrigen hat die Tatsache, dass die Opposition sich nicht einig ist und sich zum Teil auch nicht an den Wahlen beteiligt hat, die Bevölkerung auch nicht dazu bewogen, sich stärker zu beteiligen. Wer permanent demotiviert, braucht sich nicht zu wundern.

Jedoch stellt – ich habe das nachgelesen, Herr Kollege Platvoet – die OSZE in ihrem Bericht immerhin fest, dass sich einiges zum Positiven geändert hat, zum Beispiel die Tatsache, dass immer zahlreiche Beobachter in den Wahllokalen selbst zugegen waren. Ich muss dem Kollegen Walter Recht geben: Bei uns wäre das nicht möglich; bei uns werden die Wahllokale abgeschirmt. Dass hin und wieder jemand entfernt werden muss, weil er den Prozess stört, halte ich für normal und nicht für würdig, in einem solchen Bericht erwähnt zu werden.

Die Feststellung, dass sich noch vieles ändern muss, teile ich uneingeschränkt.

Ich möchte jedoch auf ein paar Elemente in diesem Bericht hinweisen, die meines Erachtens in dieser Form seiner Ernsthaftigkeit nicht gerecht werden.

Da heißt es zum Beispiel, *man habe gehört* oder *es würde berichtet* und so fort, und daraus werden dann Fakten gezimmert, die als Beweis für das Gegenteil nicht geeignet sind.

Ein besonders eindrucksvolles Beispiel hat der Kollege Walter bereits angeführt: Die kritischen Intellektuellen.

Auch ich wollte darauf hinweisen, dass es zum täglichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland gehört, dass Intellektuelle in härtesten Worten unsere Bundesregierung kritisieren. Dies ist jedoch Teil des Rechts und kann doch nicht negativ beurteilt werden!

Im Gegenteil ist die Tatsache, dass dies auch gegenüber internationalen Beobachtern möglich ist, für mich ein Zeichen dafür, dass das Land auf dem richtigen Wege ist.

Deshalb tun wir meines Erachtens gut daran, die Dinge weiterhin zu beobachten, die Kolleginnen und Kollegen aus Aserbaijdjan zu unterstützen, und uns immer wieder mit der Regierung in Verbindung zu setzen, um sie zu motivieren, auf dem Weg, den wir für den richtigen halten, weiter zu gehen.

Bitte seien Sie nicht beleidigt, Herr Kollege Gross: mir ist berichtet worden, Sie hätten sich in der Vergangenheit geweigert, mit Regierungsmitgliedern zusammen zu treffen, deshalb wundert es mich nicht, wenn Sie im Moment ähnliche Schwierigkeiten haben.

Die Frage ist immer, wie man miteinander umgeht, und ich bitte daher darum, für die Zukunft unterstützende und positive Ansätze zu finden.

Im übrigen bin ich mit den Berichterstattern einer Meinung, dass es sich erübrigt, wieder den Status der Kolleginnen und Kollegen zu überprüfen. Wir können das jederzeit tun, davor ist keiner gefeit, auch Aserbajdjan nicht. Insofern bleibt der für die Erreichung der Ziele notwendige Druck erhalten, und dies halte ich für eine gute Basis für die Zukunft.

Die Außenbeziehungen des Europarates

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Herr Präsident, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte mich bei Adrian Severin dafür bedanken, dass er neue Facetten aufgezeigt hat, und dass er ein neues Buch aufgeblättert hat für uns, die wir von dem überzeugt sind, was wir hier für Europa tun.

Wir wollen für die Werte kämpfen und einstehen, an die wir glauben: Für die Menschenrechte, für die Entwicklung der Demokratie, für die Gerechtigkeit und für ein gerechtes System in den Mitgliedsländern. Morgen haben wir eine wichtige Debatte, in der wir zeigen können, wie gut wir das in unseren eigenen Ländern machen.

Wir wollen aber auch in dem großen, weltweiten Wettbewerb attraktiv sein, in diesem globalen Wettbewerb: es ist Amerika, es ist der ostasiatische Raum, und es ist Europa. Es ist nicht zu leugnen, dass dies unterschiedliche Wertsysteme sind.

Es gibt auch Regionen in dieser Welt, die sich noch nicht entschieden haben, sondern zwischen diesen Räumen stehen. Wir sind der Meinung, dass Demokratie und Menschenrechte notwendig sind, und wir treten dafür ein. Und dieses Eintreten muss offensiv geschehen, denn unsere Mitbewerber machen es ebenso, und wer, wenn nicht der Europarat, könnte dieses Geschehen vorantreiben?

Natürlich hört man immer wieder, die Europäische Union sei attraktiv für viele Länder.

Aber: die Europäische Union zieht diese Länder mit Werten an, die weltweit gelten, nämlich mit Geld. Genau hier sind wir jedoch möglicherweise nicht wettbewerbsfähig; es kann sein, dass andere Länder wirtschaftlich stärker werden. Es kann auch sein, dass manche Länder sich infolge attraktiverer Geldangebote anders orientieren. Wenn wir es nicht schaffen, andere Werte zu entwickeln als die des Geldes und auch glaubhaft machen, dass wir für sie einstehen, dass es bei uns funktioniert, dass Gerechtigkeit bei uns dazu führt, dass nicht nur die Regierungen selbst, sondern

auch die Menschen in diesen Ländern zufrieden und glücklich dabei sind - wenn wir all das nicht schaffen, werden wir weniger Anhänger in der Welt haben.

Deshalb bin ich froh, dass wir als diejenige Organisation, welche sich um diese Rechte und Werte kümmert, hier in die Offensive gehen. Wir müssen gemeinsam überlegen, was wir anbieten, wen wir einladen können. Wir sind ein relativ armes Haus, was die Geldmittel angeht, doch ein reiches Haus, was die anderen Werte angeht. Wenn wir nun andere Länder zu uns einladen, dann muss das so geschehen, dass sie sich auch bei uns wohl fühlen.

Wir dürfen sie nicht überfordern und ihnen keine Dinge anbieten, für die sie nachher Schlange stehen müssen. Wenn wir den Gerichtshof für die ganze Welt öffnen, wird er vollends zusammen brechen.

Wenn wir also die Funktionen eines solchen Gerichtshofs auch anderswo propagieren und attraktiv machen wollen, müssen wir uns Gedanken darüber machen, wie das geschehen soll, woher die Mittel kommen sollen und welche Organisationsformen in Frage kommen.

Ich glaube jedoch, dass wir zu Recht formulieren können: *Wir laden euch ein, zusammen mit uns zu lernen*, nicht *Wir haben schon alles gelernt*. Wir sind nämlich immer noch dabei. Unser Ziel jedoch offen und ehrlich anzustreben, sollen die anderen miterleben und gleichzeitig als Beispiel erfahren.

Wir haben – zum Beispiel in Marokko, bei unseren Nachbarn - Wahrheitskommissionen gehabt, und wir konnten sehen, wie segensreich sie funktionieren. Wir haben gesehen, wie in Europa und auch weltweit mit Minderheiten umgegangen wird; und auch hier haben wir wohl einiges zu zeigen, wie man das richtig macht, wie Minderheiten zu ihrem Recht kommen können. Wir sind noch nicht fertig, doch wir haben Werte für unsere Vorgehensweise entwickelt. Ich halte dies für attraktiv in den Augen anderer Länder, besonders dann, wenn die Bevölkerung davon weiß, und nicht nur die Regierung.

Ich habe neulich etwas erlebt, was den Unterschied zwischen der Europäischen Union und uns illustrieren kann: ich habe bei den Vereinten Nationen an einer Diskussion teilgenommen, bei der es um die Bereitstellung von Grippe-Impfstoff ging. Wir haben hier vor kurzem beschlossen, dass im Falle einer Pandemie jeder die Erlaubnis zur Herstellung dieses Impfstoffes erhalten muss, der zur Herstellung in der Lage ist, dass die Herstellung nicht durch Patente eingeschränkt werden darf, dass der freie Zugang zu diesem wichtigen Medikament sofort für jedermann gesichert werden muss.

Im selben Gremium jedoch hat sich die Europäische Union dafür ausgesprochen, dass die Patente größere Bedeutung haben müssten als der freie Zugang. Die Europäische Union vertritt nämlich andere Werte. Die Dichotomie europäischer Bemühungen wurde überaus deutlich, und man konnte Europa dort auf zweierlei Weise erleben.

Ich freue mich, dass wir mit unserer Arbeit und mit unseren Entscheidungen hier nicht nur das Geld im Auge haben, sondern dass wir stattdessen den Zugang zu einer gerechten Versorgung, zu Gerechtigkeit überhaupt, sowie zur Pflege der Menschenrechte als erstes bedienen. In diesem Sinne auch ein Dank an Herrn Severin für seine Arbeit, die wir unterstützen

Die Außenbeziehungen des Europarates

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Es entspricht dem, was schon vorhin gesagt wurde. Es wird auch hier zuviel angeboten, und aus diesem Grund gibt es eine etwas allgemeinere Formulierung, bei der die konkreten Angebote noch nicht genannt werden. Dieses Amendement würde ich dann gerne zurücknehmen, wenn das Wort „core“ gestrichen wird. Dies müsste dann aber hier als All-Amendment noch erfolgen.

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Wir wollen, dass das Wort „core“ gestrichen wird, denn wir sind der Meinung dass bestimmte Teil-Abkommen auch Nicht-Mitgliedern offen stehen, und es verfrüht wäre, jetzt gleich einzuladen, und die ganze Küche in Beschlag zu nehmen, um dieses Bild zu benutzen. Wir haben unsere Küche noch nicht aufgeräumt, wir müssen erst schauen, was wir unseren Gästen bieten können, wir müssen dies diskutieren, und wollen deshalb nicht gleich alles anbieten. Daher bitte ich, das Wort „core“ zu streichen.

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Ich ziehe dieses Amendment zurück.

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Hier geht es darum, welche Möglichkeiten Mitglieder anderer Delegationen haben sollen, die noch nicht Mitglied des Europarates sind. Wir sind der Meinung, dass die Möglichkeit, Änderungsanträge einzubringen und zu unterzeichen, für Nichtmitglieder zu weit geht, weil sie nicht an unsere Regeln gebunden sind, und weil dadurch unsere Arbeit gestört und gesprengt werden kann. Dies ist ein empfindlicher Bereich den wir nicht freigeben wollen.
Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Hier geht es um das gleiche Problem: das Mitglieder von Nicht-Mitgliedstaaten als Berichterstatter auftreten. Dies lehnen wir als generelles Angebot hier ab, das es für Nicht-Mitglieder einfach zu viel sein kann. Sie können sich in Nicht-Mitgliedstaaten nicht so gut informieren, es ist für sie schwieriger, hier kann es zu Überforderungen und Missverständnissen kommen, sodass wir meinen, dass dies nicht das richtige Mittel zum Einstieg für neue Gäste sein soll.

Angebliche geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates

Abg. **Holger Haibach** (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, es ist in der Debatte schon häufig angesprochen worden, dass es beim Kampf gegen den Terrorismus keine Einschränkungen in Bezug auf Menschenrechte geben darf, weil dies dazu führt, dass diejenigen, welche den Terrorismus bekämpfen, unglaubwürdig werden.

In der heutigen Sitzung hat der Präsident meines Erachtens zu Recht die Frage aufgeworfen, was wir als parlamentarische Versammlung des Europarates tun können, um unseren Teil zur Aufklärung beizutragen und die richtigen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen.

In diesem Sinne begreife ich den Bericht, der uns heute vorliegt, als einen Baustein, der uns dazu führen soll, aufzuklären und die richtigen Schlüsse zu ziehen. Wir werden – auch das ist in der Debatte schon angeklungen – einige Dinge unter Beweis stellen können.

Mir ist durchaus klar, dass es sich hier um einen politischen Bericht handelt und nicht um einen, den man vor Gericht verwenden kann. Doch wir werden Fragen beantworten und wir werden das alles untermauern müssen. Es geht am Ende um unsere Glaubwürdigkeit, die Glaubwürdigkeit dieses Gremiums, welches sich auch als Hüter der Menschenrechte in Europa begreift.

Meiner Meinung nach können wir zweierlei tun: Der Bericht weist zu Recht darauf hin, dass wir auf der Ebene des Europarates und seiner Parlamentarischen Versammlung nicht die Mittel zur Einrichtung eines Untersuchungsausschusses haben werden, die einige Nationalstaaten zur Verfügung haben. Ich bin dem Vizepräsidenten der Kommission sehr dankbar für seinen Hinweis darauf, dass die Nationalparlamente hier eine große Rolle spielen, und hier sehe ich das Bindeglied für uns. Wir sind Vertreter der Nationalparlamente, aber wir sind auch gleichzeitig hier tätig. Ich halte es für wichtig, dass wir unsere Nationalparlamente und unsere nationalen Mittel nutzen, und dass wir unsere Kollegen in unseren Parlamenten auf die große Chance aufmerksam machen, die in der Zusammenarbeit insgesamt liegt.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf das Amendement Nummer 2 lenken, welches ich im Namen der Deutschen Delegation hier vorbringe, der noch einmal auf die Wichtigkeit verweist, dass auch die Ergebnisse nationaler Untersuchungen Eingang in unsere Arbeit hier finden.

Aus der Erfahrung eines deutschen Bundestagsabgeordneten darf ich wohl sagen, dass wir in Deutschland über ein System verfügen, das weitreichende Kompetenzen vorsieht.

Wenn wir parlamentarische Untersuchungsausschüsse einrichten, so haben diese mit Gerichten vergleichbare Kompetenzen, sie können Akten einsehen und Zeugen vorladen.

Für mich ist dies ein Schritt in die richtige Richtung. Es gibt in Deutschland etwas, was offenbar – so geht aus dem Bericht hervor – nicht überall möglich ist. Es gibt ein Gremium, das sich speziell mit der Kontrolle der Geheimdienste beschäftigt.

Wie gut es arbeitet, ist immer eine Frage der Diskussion, auch der parlamentarischen Diskussion. Wichtig ist jedoch, dass ein solches Gremium existiert; und ich möchte noch darauf hinweisen, dass dies eben offenbar nicht in allen Ländern der Fall ist. Soviel zu dem einen Punkt.

Zum zweiten sind wir aber auch ein internationales Gremium; und hier sehe ich sowohl eine Aufgabe als auch eine Chance. Seit Jahren bemühen sich die Vereinten Nationen, einen allgemein gültigen Begriff für Terrorismus zu finden. Was ist Terrorismus? Was sind Terroristen? Wie können sie von anderen Elementen abgegrenzt werden?

Wenn wir als Parlamentarische Versammlung des Europarates hier bei der Frage der Definition einen Beitrag leisten könnten, dann könnten wir durchaus auch weitergehend definieren, was dann im Kampf gegen den Terrorismus erlaubt ist und welche Maßnahmen ergriffen werden dürfen. Ich glaube, in diesem Sinne können wir national wie international als Parlamentarische Versammlung des Europarates durchaus einen wichtigen Beitrag leisten – und so sollten wir auch den heutigen Bericht verstehen.

Danke sehr.

Angebliche geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Dieses Amendment hebt hervor, dass der Generalsekretär nach unserer Satzung die Möglichkeit hat, Berichte von den einzelnen Ländern abzufordern. Das hat er gemacht und es hat sehr geholfen. Wir möchten, dass er damit nicht aufhört, sondern dass er dieses Instrument auch in Zukunft weiter nutzt.

Angebliche geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Hier geht es darum, dass Opfern illegaler Handlungen gegenüber nicht nur eine Entschuldigung ausgesprochen wird, sondern dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt.

Angebliche geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Wir wollen darauf achten, dass Zwangsrückführungen und Auslieferungen an Orte wo die Todesstrafe, oder andere Menschenrechtsverletzungen, wie Folterungen und Misshandlungen oder andere eklatante Verbrechen wie das Verschwinden lassen drohen, nicht erfolgen dürfen. Sie dürfen von uns, den Mitgliedsländern weder toleriert noch

durchgeführt werden. Hier soll es auch nicht ausreichen, dass man sich unter Diplomaten einig ist, und wir hier Absprachen treffen, sondern es muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die Wirklichkeit muss genau analysiert werden; ob es sich um ein solches Vergehen handelt oder nicht.

Angebliche geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Ich möchte ergänzen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen von unabhängigen, unparteilichen Gremien und durch wirksame Untersuchungen gefasst werden, und dass auch die Flughäfen und Lufträume, die überflogen worden sind, mit in die Untersuchungen einbezogen werden müssen. Die Untersuchung muss außerdem öffentlich gemacht werden, und die Ergebnisse müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Angebliche geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates

Abg. **Rainder Steenblock** (B90/DG):Zunächst möchte ich dem Berichterstatter Dick Marty für den sehr wichtigen Bericht: „Mutmaßliche geheime Haft und unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten unter Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates“ danken.

Mit diesem Bericht untersucht Herr Marty ungeheuerliche Vorwürfe gegen eine Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates: Durch Duldung und aktive Mithilfe Verdächtige als Gefangene in Länder gebracht zu haben, in denen gefoltert wird.

Gerade angesichts der widrigen Untersuchungsbedingungen muss unser aller Dank an Dick Marty gehen, der mit seinem Bericht dazu beitragen möchte, die beschädigte Glaubwürdigkeit europäischer Staaten in Menschenrechtsfragen wiederherzustellen.

Niemand ist vor Terror gefeit. Dies haben uns die Terroranschläge des 11. September 2001 in New York und vom 11. März 2004 in Madrid schmerzhaft bewusst gemacht. Dies Anschläge haben uns auch bewusst gemacht, dass Terrorismus nicht vor Landesgrenzen Halt macht, und wir ihn gemeinsam bekämpfen müssen. Aber dabei muss jederzeit die Achtung der Grundfreiheiten und Grundrechte gewährleistet sein.

Der Bericht von Dick Marty dagegen erhärtet den Verdacht gegen Mitgliedstaaten des Europarates, Menschenrechte verletzt und geheime Verhaftungen sowie gesetzeswidrige Auslieferungen von tatsächlichen oder angeblichen Terroristen in Europa gebilligt zu haben. Im Kampf gegen den Terror haben die Vereinigten Staaten neue rechtliche Begriffe wie „feindliche Kombattanten“ und „Verschleppung“ eingeführt, die im Widerspruch zu unseren grundlegenden Rechtsprinzipien stehen.

Im Wege solcher „Verschleppungsprogramme“ wird der Umgang mit Menschen gezielt einer gerichtlichen Kontrolle entzogen. Dabei wurden Menschen illegal inhaftiert und heimlich in Länder gebracht, in denen Folter eine gängige Methode bei Verhören ist.

Dick Martys Bericht zeigt, dass mehrere europäische Regierungen vor dieser Praxis Augen und Ohren geschlossen haben und einige Staaten sogar aktiv in einzelne Verschleppungsfälle involviert waren. Durch diese stillschweigende Duldung oder die aktive Hilfe von europäischen Staaten gelangten Gefangene auch ins berüchtigte US-Gefangenenlager Guantanamo auf Kuba.

Dies ist beschämend für Europa.

Bislang haben europäische Regierungen wiederholt geleugnet, an diesem Verschleppungsprogramm der CIA beteiligt gewesen zu sein.

Deshalb ist es jetzt umso wichtiger, dass wir auf verschiedenen Wegen Druck auf die nationalen Regierungen ausüben, damit diese endlich die Untersuchungen aktiv unterstützen und ihrer Ermittlungspflicht gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention nachkommen.

Denn Mitgliedstaaten des Europarates sind verpflichtet, jedem Verdacht auf Menschenrechtsverletzungen nachzugehen. Die nationalen Parlamente müssen alle notwendigen Informationen erhalten, um die Vorwürfe restlos aufzuklären. In Europa muss wieder unmissverständlich gelten, dass Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen. Denn wenn wir Europäerinnen und Europäer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit weltweit fördern wollen, müssen wir bei uns zuhause damit anfangen.

Angebliche geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Der Abgeordnete Marty hat einen guten und für uns alle einen wichtigen Bericht vorgelegt.
Er hat sich verdient gemacht, weil er die politische Bewertung offenbar vorliegender Verfehlungen des CIA und kooperierender nationaler Geheimdienste dorthin gebracht hat wo sie hingehört: hier in dieses Haus, in den Europarat!

Kollege Marty hatte keine Instrumente um eigene Untersuchungen durchzuführen. Er war Berichterstatter und nicht Untersuchungsrichter oder Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses. Er konnte uns keine gesicherten Tatbestände präsentieren sondern lediglich als Berichterstatter all die schwerwiegenden Hinweise sammeln und für uns aufbereiten, die bisher bekannt geworden sind.

Er hat ausreichend Hinweise gegeben, die uns und unsere nationalen Parlamente dazu bringen müssen jeweils im eigenen Land bei der eigenen Regierung und beim eigenen Geheimdienst die notwendigen Nachforschungen anzustellen.

Im Deutschen Bundestag gibt es ein Parlamentarisches Kontrollgremium, welches mit besonderen Vollmachten auch gegenüber der Regierung und den Geheimdiensten ausgestattet ist. Die Balance zwischen der nötigen Geheimhaltung bei der Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung und einer ebenso notwendigen Kontrolle des Regierungshandelns durch die Volksvertreter ist nicht konfliktfrei.

Wir sind der Auffassung, dass die Möglichkeit, die Arbeit und sogar die Budgets der Geheimdienste zu kontrollieren auch für speziell zur Verschwiegenheit verpflichtete Parlamentarier gegeben sein muss.

Zusätzlich werden die jetzt notwendigen Nachforschungen in Sachen CIA-Netzwerk und möglicher deutscher Beteiligung durch einen öffentlich arbeitenden Untersuchungsausschuss durchgeführt. Wir werden in allen involvierten Mitgliedsländern solche oder ähnliche Instrumente auch in Zukunft brauchen!

Es ist zu fordern, zu hoffen und wohl auch zu erwarten, dass unsere amerikanischen Freunde endlich die Gefangenen aus dem Lager in Guantanamo in rechtlich einwandfreie Umgebungen bringen, und dass sie angemessener rechtlicher Beurteilung zugeführt werden.

Wir werden dann vermutlich noch mehr Details erfahren, die uns zu weiteren Nachforschungen verpflichten und wir werden die jetzt zu sammelnden Erfahrungen brauchen.

Bislang haben europäische Regierungen wiederholt geleugnet, an diesem Verschleppungsprogramm der CIA beteiligt gewesen zu sein.

Deshalb ist es jetzt umso wichtiger, dass wir auf verschiedenen Wegen Druck auf die nationalen Regierungen ausüben, damit diese endlich die Untersuchungen aktiv unterstützen und ihrer Ermittlungspflicht gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention nachkommen.

Denn Mitgliedstaaten des Europarates sind verpflichtet, jedem Verdacht auf Menschenrechtsverletzungen nachzugehen. Die nationalen Parlamente müssen alle notwendigen Informationen erhalten, um die Vorwürfe restlos aufzuklären. In Europa muss wieder unmissverständlich gelten, dass Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen. Denn wenn wir Europäerinnen und Europäer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit weltweit fördern wollen, müssen wir bei uns zuhause damit anfangen.

Angebliche geheime Verhaftungen und die unrechtmäßige Verbringung von Häftlingen zwischen Staaten mit Beteiligung von Mitgliedstaaten des Europarates

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Der Abgeordnete Marty hat einen guten und für uns alle einen wichtigen Bericht vorgelegt.
Er hat sich verdient gemacht, weil er die politische Bewertung offenbar vorliegender Verfehlungen des CIA und kooperierender nationaler Geheimdienste dorthin gebracht hat wo sie hingehört: hier in dieses Haus, in den Europarat!

Kollege Marty hatte keine Instrumente um eigene Untersuchungen durchzuführen. Er war Berichterstatter und nicht Untersuchungsrichter oder Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses. Er konnte uns keine gesicherten Tatbestände präsentieren sondern lediglich als Berichterstatter all die schwerwiegenden Hinweise sammeln und für uns aufbereiten, die bisher bekannt geworden sind.

Er hat ausreichend Hinweise gegeben, die uns und unsere nationalen Parlamente dazu bringen müssen jeweils im eigenen Land bei der eigenen Regierung und beim eigenen Geheimdienst die notwendigen Nachforschungen anzustellen.

Im Deutschen Bundestag gibt es ein Parlamentarisches Kontrollgremium, welches mit besonderen Vollmachten auch gegenüber der Regierung und den Geheimdiensten ausgestattet ist. Die Balance zwischen der nötigen Geheimhaltung bei der Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung und einer ebenso notwendigen Kontrolle des Regierungshandelns durch die Volksvertreter ist nicht konfliktfrei.

Wir sind der Auffassung, dass die Möglichkeit, die Arbeit und sogar die Budgets der Geheimdienste zu kontrollieren auch für speziell zur Verschwiegenheit verpflichtete Parlamentarier gegeben sein muss.

Zusätzlich werden die jetzt notwendigen Nachforschungen in Sachen CIA-Netzwerk und möglicher deutscher Beteiligung durch einen öffentlich arbeitenden Untersuchungsausschuss durchgeführt. Wir werden in allen involvierten Mitgliedsländern solche oder ähnliche Instrumente auch in Zukunft brauchen!

Es ist zu fordern, zu hoffen und wohl auch zu erwarten, dass unsere amerikanischen Freunde endlich die Gefangenen aus dem Lager in Guantanamo in rechtlich einwandfreie Umgebungen bringen, und dass sie angemessener rechtlicher Beurteilung zugeführt werden.

Wir werden dann vermutlich noch mehr Details erfahren, die uns zu weiteren Nachforschungen verpflichten und wir werden die jetzt zu sammelnden Erfahrungen brauchen.

Der Europarat muss die nationalen Bemühungen um Aufklärung weiterhin einfordern, qualifizieren und begleiten. Auf der Ebene des Generalsekretärs – mit dessen Möglichkeiten, auf der Ebene der Regierungen und auf der Ebene der dieser parlamentarischen Versammlung. Wir wollen die Mitgliedstaaten in die Pflicht nehmen, wie es die Menschenrechtskonvention vorsieht und wie es die Menschen in unseren Ländern von uns zu Recht erwarten.

Hierfür werden wir unsere Instrumente verstärken müssen. Wir werden zunehmend hinsehen und handeln müssen, wenn über unsere Grenzen hinweg Unrecht geschieht. Dieses Unrecht bleibt, weil es im Ausland wirkt oder wirken lässt, zumeist verborgen oder zwischen den Zuständigkeiten ungesühnt.

Wir sehen, dass unsere Staaten mit verbrecherischen Regierungen in aller Welt Geschäfte machen oder Personen und Unternehmen tolerieren und manchmal sogar fördern, die damit Geschäfte machen, dass Menschen und Menschenrechte in armen Ländern mit Füßen getreten werden. Wir müssen nicht nur im Zusammenhang mit den Geheimdiensten, sondern auch im Zusammenhang mit Gewaltökonomie und mit solchen Verbrechen genauer hinsehen und handeln, bei denen die Opfer in entfernten Ländern leiden und sterben und bei denen die Täter in unseren Hauptstädten ihre blutigen Geschäfte vorbereiten und kontrollieren.

Menschenrechte können in einer vernetzten Welt nur durch entsprechende politische Vernetzung gesichert werden. Der vorliegende Bericht ist hier ein wichtiger Anfang.

Meinungsfreiheit und Achtung religiöser Überzeugungen

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Dabei handelt es sich eigentlich nur um einen notwendigen, ergänzenden Hinweis auf den erforderlichen, schwierigen Abwägungsprozess. Das ist hier ja schon betont worden.

Meinungsfreiheit und Achtung religiöser Überzeugungen

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Hier sollte eigentlich nur zum Ausdruck gebracht werden, dass natürlich in beiden Richtungen darauf zu achten ist, dass die Dinge rechtmäßig geschehen und den nötigen Respekt genießen. Deshalb haben wir hier in unserer Änderung vorgeschlagen, die zweite Richtung beizufügen.

Meinungsfreiheit und Achtung religiöser Überzeugungen

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Auch hier geht es eigentlich nur darum, auf die besondere Verpflichtung des Europarates hinzuweisen, auch seinen Beitrag zu leisten, um als multinationale Organisation, die Erfahrung mit verschiedenen Religionen und Überzeugungen in ihren Mitgliedstaaten hat, einen echten erzieherischen und praktischen Beitrag zu leisten.

Umsetzung der Beschlüsse des Dritten Gipfels des Europarates

Abg. **Doris Barnett** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, zunächst möchte ich den Berichterstattern ganz herzlich danken und wende mich in meinem Beitrag besonders an Herrn Kosachev, dem ich ganz besonders für seinen umfassenden Bericht zur Umsetzung der Ziele des Dritten Gipfels danke. Fortschritte in diesem Bereich sind für die Zukunft des Europarates von zentraler Bedeutung, selbst wenn sie sehr lange dauern.

Ich möchte mich im folgenden auf zwei Gegenstände konzentrieren: Erstens die Stärkung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, und zweitens das Verhältnis zwischen Europarat und EU.

Ich begrüße es nachdrücklich, dass Russland als Vorsitzender des Ministerkomitees inzwischen das vierzehnte Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat. Ich hoffe, die darin enthaltenen Änderungen können nun mit der Ratifikation bald in Kraft gesetzt werden.

Da dies allein nicht ausreicht, um die Glaubwürdigkeit des Schutzes der Menschenrechte durch den Gerichtshof *auf Dauer* zu sichern, sehe ich auch dem Bericht der Weisen-Gruppe mit großer Erwartung entgegen. Zusätzliche Strukturreformen und Finanzmittel - darauf wurde bereits hingewiesen – sind dabei *absolut notwendig*, um den Rückstau von achtzigtausend Fällen abzubauen; denn schließlich wollen wir alle uns doch nicht dem Vorwurf der Rechtsverweigerung aussetzen - und damit der Verweigerung eines elementaren demokratischen Rechts.

Auch sollten wir bei den Finanzmitteln aufhören zu jammern; stattdessen sollten wir uns die Frage stellen, was wir in unseren Nationalparlamenten im Haushaltsausschuss dazu beitragen, dass der Europarat entsprechend unterstützt wird. Allerdings gebe ich auch hier noch einmal zu bedenken, dass inzwischen mehr als die Hälfte der jährlich hinzu kommenden Beschwerden am Europäischen Menschenrechts-Gerichtshof aus gerade mal vier Staaten stammen, weshalb es nötig ist, gerade in diesen Ländern die Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Justiz zu forcieren. Ich bitte die betreffenden Kollegen, zuhause darauf hin zu wirken, um den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte *nachhaltig* zu entlasten.

Zum Zweiten: Das Verhältnis zwischen Europarat und der EU war das zentrale Thema unserer April-Sitzung; mit guten Vorschlägen des Juncker-Gerichts müssen wir das Ziel mit Nachdruck weiterverfolgen. Im April haben wir uns hier sehr kritisch mit den Bemühungen zur Gründung einer EU-Grundrechte-Agentur auseinander gesetzt. Bei mir zuhause im Bundestag sowie in einigen anderen Staaten gab es danach Initiativen, schädliche Überschneidungen und Rivalitäten bei der Grundrechte-Agentur zu verhindern.

Auf dem EU-Gipfel vor zwölf Tagen konnte noch keine endgültige Einigung über das Mandat erzielt werden; die Gründung soll allerdings weiterhin zum 01. Januar 2007 erfolgen.

Daher fordere ich die Kollegen aus EU-Staaten auf, über die nationalen Parlamente im Sinne der Empfehlung 1744 vom 13. April 2006 auf die Verhandlungen, die jetzt unter der finnischen EU-Präsidentschaft laufen, Einfluss zu nehmen.

Von zentraler Bedeutung erscheinen mir dabei folgende Überlegungen:

Zum einen muss die EU endlich der europäischen Menschenrechtskonvention beitreten, und was die EU- Menschenrechts-Agentur angeht, so soll diese geografisch auf die EU-Mitgliedsstaaten begrenzt werden, inhaltlich und sachlich soll die Begrenzung auf das EU-Gemeinschaftsrecht erfolgen, und es soll eine moderate personelle und finanzielle Ausstattung erfolgen, so dass das Geld dann möglicherweise für beide reicht.

Neben den in unserer Resolution angestellten Überlegungen halte ich es aus Gründen der Prävention für wichtig, dass die Agentur auch das Recht erhält, zu den Legislativ-Vorschlägen der EU-Kommission im Hinblick auf deren Auswirkungen auf Menschenrechte Stellung zu nehmen.

Ich appelliere an die EU-Kollegen in den kommenden Monaten in diesem Sinne aktiv zu werden und danke ihnen schon heute.

Umsetzung der Beschlüsse des Dritten Gipfels des Europarates

Abg. **Wolfgang Wodarg** (SPD): Wir müssen uns auf unsere Aufgaben, auf unsere Pflichten besinnen.

Und der Warschauer Gipfel hat dazu beigetragen, hat uns in die Pflicht genommen.

Ich möchte als Vorsitzender für den Kultur-Ausschuss der Kommission für Kultur, Wissenschaft und Bildung, hier sagen, dass ich mich freue, dass wir auch hier fokussieren können und dass wir darstellen können.

Lluis Maria de Puig hat das sehr schön in seinem Bericht gemacht und darstellen können, dass Bildung eine wichtige Voraussetzung ist, wenn wir Menschenrechte zum Durchbruch bringen wollen, wenn wir Demokratie wollen. Wir können keine Demokraten, können keine Demokratien haben, wenn sie nicht leben lernen, wenn sie nicht schweigen lernen, wenn sie sich nicht verständigen können, um ihre Konflikte auszutragen.

Europa wächst: es sind keine Dörfer mehr, die sich regulieren, es sind auch nicht nur Landstriche, sondern es sind riesige Gebiete. Sie sind abhängig davon, dass die Kommunikation stimmt. Dass die Medien da sind, um sich auseinanderzusetzen, um sich zu verständigen, um Unterschiede überhaupt wahrzunehmen und mit ihnen leben zu können. Dafür brauchen wir funktionierende Medien und wir kümmern uns darum, dass Medien in Zukunft besser funktionieren.

Medien dürfen nicht missbraucht werden, um an der Demokratie vorbei Macht auszuüben, sondern sie sind wichtiges Handwerkszeug für Demokraten, und das müssen wir sicherstellen.

Wir brauchen auch die Forschung: aber wir müssen aufpassen, dass mit den Ergebnissen der Forschung kein Missbrauch getrieben wird. Denn wir sehen, dass geforscht wird, um Menschen zu instrumentalisieren, um Menschen als Quelle für Organe oder für Gewebe oder für neue Medikamente zu nützen, ohne dass diese Menschen etwas dagegen tun können, wenn sie zur Sache gemacht werden. Dann müssen wir uns melden.

Wir haben viele Dinge in Bildung, in Wissenschaft und auch im Bereich der Kultur zu entwickeln. Wer sich nicht um die Kultur kümmert, der macht Europa arm. Sie ist unser Reichtum, davon wollen wir leben. Software ist wichtig und Ideen sind wichtig: darum wird es in der Welt gehen, und Europa ist da gut und soll auch gut bleiben.

Verfassungsreform in Bosnien und Herzegowina

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, zunächst möchte ich im Namen meiner Fraktion den beiden Berichterstattern und dem Sekretariat des Ausschusses herzlich dafür danken, dass sie trotz der Eile einen so fundierten und umfassenden Bericht hier vorgelegt haben.

Wir haben uns auch in den letzten Stunden intensiv darum bemüht, die Einwände, die seitens der Betroffenen gegen die jetzige Fassung des Berichts vorgebracht worden sind, ernst zu nehmen und sorgfältig zu prüfen, doch ich muss gestehen: Je mehr man sich mit dem Thema beschäftigt, desto klarer wird eigentlich, dass der geforderte Reformprozess unabwendbar ist und gefördert werden muss. Unter anderem hängt von seinem Erfolg ja nichts weniger als zum Beispiel die Beitrittsfähigkeit von Bosnien-Herzegowina zur EU ab, und das ist auch in den Augen der Bevölkerung ein außerordentlich wichtiges Ziel.

Dies entspricht im übrigen auch genau dem, was der Hohe Repräsentant der Internationalen Gemeinschaft und Sonderbeauftragte der Europäischen Union, mein früherer Bundestagskollege, Herr Schwarz-Schilling, bis in die jüngste Zeit hinein immer wieder erklärt und betont hat. Trotz des Reformpakets, welches im April dieses Jahres knapp gescheitert ist, ist eigentlich allen klar, dass der Reformprozess fortgesetzt werden muss.

Wir wollen nicht, dass die Kolleginnen und Kollegen dabei den Eindruck gewinnen, es solle ihnen etwas aufoktroyiert werden, sondern, wie der Hohe Repräsentant, so setzen auch wir auf Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. Sie selbst müssen diesen Prozess in die Hand nehmen.

Die Tatsache jedoch, dass die gegenwärtig geltende Verfassung nicht EU-tauglich ist, muss klar sein. Der jetzige Status ist im Hinblick auf dieses Ziel, oder auch im Hinblick auf die Vorgaben des Dayton-Vertrages als Dauerzustand nicht akzeptabel.

Zu den Standards in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft gehört eben auch die Funktionsfähigkeit gesamtstaatlicher Institutionen, und vor allem eine gültige Verfassung die demokratischen Standards und Anforderungen genügt, und welche gleichermaßen für alle Bürger von Bosnien-Herzegowina gilt, das heißt letztlich ohne Unterschied aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit. Wir wissen auch – Kollege Lloyd hat es bereits betont, dass es ein schwieriger und mühsamer Prozess ist, aber er kann den Betroffenen nicht erspart werden.

Wir können auch auf dieses Ziel allein aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht verzichten; andernfalls würden wir nämlich so ziemlich alles in Frage stellen, was im Zentrum der Aufgabenstellung des Europarates liegt.

Wir müssen verlangen, dass sich unsere Mitglieder zu diesem Ziel bekennen; deshalb sind wir mit dem Hohen Repräsentanten einig, wenn er fordert, dass die Verantwortlichen in Bosnien-Herzegowina selbst aktiv den Reformprozess in die Hand nehmen. Wir unterstützen sie dabei mit all den Hilfen, die der Europarat geben kann; und dies umso mehr, als der Hohe Repräsentant, Herr Schwarz-Schilling, seine Tätigkeit am 30. Juli nächsten Jahres definitiv einstellen wird. Spätestens nach den Wahlen im Herbst muss dieses Bemühen nach Reformen auch konkret in der Politik erkennbar werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich will nicht verschweigen, dass die Vorschläge, die in den letzten Tagen aus der Republik Srpska zu hören waren, nämlich eine Volksabstimmung über die Unabhängigkeit dieser Republik abzuhalten, dem ursprünglich von allen Parteien favorisierten Reformprozess nicht dienlich sind. Eine solche Idee kann sich weder auf das Beispiel Montenegro berufen, weil die historische Entwicklung gar nicht vergleichbar ist, noch auf den Friedensvertrag von Dayton, denn dort wird die Republik ausdrücklich als Entität, das heißt als Teilstaat in Bosnien und Herzegowina, bezeichnet.

Das Entfachen eines solchen Feuers kommt dem Hantieren mit Sprengstoff in einer sehr labilen Region gleich.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bewertet man den Inhalt des Berichts an dieser Faktenlage und vor diesem Hintergrund, so kann ich eigentlich nur dafür plädieren, dem Bericht, so wie er vorgelegt worden ist, auch zuzustimmen.

Mitgliedsländer und Funktionsträger

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (46)

Albanien	Malta
Andorra	Moldau
Armenien	Monaco
Aserbaidschan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	San Marino
Frankreich	Schweden
Georgien	Schweiz
Griechenland	Serbien und Montenegro
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“	Zypern

Länder mit Sondergaststatus
- zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3): Israel, Kanada, Mexiko

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	René van der Linden (Niederlande – EPP)
Vizepräsidenten	20, darunter Joachim Hörster (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EPP)
Generalsekretär	Mateo Sorinas (Spanien)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Abdülkadir Ateş (Türkei – SOC)
Stv. Vorsitzende	Konstantin Kosachev (Russland – EDG)
	Zsolt Nemeth (Ungarn – EPP)
	Giorgi Bokeria (Georgien – ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Dick Marty (Schweiz – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)
	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EVP)
	Adrian Severin (Rumänien – SOC)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – ALDE)
	Márton Braun (Ungarn – EVP)
	Konstantinos Vrettos (Griechenland – SOC)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzender	Marcel Glesener (Luxemburg – EVP)
Stv. Vorsitzende	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich - SOC)
	Patrizia Paoletti Tangheroni (Italien – EVP)
	Helena Bargholtz (Schweden – ALDE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender Jacques Legendre (Frankreich – EVP)
Stv. Vorsitzende Baroness Gloria Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
Josef Jařab (Tschechische Republik – ALDE)
Dr. Wolfgang Wodarg (Bundesrepublik Deutschland – SPD / SOC)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender Walter Schmied (Schweiz – ALDE)
Stv. Vorsitzende Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
Renzo Gubert (Italien – EVP)
Elsa Papadimitriou (Griechenland – EVP)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender Mevlüt Çavuşoğlu (Türkei – EDG)
Stv. Vorsitzende Tana de Zulueta (Italien – SOC)
Doros Christodoulides (Zypern – UEL)
Jean-Guy Branger (Frankreich – EVP)

Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten

Vorsitzender Andreas Gross (Schweiz – SOC)
Stv. Vorsitzende Andrea Manzella (Italien – SOC)
Ganka Samoilovska-Cvetanova („ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“ –EVP)
Mats Einarsson (Schweden – UEL)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende Minodora Cliveti (Rumänien – SOC)

Stv. Vorsitzende Rosmarie Zapfl-Helbling(Schweiz – EVP)
Anna Čurdová (Tschechische Republik – SOC)
Svetlana Smirnova (Russland – EDG)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzender	György Frunda (Rumänien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Hanne Severinsen (Dänemark – ALDE)
	Mikko Elo (Finnland – SOC)
	Tigran Torosyan (Armenien – EDG)

SOC	*Sozialistische Gruppe*
EVP	*Gruppe der Europäischen Volkspartei*
EDG	*Gruppe der Europäischen Demokraten*
ALDE	*Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer*
UEL	*Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken*

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333